

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	29 (1910)
Rubrik:	Rechtsquellen des Kantons Tessin [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsquellen des Kantons Tessin

(Fortsetzung).

Statuten oder Civildecreten

der

Vogtei Lauis (Lugano)

revidiert und vom Sindicat bestätigt den 22. August 1696.

Herausgegeben

von

ANDREAS HEUSLER.

Es lag ursprünglich nicht in meiner Absicht, diese revidierten Statuten der Vogtei Lugano in meiner Sammlung der Tessiner Rechtsquellen zu veröffentlichen, ich glaubte mich auf den Druck der alten Sanseverinischen Statuten beschränken zu sollen. Nun, da die Sammlung einen Umfang erreicht hat, den ich anfangs nicht vorauszusehen wagte, würde doch das Fehlen dieser Statuten eine fatale Lücke bilden, die jetzt durch diese Publikation ausgefüllt wird. Die Kriminal- oder bussen-tragenden Dekrete, die nicht zu solcher einheitlicher in sich geschlossener Redaktion gediehen sind, finden sich in der am Anfange dieser Sammlung gegebenen Uebersicht ihrem Inhalte nach chronologisch aufgeführt. Ueber das Zustandekommen dieser revidierten Civildekrete sei auf die Einleitung im Band XI der neuen Folge dieser Zeitschrift (Heft 1 der Separatausgabe der Tessiner Rechtsquellen) verwiesen, wo aber das Datum 1692 in 1696 zu berichtigen ist.

Der Druck erfolgt nach der im Luzerner Staatsarchiv befindlichen beglaubigten Kopie des meines Wissens nicht mehr vorhandenen Originals, das während der Herrschaft der zwölf Orte in dem Palaste des Landvogts zu Lugano verwahrt und gebraucht wurde und jedenfalls offiziell als deutscher Text anerkannt war. Ein italienischer Text bestand daneben, wohl auch mit offizieller Gültigkeit. Er ist 1832 bei Veldini in Lugano gedruckt worden, aber dieser Druck ist sehr selten geworden und schwer aufzutreiben, so dass die nachfolgende Publikation keineswegs überflüssig erscheint. In den Anmerkungen gebe ich Abweichungen oder zur Verdeutlichung dienende Stellen des italienischen Textes.

Statuten oder Civil Decreten der Vogtei Lavis (Lugano)
 revidiert und vom Sindicat bestätigt den 22. August 1696.

Inhalt.

Cap.

1. Besoldung des Herrn Landvogts.
2. Eid des Landvogts.
3. Fremde wie man citieren solle.
4. Fremde in welchem Fall sie mögen die Unkosten prätendieren.
5. Fremde in ihren Rechtshändeln sollen Bürgschaft geben.
6. Ordnung wegen Vollführung der Rechtshändeln.
7. Verfällung der Urthlen und ihre Gewalt.
8. Anforderung einer schon erlöschten Summa.
9. In den preceptis erster Instanz sollen die Ansprachen beschrieben werden.
10. Introiti und Bezahlung mit liegenden Gütern belangend.
11. Termin geben belangend.
12. Relationen und Acten mit welchen Umständen sollen von den Dienern verrichtet werden.
13. Veten, Arresten, introiti und depositarii wie lang sie währen.
14. Gewalthabern nicht schuldig Bürgschaft zu leisten.
15. Diener oder Schergen Amt.
16. Landvogt und Statthalter mögen kein Rath geben.
17. Landvogt und Statthalter die bewilligten Termine nicht ändern.
18. Eid wann zugelassen sein soll.
19. Verarrestierung der Güter der Fremden.
20. Das pretium offerendi belangend.
21. Das pretium offerendi wem zustehe.
22. Ansprecher sollen ernamset sein.
23. Fürsprecher mögen von den in einer Sache mehr Interessierten nur einen Lohn beziehen.
24. Ordnung wegen der Aufgabe oder Repudiation der Erbschaften.
25. Cessionen wann sie gültig und ungültig sind.
26. Den Parteien sollen alle Exceptionen bis zu der letzten Disputation vorzubringen freistehen.
27. Streitigkeiten zwischen Verwandten sollen durch Confidenten erörtert werden.
28. Bianchi segnati oder blosse Papiere sollen mit Beschreibung ihrer Ursache versehen sein.
29. Urtheile mögen appelliert werden, ob sie schon mit gleichen Willen ersucht werden.

Cap.

30. Erbschaften todtvermeinter Personen belangend.
31. Verhörung der Kundschaften.
32. Termin belangend.
33. Den Taglöhnnern ihre Werkinstrumente nicht abnehmen.
34. Kauf und Verkauf der liegenden Güter mit öffentlichen Instrumenten aufzurichten.
35. Testament und Schenkungen unter Lebenden durch öffentliches Instrument zu beweisen.
36. Schenkungen unter Lebenden belangend.
37. Schenkungen und Verehrungen zwischen Mann und Frau belangend.
38. Heimsteuer und Morgengab belangend.
39. Ausrüstung der Braut oder scherpa.
40. Morgengab der Frauen belangend.
41. Versicherung der Heimsteuer und Morgengab der Frau belangend.
42. Heirathsbriebe wie und wann sollen gemacht werden.
43. Erlösung der liegenden Güter, so die Wittwen wegen ihrer Heimsteuer und Morgengabe ausnehmen.
44. Lehenleute mögen kein Gut verkaufen, das ihrem Herrn zugehört.
45. Betreffend die Güter, so von Lehenleuten bearbeitet und besessen werden.
46. Lehenleute mögen ihren Herren keinen Nachtheil verursachen.
47. In den Verkaufschriften sollen die Güter von Stück zu Stück benamset werden.
48. Lehenleute sollen die Güter nicht verleihen noch andere annehmen.
49. Ankündigung der verlehnten Güter und Häuser wann und wie sie geschehen soll.
50. Beihülf oder sussidio der Lehenleute und dass sie in Abtreitung der Güter nicht vertragen mögen.
51. Häuser- und Güter-Investitur halber.
52. Wie man sich verhalten soll im Fall die Lehenleute mit Schulden die Güter abtreten.
53. Von Lehenleuten soll man den Zins nur für drei Jahre fordern mögen.
54. Quittung der Zinsen halber.
55. Zehenden betreffend.
56. Obiger Natur.
57. Ordnung wegen Unterpfand des Hausraths.
58. In zweifelhaft streitigen Erbschaften soll man ein Inventarium aufrichten.

59. Was die Eheleute zu Zeit ihres Absterbens sich gegen einander verlassen mögen.
60. Erörterung über die allgemeine oder sonderliche Geniessung der fahrenden und liegenden Güter.
61. Geniessung der Früchten halber.
62. Wem die Erbschaften ohne Erbsatzung gehören.
63. Wann die allgemeinen den sonderlichen Unterpfanden übergelten sollen.
64. Betreffend die Absagung, Verträge u. s. w., so von Weibern gemacht sind.
65. Schuldigkeit der Wirthe und Stallknechte um die ihnen eingehändigten Sachen.
66. Schuldner, bereit ihre Schulden zu bezahlen, wie sie sich wider den unwilligen Ansprecher zu verhalten haben.
67. Allgemeine Verkaufung aller Güter oder spoliatio bonorum belangend.
68. Sinnloser Personen halber.
69. Weiber mögen ihre Ehrechte nicht veräussern.
70. Contracte, so im Namen dritter Personen gemacht werden, sollen ihre Wirkung haben.
71. Sammeltaft und einfache Bürgschaften und ihre Enthebung betreffend.
72. Befreiung des väterlichen Gewalts wie und wann geschehen soll.
73. Obligation so von Vater und Sohn sammeltaft gemacht worden und wann sie gelten soll.
74. Consules den Ansprechern die liegenden Güter und Wohnung der Schuldner anzugeben und zu schätzen verpflichtet sein sollen.
75. Enthebung der Schaden und Kosten, so die Particolaren um ihre Gemeinden leiden.
76. Um Schulden verarrestierte Person möge von andern Ansprechern nicht aufgehalten werden.
77. Schaden, so in denen Gütern geschehen, wann die Gemeinden schuldig seien zu ersetzen.
78. Cession der Fremden möge von den Allhiesigen nicht angenommen werden.
79. Cessionen wie sollen aufgerichtet werden.
80. Steuerbezahlung der Fremden in den Gemeinden wohnenden.
81. Gebäude und Verbesserungen, so auf fremden Boden möchten gemacht werden, belangend.
82. Legate zu gunsten des das Testament aufrichtenden Notarius und von ihm selbst geschrieben sind ungültig.
83. Privatschriften mögen nur durch eine weltliche Person aufgerichtet sein.

Nap.

84. Legatenzinsen wann sie laufen sollen.
85. Beschwerisse der Güter sollen in den Instrumenten angezeigt werden.
86. Seckelmeister oder öffentlicher Handelsleute eigenhändige Unterschrift.
87. Regenwasser belangend.
88. Theilung und Wahl aller Güter halb.
89. Zugang der Güter.
90. Durchgäng in den Gütern recht- und unrechtmässig getreten.
91. Durchgäng in den Wäldern und unfruchtbaren Gütern.
92. In den Obligationen der Gemeinden soll jedermann selbiger Gemeinde inbegriffen sein.
93. Studenten um Schulden mögen nicht molestiert werden.
94. Ansprechung der Wirthe gegen Kinder belangend.
95. Spielschulden.
96. Pflicht der Müller.
97. Mühlerunss und Wasser.
98. An Güter und Strassen angrenzende Häg.
99. Mündig oder majorennis wann einer mag erklärt werden.
100. Abbreviatur der Notarien belangend.
101. Appellation betreffend.
102. Appellation halber.
103. Appellation in Criminaffällen.
104. Unehelichen Kindern kann Vater und Mutter nichts verlassen.
105. Besitzer der Güter mit gutem Glauben und Recht durch zehn Jahre lang mag nicht davon vertrieben werden.
106. Verlassene oder zugefallene Erbschaft soll in zehn Jahren Ziel gefordert werden.
107. Sonderliche Unterpfande sollen den generalen vorgehen, wann nicht zu verlieren ist.
108. Gnad und Ziel, verkaufte Güter zu erlösen, soll nicht über dreissig Jahre dauern.
109. Verkauf mit Erlösung und Lehenbrief.
110. Urtheil- und Arbitramentkosten.
111. Kaufleuten Bücher belangend.
112. Erbschaft der Söhne in Vaters Gewalt.
113. Hausrath, Früchte und lebige Sachen mögen nicht verpfändet werden.
114. Welche keine ehlichen Kinder haben, mögen ihre Erbschaft wem sie wollen verlassen.
115. Wie Weibercontracte sollen gemacht werden.
116. Man kann von Herren Gesandten und Landvögten keinen Spruch ohne Citierung der Widerpart erlangen.
117. Trompeter und Weibel Citation halber.

118. Pflichtschriften und Schuldbriefe zerschnitten ohne Quittung sollen ihren Werth haben.
119. Vorwand der Lesionen mögen kein Contract berichtigen.
120. Jus offerendi betreffend.
121. Unterpfand oder Hypothecaria belangend.
122. Dati in pagamento von Regenten der Landschaft gemacht.
123. Auffälle oder Excussionen.
124. Erbrecht so die Väter oder Grossväter den Kindern verlassen sollen.
125. Kosten der Auffälle.
126. Termine die Auffäll zu endigen.
127. Excussion oder Hipotecaria belangend.
128. Lohn der Richter in den Auffällen.
129. Weiber mit Erbschaften mögen nicht aus der Bottmässigkeit sich verheirathen.
130. Lohn der Deputierten und Fürsprechern so in die lobl. Ort gehen.
131. Mängel der Pferden und Viehs so verkauft wird.
132. Erklärungen oder Sindicaten der Gemeinden.
133. Zeugen in Testamenten, Codicillen und andern Instrumenten.
134. Bäum in Grenzen der Güter und Gärten.
135. Bäum in den Wäldern in Angrenzung der gebauten Güter.
136. Pflanzung der Weinreben in Angrenzung der Nachbarn.
137. Gruben und Aushöhlungen bei den Grenzbäumen.
138. Graben bei Nachbarn Grunden.
139. Brüder in Gemeinschaft lebende sollen die Güter nicht verkaufen.
140. Was die Kinder in Vaters Gewalt im Testament verlassen mögen.
141. Mittel der in Gemeinschaft Lebenden wie sollen getheilt werden.
142. Emancipierte Kinder mögen von ihren Voreltern ab intestato gestorbenen nichts als ihres Erbrecht beziehen.
143. Theilung der essbaren Sachen und andern Früchten.
144. Zins des entlehnten Geldes.
145. Weibel Lohn von den Executionen.
146. Compensation der Ansprechungen.
147. Vorzug und Option der Güter und Häuser der Angrenzenden und Verwandten.
148. Zugrecht der vertauschten Güter.
149. Zugrecht wegen mehr liegenden verkauften Gütern.
150. Zugrecht der Güter mit dem Viertel minder der Schätzung verkauft.
151. Gelehnten Haustrath mag man nicht verlehn.

Cap.

152. Die Partei mag allein einen Vorsprecher für jede nehmen.
153. Abbreviatur der abgestorbenen Notarschreiber sollen einem andern Notario übergeben werden.
154. Audienztagen halber.
155. Lohn der Notarschreiber für die Testament.
156. Erbschaft der Kinder von unterschiedlichen Ehen.
157. Ansprach wider die Fremden.
158. Gestohlene Sachen auf den Märkten verkauft.
159. Lohn der Augenscheine in Rechtshändeln.
160. Obiger Natur.
161. Bäume auf eines Dritten Grund gepflanzt.
162. Vögte sollen ein Inventarium ihrer Minderjährigen Hab und Gut aufrichten.
163. Heurathgut von dem Vater den Töchtern in testamento bestellt.
164. Wehrung der Güter an den Flüssen.
165. Amt der Consulen belangend.
166. Handschriften belangend.
167. Fehler der Messung in den verkauften Gütern.
168. Institution der Testamenten belangend.
169. Wittfrau antreffend.
170. Absonderung der Frauen von ihren Männern.
171. Notarschreiber sollen nur eine Copie der Instrumenten der Bodenzinsen und Gültbriefen ausgeben müssen.
172. Kosten der Rechtshändel zwischen Gemeinden und deren Particularen.
173. Rechtshändel über Gründ oder Fehler sollen von dem Richter wiederum verhört werden.
174. Heurathgut betreffend.
175. Heurathgut oder Erbrecht der Töchter und Enkelinnen.
176. Erbrecht oder legitima-Erklärung.
177. Genamsete Erben wie hoch sie mögen beschwert werden.
178. Gebäu betreffend.
179. Falsches oder leichtes Gelds Verwechslung.
180. Hölzer von den Flüssen weggeführt wem sie zugehören.
181. Häuser auf den mit Gnad der Erlösung verkauften Gütern.
182. Die Gebäu belangend und Backöfen.
183. Streu auf die Strassen fallend wem zugehöre.
184. Eisen-, Kupfer- und Goldschmiedhäuser sollen weit von den Kirchen und Advocatenhäusern sein.
185. Lohn der Zeugen und deren Examen.
186. Fidecommiss betreffend.
187. Zugrecht und Option der Zehenden und Livellen.
188. Aufgab oder Renunciation der Decreten und Statuten.

189. Richter sollen laut den Statuten urtheilen.
190. Wann ein Decret oder Statut wider das ander sich fände, soll das letzte observiert sein.
191. Wo keine Statuten oder Decreten sich finden, sollen die kaiserlichen Rechte observiert sein.
192. Honoranz der Herren Landvögten.
193. Tax und Lohn der Bankschreiber.
194. Tax der Doctoren.
195. Tax der Gerichtschreiber belangend.
196. Erbschaft der Brüder und Schwestern ohne Kinder und Testament absterbend.
197. Die nach dem Testament und in selbigem nicht genannten gebornen Kinder belangend.
198. Verordnete Richter und Schiedmänner betreffend.
199. Lehenleute belangend.
200. Arrogation halber.
201. Adoption betreffend.
202. Testament in scriptis belangend.
203. Lehenleute so das Viganale zu bezahlen nicht schuldig sind.
204. Tax der Notarschreiber.
205. Tax der Fürsprecher.
206. Festtage und Ferien, in welchen die Richter in Civilhändeln keinen Spruch fällen sollen.
207. Bestätigung der Decreten und Statuten vom Sindicat zu Lauwis anno 1696.

Statuten oder Civil Decreten
der
Vogtei Lauis (Lugano)
revidiert und vom Sindicat bestätigt den 22. August 1696.

1. Capitel.

Besoldung des Herrn Landvogts.

Die Besoldung, so die Landschaft Lauwis jährlich einem jeden hochg. regierenden Herrn Landvogt bezahlen solle, belaufet sich auf zweytausend einhundert neunzehn Pfund und vierzehn Kreuzer Lauwiser Währung¹⁾ samt dem Aufgeld; welcher Herr Landvogt ohne einzige Beschwernung oder Auftrag der Landschaft wie in vorigen Zeiten solle sich mit einem Statthalter versehen, der, hiemit alle Rechtshändel mit aller möglichster Schleunigkeit können erörtert werden, aufs wenigst einmal das Bankgericht jedes Monats, aussert der Zeit der Ferien, zu halten verbunden sein solle.

2. Capitel.

Eid des Landvogts.

Eid so ein jeder hochg. Herr Landvogt in Antrettung seiner Regierung dieser Landschaft einem lobl. Sindicat, selbige mit gutem Recht und Justiz zu verwalten, auch alle dessen Freiheiten, Uebungen und Ordnungen zu schützen und schirmen, ablegen solle.

Ich N. N. von N. schwöre bei dem heiligen Evangelio Gottes (berührend die Schriften mit Händen), dass ich zu aller Zeit meines Herrschens werde walten und regieren die Leuth und Gemeinden gesagter Landschaft Lauwis, Thals und zugehörigen Enden aufrecht und gesetzlich und ihre Güter, Gerichtszwang, Gericht und Gebiet zu Lob, Erhaltung und Mehrung vorgemelter Landschaft, auch zu Erhaltung gemeinen Nutzens vorgenannten Leuten und Gemeinden; werde sie auch getreulich und ohne Betrug beschirmen nach meinem Vermögen, kein Diebstal, Schaden noch Verkleinerung von ihren Gütern nicht thuen; ihre Vergantung, Bussen, Zinsgelten und allerlei Eingang nach meinem Vermögen werde ich einziehen

¹⁾ Lire tre mila cento diecinueve e soldi 14 terzole moneta di Lugano.
Ueber diesen Unterschied in der Summe vergl. Eidg. Absch. VIII S. 526
Art. 221—223.

und mit aller Treu verschaffen, dass sie der obvermelten Landschaft Lauwis gefolgen; werde auch Fleiss anwenden, dass der gemelten Landschaft, Thal und zugehörigen Orten, eine Wohlfeile der Proviant werde und dass alle Strassen sicher seien; die Banditen, welche verwiesen sind um Malefiz-Sachen, Diebe, Mörder, Brieffälscher und andere Uebelthäter, die ich ergreifen werde, werde ich nach ihrem Verdienen und Beschulden abstrafen, den Kirchen, andern Gotteshäusern und Orten werde ich vorstehen, die Waisen, vaterlose Kinder, Wittwen und andere armselige Frauen und Personen werde ich fürderlich Recht halten und sie nach meinem Vermögen schützen und schirmen; kein Ratschlag, Wirkung, Hilf oder Beistand werde ich nicht geben noch thun, auch nicht gestatten, dass (er) durch andere gegeben noch gethan werde, nach meinem Vermögen um etwas, das da reichen möchte zum Schaden Meiner Gn. Herren und Obern und besagter Landschaft und Leuten; Mieth und Gaben werde ich nicht nehmen von keiner Person derselbigen Landschaft zugehörig, auch nicht nehmen lassen durch keine Mittelperson dann allein ässige und trinkige Dinge, dass in wenig Tagen möchten verzehrt werden; die Statuta und Landrechten der vorbemelten Landschaft werde ich halten und daran sein, dass sie gehalten werden; am Gericht und ausserhalb werde ich denselbigen Rechten nach richten und Recht sprechen, und wo sie nicht entscheiden, dem geschriebenen und gemeinen Rechte nach; und das obgemelte alles werde ich nach meinem Vermögen zu jeder Zeit meiner Regierung mit guter Treu und ohne Gefährden halten und observieren.

3. Capitel.

Fremde wie man citieren solle.

Dass die Fremden, so nicht Einwohner der Landschaft Lauwis sind, welche Rechtshändel haben oder ins Recht kommen sollten, können bei der Ketten neben der Pforten des Gerichtspalastes schriftlich citiert werden, allwo die Citation solle schriftlich verbleiben; dessen wann man authentische Relation aufweisen mag, solle es Kraft und Wirkung haben, als wann selbige persönlich wären gefordert worden.

4. Capitel.

Fremde in welchem Fall sie mögen die Unkosten prätendieren.

Wann es geschehen wurde, dass ein Fremder kommete oder eine Person schickte gewisse seine Ansprache hier einzuholen, dass selbiger nicht möge von seinem Schuldner wegen

der aufgeloffenen Unkosten sowohl der Reis als täglicher Zehrung halber nicht mehr als die rechtliche ausgesetzte beziehen, es sei denn dass zwischen dem Schuldner und ihm deutlich solche vorbehalten, in welchem Falle ihm zugelassen sein solle nur sechs Pfund Lauwiser Währung für jeden Tag, nach welchem die Intimation rechtlich wegen dergleichen prätendierten Kösten geschehen ist, erlangen, mit Vorbehaltung aber, dass gleichmässige Abrede in des Ansprechers Land üblich und gebraucht werden. In gegenwärtiger Ordnung solle unsere hohe Obrigkeit nicht begriffen, noch weniger verstanden sein, obwohlen in den zwölf lobl. Orten ein gleiches mit ihren Untertanen nicht practiciert wurde, sondern wird vorbehalten und erklärt, dass wegen der Unkosten Reis und Zehrung halber sie mögen dieselbige laut gemachter Abred auf obige Weis begehren und überkommen.

5. Capitel.

Fremde in ihren Rechtshändlen sollen Bürgschaft geben.

Dass alle Fremde, welche schickten oder selbst kommen würden, Rechtshändel mit Personen dieser Landschaft anzuheben und rechtlich ausführen, verbunden sein sollen, in der ersten Instanz ein genugsamen Bürgen im Rechten zu stehen und das Gesprochene zu bezahlen zu geben, widrigenfalls sollen selbige nicht angehört werden.

6. Capitel.

Ordnung wegen Vollführung der Rechtshändeln.

Wird verordnet, dass die Ansprecher, welche willens sind ihre Schuldner ins Recht zu nehmen, sollen schriftlich ihre Forderung durch ein preceptum mit wirklicher Ankündigung zu dem Bankgericht thun, alwo die Schuldner ihre Verantwortung ablegen sollen, welches wann es nicht durch ihre oder im Namen ihrer geschehe, soll man selbige mit einem peremptorio auf das erst nachfolgende Bankgericht rechtlich begehren, bei welchem, wann es ebenmässig nicht beantwortet wurde, möge das Urtheil in contumacia ergehen und gefällt werden; im Fahl man aber das preceptum erster Instanz oder peremptorium beantwortete, alsdann sollen denen Schuldner die gewöhnliche Termin wegen Erörterung der führenden Streitigkeiten zugelassen sein, als nämlich für den ersten Termin die Production und weiter den Termin der Beweisung, nach dero Zulassung aber solle der Streit ein End nehmen und das Urtheil in contradictorio oder in contumacia, wann ein Theil nicht Bescheid gebete, ergehen und

gesprochen werden. Neben diesem wird erklärt, dass in Rechts-händeln, in welchen das peremptorium oder letzte Citation geschickt wird, man nicht schuldig seye, den obgenannten ersten Termin zu geben noch einwilligen; ist aber nicht verstanden, dass man eine solche rechtliche Ausführung mit gedachten Terminen vornehmen solle, wann die Ansprach nur auf zehn Kronen inclusive sich belauft; gleiches auch nicht zu verstehen im Fahl sich provisional Sachen hervorthäten, als nämlich Zinsen, Lidlohn, Zehenden und ererbte Rechten, welche man aufs kürzeste anbringen und enden solle.¹⁾ Bemeltes wird auch zu guten der Ansprecher zugelassen, welche das versiegelte Wort von Herrn Landvögten oder dero Statt-haltern für die in selbigen begriffene Summa, so aber zehn Kronen Lauwiser Währung nicht übersteigen solle, erlangt haben. Und da von denen Schuldern ein depositarius gegeben wurde, soll ernannter depositarius, bevor er nicht zu dem Bankgericht werde citiert sein, nicht mögen verfallet sein, welches aber sowohl in obigen Sachen, die einer provisional nöthig, als in gedachter Summa der zehn Kronen inclusive und auch minder nicht zu verstehen ist,²⁾ in welchen Fällen dem Ansprecher freistehen wird, den depositarium auf die Audienz zu fordern, allwo wann dieser nicht würde verfellt werden, solle der führende Streit auf den ersten Audienztag gesetzt werden, an welchem das Urtheil, so ergehen wurde, nicht allein wider den depositarium, sondern auch wider den principalen Schuldner zu verstehen ist, kraft welcher hernach die Execution dem gedachten depositario solle gemacht werden, allwo wann sich nicht so viel Unterpfand, als die Ansprach erfordert, befindet, wird man die völlige Ersetzung mit der Execution bei dem principal Schuldner einholen; dergleichen Executionen aber sollen nicht doppelt, sondern nur für eine allein gerechnet und bezahlt werden. — Die Pflicht des depositarii nach erfolgter Urtheil solle nur auf zwei gleich nach-kommende Jahre sich erstrecken.

Mit heiterem Befehl, dass man den Eid zwischen den streitenden Parteien um keine Summa, für welche ein geschworenes Instrument sich befindet, nicht zulassen solle, wohl aber soll dieses über Handschriften und andere Obligationes, so ohne förmlichen Eid aufgesetzt worden,³⁾ denen Ansprechern

¹⁾ meno per causa di provvisioni, fitti, mercedi, decime, ragioni ereditarie, ma che per tali cause si debba procedere ed esser conosciuto sommariamente.

²⁾ eccetto per le cause di provvisione e di scudi 10 etc.

³⁾ obbligazioni non giurate formalmente.

wider die Schuldner nicht in der ersten Instanz, sondern erst nach geschicktem peremptorio gestattet und bewilligt sein. Gemelter Eid ist auch zwischen denen Parteien über geschworene Instrumenten und Schriften, wann derohalben sich ein Missverständ der gehaltenen Abrede oder Prob halber wegen deren Inhalt oder Geldsumma erwachsete, nach geendigtem Process des Rechtshandels laut obiger Ordnung nicht aufgehebt oder zu geben verbotten, und obwohl in der Urtheil die Verfällung der Kosten halber nicht ausgesetzt worden, soll der unterliegende Theil nicht desto weniger, wofern benannte Kosten deutlich in gemelter Urtheil nicht aufgehebt sind, selbige zu zahlen schuldig sein, mit beigesetzter Erklärung, dass zu Endigung eines jeden Rechtshandels die Herren Fürsprecher nicht mehr für ihren Lohn als (für) fünf bei dem Bankgericht erfolgte interlocutoria oder Beiurthlen, wann es dem also ist, von den Schuldern beziehen mögen, mit dieser Verständnuss, dass wann sie hernach vor dem Gerichtstuhl des Herrn Landvogts, seines Statthalters oder eines andern delegierten Richters das Urtheil zu begehren erscheinen und solches in der ersten oder nachfolgenden Anhaltungen nicht gefällt wurde, gedachte Fürsprecher sollen befugt sein, ihren Lohn für eine jede dergleichen Erscheinungen oder interlocutoria mit zehn Kreuzern Lauwiser Währung von oftgemelten Schuldern wie oben zu fordern und sich um diese also zu bezahlen.

Darzu man weiter erläutern thut, dass nämlich die precepta erster Instanz, so bei dem Bankgericht nicht vorgenommen worden, sechs Monate allein, die vorgebrachte aber, so mit einem Urtheil nicht bestätigt, nur zehn Jahre lang also gültig sollen geschätzt werden, nach welcher Verfliessung sie ebenmässig als kraftlos keinen Effect mehr werden bezeigten können; da aber ein Urtheil über solche gefällt wurde, solle dieses auf 30 Jahr seine völlige Wirkung erhalten.

7. Capitel.

Verfällung der Urthlen und ihre Gewalt.

Dass die Herren Landvögt, deren Statthalter oder andere deputierte Richter bei der ersten Erforderung kein Urtheil nicht fällen, sondern die Vorstellung der Schriften¹⁾ mit Erwartung des peremptorii oder letzten rechtlichen Ersuchung verordnen, dann wann einer in contumacia verfällt wird, nachdem solcher die rechtliche in dem Streit aufgeloffene Unkosten erlegt und bezahlt hat, solle gedachter von neuem

¹⁾ produzione delle scritture.

wieder angehört werden, welches auch mit einer schon verfallten Parthei zu verstehen ist, da sie nur allein neue Rechten vor dem Richter anbringen wolte.

8. Capitel.

Anforderung einer schon erloschten Summa.

Wann eine Person um die Abstattung einer schon erloschten Summa,¹⁾ die laut Handschrift oder andern genugsaamen Proben bewiesen ist,²⁾ wieder ersucht wurde, sollen alle derenthalben erlittene und verursachte Kosten dem vermeinten Ansprecher zu bezahlen zugemessen werden.

9. Capitel.

In den preceptis erster Instanz sollen die Ansprachen beschrieben werden.

In denen preceptis erster Instanz die führende Ansprach mit allen Umständen, warum und um wie viel eine solche Streitigkeit entstanden, bei Straf der Nullität, da es anders sich befindete, solle beschrieben sein, und dass die Citationen oder precepta, so in dem Flecken Lauwis, dessen Bezirk oder Gerichtspalast einer Person gemacht oder gegeben worden, nur allein wider die Einwohner des Fleckens Lauwis und dessen Bezirk, sich an selbigem Tag vor dem Gericht zu beantworten, zu verstehen sind, indeme sonst alle andern auf wenigst ein Tag vor der bestellten Audienz müssen rechtlich ersucht werden.

10. Capitel.

Introiti und Bezahlung mit liegenden Gütern belangend.

Dass der Ansprecher per introitum nach erhaltener Urtheil mit dem versiegelten Wort von Herrn Landvogt oder dessen Statthalter den wirklichen Besitz der Gütern ihrer Schuldner durch einen öffentlichen Diener der Landschaft in Gegenwart zweier Zeugen antreten³⁾ möge, dessen Relation in dem vorgenannten Wort verzeichnet und durch öffentlichen Schreiber in Anwesenheit zwei Kundschaften publicirt sein solle; nach so gethaner Sachen solle der Ansprecher dieses also dem Schuldner rechtlich und schriftlich, hiemit des bemelten wirklichen Besitzes seiner Güter er die nöthige Wissenschaft habe, andeuten lassen,⁴⁾ welche alsdann deutlich von

¹⁾ debito che fosse stato pagato.

²⁾ e che ciò si verificasse o con confessi o con prove sufficienti.

³⁾ apprendere il possesso.

⁴⁾ dovrà il creditore far intimare al debitore un denonziamento, col quale resti avvisato che sia stato appreso il possesso di tali beni.

Stück zu Stuck nicht allein der gemachten Relation der Güterantretung, sondern auch in der Ankündigung sollen beschrieben werden, dem Schuldner hernach den um Schulden und Kosten benommenen Besitz gedachter Güter nach empfangener Intimation des Denunciaments ein zehntägiger Termin, selbige zu erledigen und wieder an sich zu ziehen, bewilligt ist; da aber gemelter Termin ohne benannte Erlösung verflossen wäre, möge der Ansprecher die völlige Bezahlung oder Uebergebung der Güter mit vorgehender geschworerne Schatzung durch die Regenten der Landschaft begehrten und überkommen, welchen Regenten man die Belohnung mit einer halben Kronen von hundert und jedem Schätzer, so wirklich selbige macht und ablegt, mit 32 imperial Kreuzer¹⁾ Lauwiser Währung abzustatten solle. Gleicher Form, nämlich mit 32 Kreuzer obiger Währung sollen ebenmässig gedachte Regenten, wann die Ansprach nicht auf 25 Kronen sich belauft, für eines jeden Lohn befriediget werden. Solches soll aber in Abmessung und Schatzung der Häusern nicht verstanden sein, weilen solche Schätzer und Abmesser wegen grösserer Mühewaltung für jeden Tag einem jeden mit Einschliessung der Mäss und Schatzung, auch aller andern Unkosten ein Krone solle bezahlt werden; und im Fall eine Gemeind mit eigener particolar oder general Schulden beladen wäre und dessentwegen ein introitus samt der Güter Schätzuug erfolgen solte, dass in solcher der Sachen Beschaffenheit gedachte Schätzung durch einen oder zwei Deputierte der nächsten Gemeind geschehen möge; gleiches auch geübet und gehalten sein solle, wenn eine Gemeind ansprechig ist. Nach Erfolg aber des aufgerichteten publicirten Instruments, kraft welchem der wirkliche Besitz der Güter übergeben wird, solle dem Schuldner ein Jahr Termin, die verzeichnete Güter mit völliger Ersetzung der Schuld und derenthalben aufgeloffene Kosten zu erlösen, bestellt sein, mit Erörterung, dass dergleichen Bezahlungen, so *dati in pagamento* genannt werden, auch in Ferientagen mögen practiciert werden.

11. Capitel.

Termin geben belangend.

Ist verordnet, dass in den limitierten terminis oder so möchten noch und in was für Zufäll vorgeschrieben werden, der erste und letzte Tag nicht solle in selbigen geschlossen noch verstanden werden.²⁾

¹⁾ soldi 32 imperiali.

²⁾ Resta ordinato, che ne' termini prescritti e da preserversi, in qualunque caso, non s'intendano compresi il primo ed ultimo giorno di detti termini.

12. Capitel.

Relationen und Acten mit welchen Umständen sollen von den Dienern verrichtet werden.

Dass alle Relationen der Acten nicht gültig sein sollen, wofern sie nicht zwischen zehen Tagen¹⁾ von denen Dienern²⁾ nach solchen gemachten Acten oder letzten Veto abgelegt werden, welche Relationen keine Wirkung haben werden, wann sie nicht durch einen öffentlichen Schreiber verzeichnet sind, mit heiterem Befehl, dass die Diener, welche ins künftige Veten, Relationen, Precepten tragen, oder einige andere öffentliche Acten thun und vornehmen werden, schuldig und verbunden sein sollen, gedachte Veten, Precepten oder Acten denen Personen selbst oder dero Zugehörigen und in ihrer Abwesenheit dem Haus selbsten in Gegenwart eines Nachbarts und in Ermanglung dessen aufs mindeste eines andern von selbigem Ort zu machen und dergestalt seinen Dienst verrichten, welcher als Zeuge in der hernach abgelegten Relation bei dessen Nullität, da es anders sich befindete, solle ernamset sein.

13. Capitel.

Veten, Arresten, introiti und depositarii wie lang sie währen.

Dass die gemachten Veti, Arresten, Introiti und dargestellte Depositarii³⁾ nicht mehr als sechs Monat gültig sein sollen, es sei denn dass gedachte Arresten und Depositarii in währendem Termin der sechs Monate bei dem Bankgericht verfällt oder bestätigt wurden, in welchem Fall die verfallten Depositarii nach geschehener Urthel oder anderer rechtlicher Verordnung auf zwey Jahr lang verobligiert und verbunden sich verstehen mit folgendem Anhang, dass gedachter Depositarius nicht möge ins Recht als nach verflossenen acht Tagen von der Zeit an, da er sich als Depositarius bestellt, genommen werden; gleiches solle auch geschehen mit dem introitu, wann solcher mit wirklicher Ankündigung bekräftigt ist. Ein Urtheil aber, die über gemelte Veten, Arresten ergeht, solle dreissig. Jahr nacheinander für gut gehalten werden, und wann ein Ansprecher oder mehr wolten die Früchten der Güter ihrer Schuldner verarrestieren und solche Arresten (nach erhaltener rechtlicher Verfällung gedachter Schuldneren) der Gemeind, wo gemelte Güter sich befinden, zuschicken (welche Arresten nur in dem Monat Aprilis und in keiner andern Zeit

¹⁾ entro il termine di giorni dieci.

²⁾ da fanti.

³⁾ depositarj constituiti.

zu machen erlaubt sind), dass ernannte Gemeind solle verbunden sein unter einer Straf von 50 Pfund Lauwiser Währung alle die Grundstücke des Schuldners oder Schuldner denen Ansprechern samt den noch nicht eingeholten Früchten, die sich bei Schickung des Arrests befinden, anzuzeigen, mit der Pflicht, solche Offenbarung und Verzeichnus bei einem der Bankschreiberen durch den ganzen nachfolgenden Monat Mai abzulegen, welches so es nicht geschehete, solle gedachte Gemeind nicht allein in die oben angezogene Geldstraf, die hernach den Arrestanten zukommen solle, sondern auch in allen Schaden, welchen der Ansprecher leiden möchte, gestraft werden. Nach erfolgter gemelter Uebergebung wird dem Arrestierenden angelegen sein, fleissige Absicht der Früchten zu haben, dem Schuldner die gebührende Rechnung, weilen die Gemeind keiner andern Beschwernung nicht unterworfen ist, davon zu geben, derohalben dem Ansprecher anstehen wird, ein Busspreceptum¹⁾ dem Schuldner zu schicken, dass er sich in denen Früchten, ehe und bevor gedachter Ansprecher nicht befriediget ist, nicht einmische, welche Einhändigung durch einen oder aufs mehreste zwei Verordnete selbiger Gemeind geschehen solle, deren jeder mit 32 imperial Kreuzer Lauwiser Währung für seinen Lidlohn durch den arrestierenden Ansprecher solle bezahlt werden, welchem diese neben andern Kosten von dem Schuldner wiederum einzuholen vorbehalten ist.

Weiters wird auch verordnet, dass wann der Verarrestierende die Anhaltung wolte bestätigen lassen, alsdann er verbunden sein solle, eine Copie des genannten Arrestes oder Anhaltung dem Schuldner rechtlich zu entbieten, ohne welches die erlangte Bestätigung keinen Effect erreichen solle; gleiches ist auch in allen andern Arresten, hiemit der Schuldner die nöthige Wüssenschaft haben möge, zu verstehen.

Betreffend aber fremde Personen, wird man diese mit einem Vogt versehen, durch welchen sie sollen dieser Er suchung berichtet werden; die Belohnung des Schreibers, welcher die drei Abschriften dergleichen Arresten machen wird, solle mit zehn imperial Kreuzern L. W. erstattet werden, mit nachgesagter Erklärung, dass alle Arresten, die zu Nachtheil der Herren Eidgenossen der lobl. Orten oder dero Kaufleuten aufgerichtet werden, durch die Herren Landvögt oder deren Statthalter versieglet sein sollen mit ausdrücklicher Benamsung, dass nachdem der Schuldner die Intimation des

¹⁾ precto penale.

Arrestes empfängt, willens wäre seine Schuld zu hinterlegen oder mit Wüssen des Ansprechers genugsamen Bürg zu geben, namlich die in Verhaft genommene Sachen einzuhändigen, dass ihme in solchem Fahl der Sequester aufzuheben bewilligt und zugelassen seye.

14. Capitel.

Gewalthabern nicht schuldig Bürgschaft zu leisten.

Item ist verordnet, dass ein Gewalthaber oder bestellter Schaffner, welcher von einem oder mehr Agenten erwehlt ist, nicht wider seinen Willen verbunden seye Bürgschaft zu leisten, indeme der Fürstellende schuldig ist, recht und fest zu halten alles was von seinem erwählten Anwalt verrichtet wird, nämlich das Gesprochene zu zahlen und im Recht mit Leib und Gut sowohl agenda als se defendendo zu stehen, dessen Vollmacht wann ein sonderbar Sach antrifft, bei dero Vollführung sein End erreicht haben solle. Im Fahl aber der Gewaltbrief general wäre, solle gedachter nicht mögen ohne deutliche durch öffentliches Instrument aufgesetzte und ihm angekündigte Widerrufung aufgehebt werden. Gleiches soll auch bei denen Gemeindesindicaten verstanden sein. Wohl aber werden alle Fremde der Landschaft Lauwis wie auch alle diejenige, welche dem weltlichen Stab nicht unterworfen sind, bei Anfang eines Rechtshandels einen gnugsamen Bürg zu geben, als nämlich im Recht zu stehen und das Gesprochene zu zahlen, verbunden sein.

15. Capitel.

Diener oder Scherger Amt.

Item dass kein gemeiner Diener oder Scherg zu einem Gewalthaber erwählt, auch von keiner Person gesetzt, noch weniger das Consulamt oder dergleichen Aemtern der Gemeinden versehen könne, mit nachfolgendem Befehl, dass gedachte Diener ebenmässig ihren Dienst, wofern sie nicht mit der ganzen Haushaltung in der Landschaft ihre beständige Wohnung haben, nicht verrichten mögen, welchen wann sie laut ihrer Pflicht nicht recht und aufrichtig abwarten, sollen alsdann von selbigem mit einer Erkanntnuss durch den Rath der Landschaft, dessen Gewalt und Gutachtung gemelte Diener zu nehmen und entsetzen zustehet, abgeschafft werden, welches wann es ein oder zweimal nach erster Absetzung aus Gnad geschehen sollte, möge es auf die dritte Ersuchung, es seye dann dass dieses bei einer ganzen Versammlung der Landschaft erkant wurde, nicht mehr zugelassen sein.

16. Capitel.

Landvogt und Statthalter mögen kein Rath geben.

Item dass die Herren Landvögt oder dero Statthalter während ihres Amtes nicht können in einem Rechtshandel Rath geben, auch keiner Sach oder Misshelligkeit Beistand leisten, noch weniger in einem Streithandel, der vor ihnen soll erörtert werden, berathschlagen.

17. Capitel.

Landvogt und Statthalter die bewilligte Termin nicht ändern.

Dass die Herren Landvögt und dero Statthalter die von ihren Vorfahrern bewilligte Verschiebungen oder zugelassne Termin nicht allein nicht aufheben, sondern auch nach Erkennung, dass sie also zugelassen worden, keine andern mehr ertheilen können.

18. Capitel.

Eid wann zugelassen sein soll.

Item ist verordnet, dass die Herren Landvögt oder dero Statthalter aus Pflicht ihres Amtes den Eid bei Ermanglung genugsamer Beweisung dem Schuldner oder nach iho Gutachtung dem Ansprecher selbst in Sachen von geringer Wichtigkeit, die nur unter 20 Pfund L. W. sich verstehen, zu erkennen mögen, weilen in Rechtshändlen, welche diese Summa übertreffen, für die Ergänzung der Proben keinem Theil der Eid, es seye dann dass ein oder der andere Theil selbigen verlangte, nicht solle zugemuthet werden.

19. Capitel.

Verarrestierung der Gütern der Fremden.

Item ist verordnet, dass die Güter und Mittlen einer jeden fremden und in dieser Landschaft nicht wohnender Person auf Anhaltung eines jeden und wessen immer Einwohners um seine führende Ansprach, obwohl die fremde nicht verfällt wäre, alltäglich ausserthalb der bestimmten Tage des Lauwiser Jahrmarktes mögen verarrestiert werden; im Fahl aber gedachte fremde Person einen genugsamen Bürg stellte im Recht zu stehen und das Gesprochene zu erlegen, sollen alsdann ihr alsobald die angehaltene Güter und Mittlen ledig und frei gelassen sein, welchem Ansprecher hernach, dem der Arrest bewilligt worden, obliegen wird, innerhalb vier Tagen oder mehr oder minder nach Gutbefindung und Willkur des Herrn Landvogts oder dessen Statthalter seinem angemeltem Schuldner rechtliche Ersuchung nach gehabter Betrachtung sowohl des Handels als auch der Personen zu beweisen.

20. Capitel.

Das *preium offerendi* belangend.

Wann einer von seinem Schuldner oder anderer Person Güter um seine Ansprach oder dergleichen Vorwand überkommene und dass ein dritter Ansprecher aber jünger in dato bei dem Verkäufer nicht andere Güter findet sich von ihm zu bezahlen, willens wäre, dem ersten Besitzer der Gütern den Preis derselbigen samt den Verbesserungen (wann etwan solche gemacht sind worden) diese an sich zu ziehen erlegen, soll solches nur innerhalb zwei Jahren erfolgen mögen, welche vom Tag an, da die Execution dem Schuldner gemacht wird, ihren Anfang nehmen sollen; im Fahl aber gedachter letzter Ansprecher abwesend wäre, soll ihm eine Verlängerung von 10 Jahren bewilligt sein, in welchen, wann er die Anbietung mit wirklicher Erlegung des Preises der obgemelten Gütern nicht thäte, soll ihm hernach das Recht solches zu verrichten, völlig benommen sein. Hierzu thut man zu wissen, dass in der gleichen Begebenheiten unter denen letzten Ansprechern der älteste sich allezeit des Vorzugs gedachter Anerbietung vor den jüngeren bedienen möge; bei solcher Beschaffenheit sind aber die Minderjährige vorbehalten, denen während ihrer Minderjährigkeit keine Verjährung oder praescription laufen solle.

21. Capitel.

Das *preium offerendi* wem zustehe.

Dass wann ein Gläubiger um seine Ansprach keine ledige Güter findet und willens wäre, die Besitzer der Gütern seines Schuldners, welche zu Unterpfand verpflichtet wären, von selbigen zu vertreiben, gedachter Ansprecher verbunden seye zu solchem End erstlich den allerletzten ins Recht zu nehmen und also mit einem und anderm nach eines jeden respective datum bis zu der völligen Bezahlung fortzufahren, neben beigesetzter Erklärung, dass wann mehr ältere Ansprecher sich befindeten, welche zu ihrer Bezahlung wie oben nicht gelangen könnten, solle es dem allerersten und consequenter älteren in der Ansprach frei stehen, nach seinem Belieben auf die Güter, so von denen letztern abgetreten werden, sich zu befriedigen, nach welcher Form die nachkommende Ansprecher in dato ebenmässig nach Proportion sich richten und halten sollen, hiemit der letzte schuldig seye, was andern nicht beliebt ware, anzunehmen, welches zu keinem andern End angesehen ist, als dass die letzte nicht grössere Freiheit in Beschaffenheit der Gütern vor denen ersten geniessen sollen.

22. Capitel.

Ansprecher sollen ernamset sein.

Item wann einer oder im Namen dessen ein Fürsprecher ein gewiss Sache für eigen ansprächen, soll dieser den benannten die obige Ernennung an sich zu nehmen entweder durch die persönliche Erscheinung oder diese durch öffentliche oder Privatschriften in einem fünftägigen Termin, wann doch solcher in der Landschaft sich befindet, zu verschaffen verpflichtet sein;¹⁾ im Fahl aber dieser einer fremden Botsässigkeit unterworfen wäre, solle gedachtem ein genugsamer Termin nach Gutachtung des Herrn Landvogts oder Statt-halters bewilligt sein.

23. Capitel.

Fürsprecher mögen von den in einer Sach mehr Interessierten nur einen Lohn beziehen.

Item dass die Herren Fürsprecher nicht können zweien Partheien im Rechten, die zwischen ihnen selbst in einerley Sach streitig sind, vorstehen; wann es aber erfolgte, sollen sie derenthalben keinen Lohn begehren mögen. Gleiches ist auch verordnet zu halten, wann gedachte Fürsprecher sowohl in Civil- als Criminalhandel etlichen in einerlei Sachen Interessierten beisteheten und mit gleicher Verantwortung allen dieneten, dass sie nämlich nicht befugt sein sollen mehr als einen Lohn in der Form als wann alle Interessierte nur ein einzige Person gewesen wären, zu beziehen. Im Fahl aber gemelte Fürsprecher unterschiedliche Gründe für die Verantwortung eines oder des andern vorbringen müssten, alsdann solle ihnen erlaubt sein, von selbigem oder selbigen ein gebührenden Lohn zu erlangen.

24. Capitel.

Ordnung wegen der Aufgab oder Repudiation der Erbschaften.

Item ist verordnet, dass inskünftige die Söhn oder Enklen nach Absterben ihrer Eltern und andern in der aufsteigenden Linie, wann sie deren Erben nicht sein wolten, innerhalb sechs Monat nach dero selben Tod die hinterlassene Erbschaft, da sie in völligem vorgeschrivenem Alter und im Bezirk dieser Landschaft sich befinden, aufzugeben schuldig und verbunden sein sollten; denen Abwesenden aber soll ein Termin

¹⁾ Item se alcuno ovvero qualche causidico in nome di quello allegasse d'esser padrone di qualche cosa, sia tenuto far comparire quello che sarà nominato à ricevere in se la suddetta nomina o personalmente o per scrittura pubblica o privata nel termine di giorni cinque

von acht Monaten nach erhaltener Wüssenschaft des erfolgten Todes gestellt und bewilligt sein. Welche Aufgebung oder Repudiation in einem Wochenmarkt persönlich und nicht durch eine andere verordnete Person mit dreimaligem Trompetenschall gegen Mittag vor dem Gerichtspalast geschehen und erfolgen solle, allwo der Trompeter mit heller Stimm laut in Gegenwart des aufgebenden mit Nennung als nämlich, dieses oder diese Kind oder Kinder, von solchem Ort, thut oder thun diese benannte Erbschaft aufgeben; nach wessen Erfolg soll gemelter Trompeter der Landschaft alsbald die Relation dessen alles bei einem Bankschreiber der Landschaft, hiemit solches in seinen actis zu allgemeiner Bekanntschaft verzeichnet werde, ablegen. Belangend aber die minderjährige Kinder oder jene, so nicht bei gutem Verstand sich befinden, wofern sie mit gebührenden Vögten kraft aufgerichtetem Testament oder Codicill nicht versehen wären, soll einer oder mehr ihrer nächst Blutsverwandten die Schuldigkeit haben, vor dem Landvogt oder dessen Statthalter zu erscheinen und sich zu einem Vogt gedachter Minderjähriger wählen zu lassen; da aber solches nicht sein möchte, werden sie schuldig sein die Erwählung anderer Vögten, welche denen benannten Kindern an Leib und Gut die nothwendige Hilfe, Schirm und Beistand leisten sollen, innerhalb ein Monat Termin nach erfolgtem Tod ihrer Eltern und Voreltern zu verschaffen, welche Vögte hernach, sowohl testamentarii als codicillarii als von dem Richter verordnete, gleiche Pflicht haben werden, sich innerhalb acht Monaten Termin zu erklären, ob sie die hinterlassene Erbschaft antreten oder aufgeben wollen, welches letzte wann es vorgenommen wurde, möge gemelte Aufgebung oder Repudiation der Erbschaft in einem Wochenmarkt durch den Trompeter gegen Mittag vor der Porten des Palastes in obangezogener Weis im Namen gedachten Minderjährigen, ohne dass sie oder ihre bestellte Vögt gegenwärtig sein sollen, erfolgen und geschehen. Gleiches ist auch denen ledigen schamhaften Töchtern, obschon sie mündig seyen, zu grösserer ihrer Ehrbarkeit und andern würdigen Respecten¹⁾ bewilligt, dass nämlich sie durch gedachten Trompeter dergleichen Aufgebungen der Erbschaften in obvermelter Zeit und Form verrichten mögen und können. Da man aber diesem Befehl der Aufgebung halber in allen und mit allen, wie oben deutlich vorgeschrieben, nicht nachlebete, solle bei solchen im Fahl gedachte Aufgebung oder repudia ungültig

¹⁾ per levare il rossore alle figlie nubili e maggior loro onorevolezza.

und ohne einige Wirkung, gleich als wann sie niemals ergangen wäre, gehalten werden, auch unter keinem Vorwand oder Ausred nicht mehr wiederholet, sondern dazumal als schon angetreten verstanden sein. Des Trompeters Lohn soll über ein halbe Kronen nicht belaufen. Die Vögte, welche den Minderjährigen kraft Testament vorgeschrieben oder durch den Richter vorgesetzt, werden verbunden sein, ein richtiges Inventarium der Erbschaft zu machen, und weilen während der vortheilhafter Zeit sogedachten Erben wie oben bestellt Recht und Gut ermelter Erbschaft zu Nachtheil der Ansprechern möchte vertragen, verzehrt oder verloren werden, diesem vorzukommen ist verordnet, dass dergleiche Kinder oder Enklen, welche zu solcher Zeit die Erbschaft werden aufgegeben haben, allezeit verpflichtet gegen den Ansprechern sein sollen, alles dasjenige gut zu machen, dessen sie sich werden zu selbiger Zeit bedient und zu eigenem Nutzen angewendet haben, vorbehalten allein ässige Sachen, welche sie in dem Haus desjenigen zur Zeit des Todes, dessen Erbschaft sich aufgiebt, befinden werden, deren sie sich für iro Nahrung ohne einige Pflicht, darvon etwas zu verrechnen, behelfen können, also und dergestalt, dass sie auch von denen Ansprechern nicht mögen derenthalben auf keine Weis ersucht werden oder molestiert. Die Söhn aber, welche sich des väterlichen Gewalts frei befinden, so emancipati genannt, sind nicht schuldig, wofern sie sich in den genannten Erbschaften nicht einmischen, einige Aufgebung oder Repudiation zu thun. Gleiches soll ebenmässig nicht allein mit denen verehlichten Töchtern, denen das Heürathgut bestellt, sondern auch in der absteigenden Linie verstanden sein, die gleiche Pflicht haben werden, dem Inhalt dieses Decrets völlig, wie die von der aufsteigenden Linie in allem nachzuleben, wird aber in den Erbschaften, so ex linea transversali, collaterali oder von einer nicht verwandten Person herfliessen, dafern man sich in solchen Erbschaften nicht vermischt, nicht Platz haben noch können gezogen werden. In obvermelten Termin der sechs Monate sollen die auf oftgedachte Erbschaften berufene Erben oder diejenige, denen dergleichen Erbschaften ohne Testament zufallen, schuldig sein, ein Bilanz oder Hauptrechnung derselben Erbschaft aufrichten, damit sie sich erklären können, ob sie sich für Erben nennen wollen; da sie aber solche nicht sein wolten, werden sie bei dem Bankgericht erscheinen, alldorten selbige öffentlich aufzugeben, so in denen actis der Bankschreiber werden verzeichnet werden, hiemit einer solchen in der Zeit ledig stehenden Erbschaft ein rechtlicher Vogt

möge gegeben werden. Wann einer aber oder mehr durch Testament berufene Erben oder andere ab intestato zukommende in einer jeglichen Erbschaft willens wären der gleichen Erbschaften aufzugeben, und dass andere Miterben solches zu thun sich weigerten, ist verordnet, dass in diesem Fahl diejenige, welche diese Erbschaften nicht aufgeben werden, der Schulden halber, mit welchen die Erbschaft beladen ist, nicht mögen mehr als ihren Anteil ohne einiges Protestieren zu zahlen gezwungen werden, vorbehalten allein wann sie sich eingemischet oder in dem Theil der Aufgebenden vermischen thäten.

25. Capitel.

Cessionen wann sie gültig und ungültig sind.

Item ist verordnet, dass keine Person der Landschaft Lauwis einer andern ein Cession machen könne noch vice versa keine von streitigen Rechtshändlen empfangen, ehe und bevor nicht über diese ein Endurtheil ergangen und auch der bestellte Termin zu appellieren verflossen sein wird, es seye dann dass gemelte Cession mit Willen des Schuldners erfolgte, und im Fahl eine solche wider diese Ordnung befunden wurde, soll sie kraftlos und ohne einige Wirkung gehalten werden.

26. Capitel.

Den Partheien sollen alle Exceptionen bis zu der letzten Disputation vorzubringen freistehen.

Item ist verordnet, dass alle Ausnehmung, Vorbehaltung und Anbringungen, was gestalt sie sein möchten, in streitigen Rechtshändeln, deren niemalen zwischen den Partheien ein Anzug geschehen noch Erkanntnuss erfolget, sollen einem und anderm Theil allzeit bis zu der letzten Disputation, da das Urtheil gesprochen wird, anzubringen freistehen, widrigen Fahls sollen sie ungültig sein, ausgenommen wann nach gefälltem Urtheil neuwe Gründ, die niemals vorgebracht worden, sich befindeten, welche von neuwem können und sollen angehört werden.

27. Capitel.

Streitigkeiten zwischen Verwandten sollen durch Confidenten erörtert werden.

Wegen den Streitigkeiten, so zwischen den Verwandten bis an vierten gradum inclusive entstehen, man die Confidenten gemelte Misshelligkeiten innerhalb acht tauglichen Tagen, daffern Rechtshändel sind, welche kürzlich und summarie solten geendet werden, zu entscheiden erwählen solle; wann sie

aber anderer Natur wären, soll es innerhalb ein Monat, im Fahl beide Theile selbigen zu verlängern nicht einwilligten, geschehen, und wann gedachte Confidenten das Urtheil über die vor ihnen erwachsene Streitigkeit zu fällen nicht könnten über-einstimmen, aisdann werden sie einen Dritten ernennen, welcher eben verpflichtet sein wird, in einem Monat Termin ermelte Streitigkeit mit seinem Urtheil zu entscheiden, und da von einem Theil das Urtheil nicht angenommen wurde, solle alsdann die Appellation zu Ersparung der Unkosten, Vermeidung der Misshelligkeiten zwischen Befreundten und Erhaltung ihrer guten Verwandtschaft vor einem löbl. Sindicat gesetzt und vollführt werden. Betreffend sodann die Compromissen, welche sowohl zwischen Verwandten als andern Personen aufgerichtet werden, sollen diese nicht mehr als für sechs Monat, wofern beide Theile freiwillig sie nicht verlängerten, ihre Wirkung haben, deren Ausspruch so erfolget wann es einem Theil der Partheien nicht gefällig wäre, soll alsdann die Appellation vor dem löbl. Sindicat grad vorgenommen werden; mit Warnung, dass man gemelte Compromissen mit dem Eid nicht solle geloben, welches zu keinem andern End angesehen, als wann ein Theil der Partheien sich beschwert befandete, dass selbige ohne einige Hindernuss ihr vermeintes Recht vor dem gebührenden Richter anbringen möge; nachdem aber des Scheidmanns Spruch offenbar und publiziert ist, soll es beiden Theilen genannten Spruch mit dem Eid zu bestätigen bewilligt sein.

28. Capitel.

Bianchi segnati oder blosse Papier sollen mit Beschreibung ihrer Ursach versehen sein.

Anlangend das blosse Papier oder bianchi segnati, so von den Partheien unterzeichnet, welche inskünftig in der Meinung, dass sie den Compromissen gleich sein solten, gemacht werden, so ist, um allen Frävlen und Gefährden, die man in solchen üben möchte, vorzukommen, verordnet, dass selbige auf keine Weis gültig sein werden, dafern in der Unterschreibung die Ursach, warum gedachtes bianco segnato geschehen, nicht vermeldet ist.

29. Capitel.

Urtheile mögen appelliert werden, ob sie schon mit gleichem Willen ersucht worden.

Im Fahl die streitige Partheyen mit gleichem Willen¹⁾ den Herrn Landvogt oder dessen Statthalter ersuchten, ihre

¹⁾ di comune consenso.

Rechtshändel anzuhören, dass gedachte Herren die vorgebrachte Misshelligkeiten durch ein Urtheil erörtern mögen, welchem wann ein oder der ander Theil nicht beifallen wolte, soll es in dessen Willkür stehen, sich solchen Spruchs zu beschweren, und weiter das vermeinte Recht vor höherem Gewalt anzubringen, selbigem erlaubet sein.

30. Capitel.

Erbschaften todt vermeinter Personen belangend.

Beschlossen ist, dass der Tod und Sohnsschaft einer Person durch allgemeine öffentliche Rede und Geschrei des Volkes oder mit Laufung völliger zwanzig Jahre, bei welcher Zeit man niemalen einige Wüssenschaft überkommen hat, erwiesen seye; ermelte öffentliche Rede, Ruf und Geschrei soll aber dergestalten und mit folgenden Umständen sich befinden: als nämlich, dass von selbigem Ort und Land, wo dieses Geschrei sich erhebt, und in welchem gewöhnlich die Person, so man begehret oder eine wahrscheinliche Versicherung ihres Lebens oder Todes verlangt, sich aufgehalten, ein Bericht durch Briefe von gutem Glauben oder durch andere glaubwürdige Zeitungen angelangt, oder dass von andern Personen selbigen Orts oder von gleichen oder mehr Orten öffentlich kundbar gemacht worden, dass gedachte Person gestorben und für todt gewiss gehalten wird, welches so erfolgen wurde, solle man alsdann solche Person für todt ansehen und deren ledige Erbschaft und Güter mit wirklichem Besitz von dero nächsten Blutsverwandten und in Ermanglung solcher von den nächsten der Schwagerschaft mit vorgehender Bewilligung des Herrn Landvogts oder dessen Statthalters angetreten werden, welche solche gleich wie rechtmässige ab intestato wegen Bluts- oder Schwagerverwandtschaft darzu berufene Erben besitzen und geniessen sollen; diesen ist aber anbefohlen, in selbiger Zeit ein deutliches und fleissiges Inventarium, in welchem alle Güter, Hausrath, Mobilien und alle andere Rechte absonderlich von Stuck zu Stuck sollen verzeichnet werden, aufzurichten; wann man aber hernach nicht wüsste noch einige Zeitung erhaltete, wohin gedachte Person gekommen wäre, sich aufgehalten oder sonst ihre beständige Wohnung gehabt, wie auch keine glaubwürdige Versicherung auf keine Weis anlangte, alsdann wird diese Person für todt verstanden und für solche, nachdem die limitierten zwanzig Jahre völlig verflossen sind und dass man niemalen sie gesehen, gehört oder einige Nachricht überkommen, gehalten werden; gleiches ist ebenmässig mit der ernannten Sohnschaft

zu verstehen, welche Zufahl wann sie entsteheten, können die Allernächsten, wie oben angezogen, mit der bemelten Erläuterung die Erbschaft mit folgender ausdrücklichen Vorbehaltung antreten, als nämlich, wann die Person, welche nach den abgeloffenen zwanzig Jahren für todt ist gehalten worden, lebendig wurde sich befinden und in ihr Vaterland und Haus komme oder ihre Erbschaft und Recht, nachdem diese mit vorgehenden wohl begründeten nothwendigen Umständen ihr Person für solche wird bewiesen haben, ersuchen thäte, dass also dann oftgemelte Blutsverwandte oder die von der Schwagerschaft, welche sich in dero Erbschaft und Güter eingesetzt, und selbige frei und ohne einigen Widerstand genossen, verbunden sein sollen, den natürlichen und rechtmässigen Eigenherrn, so todt gehalten, aber lebendig gefunden, oder ihre Erben oder dieser Kindskinder oder Nachkommende, von welchen man keine Wüssenschaft hätte, da solche ihre eigene Person, wie oben deutlich vorgeschrieben, rechtmässig werden vorhero probiert haben, ungeacht dass schon ein Zeit, so lang es sein möchte, verloffnen wäre, gemelte Erbschaft und Güter abzutreten und zu hinterlassen, gedachte Abtretter aber als die Geniesser und Besitzer bona fide dieser Erbschaft und Güter gewesen, sollen keiner Schuldigkeit, denen rechtmässigen ankommenden Eigenherrn oder deren Erben etwas von den empfangenen und genossenen Früchten gut zu machen unterworfen sein.

31. Capitel.

Verhörung der Kundschaften.

Die Verhörung der Kundschaften in Civilrechtshändeln den Bankschreibern allein zugehören, welche bereit sein sollen, gemelte Anhörung von Wort zu Wort mit aller möglichen Kürze zu Ersparung der Kosten treu und aufrichtig wie sie ausgesprochen werden zu verschreiben, deren Zeugen Aussag keinem als nach Endigung des angehobenen Process durch genante Bankschreiber sollen kundbar werden, und dass ein verwiesene Person wegen Malefizsachen nicht möge für Zeugniss oder Kundschaft angenommen noch zugelassen werden.

32. Capitel.

Termin belangend.

Item ist verordnet, wann ein Tag des gesetzten Termins sich an einem Ferientag endigen wurde, dass alsdann der erste nachfolgende taugliche Tag für denselbigen solle geschätzt und gehalten werden.

33. Capitel.

Den Taglöhnnern ihre Werkinstrumenten nicht abnehmen.

Dass man den armen in dieser Landschaft wohnenden Taglöhnnern keineswegs wegen habenden Schulden ihre Werkinstrumenta, deren sie sich täglich bedienen, benehmen möge, damit sie nicht ihre Lebensmittel zu verschaffen verhindert werden.

34. Capitel.

Kauf und Verkauf der liegenden Gütern mit öffentlichen Instrumenten aufzurichten.

Die Käuf und Verkäuf der liegenden Gütern, so inskünftig getroffen werden, obschon solche durch Kundschaften oder Privatschriften erwiesen wurden, sollen keinen Effect, dafern sie innerhalb zwei Monaten nachdem sie geschehen in öffentliches Instrument zu Verhütung aller Gefährden nicht gebracht werden, erlangen mögen.

35. Capitel.

Testament und Schenkungen unter den Lebigen durch öffentliches Instrument zu beweisen.

Dass der letzte Willen nicht könne durch Kundschaften, sondern einzig und allein durch öffentliches Instrument bewiesen werden. Gleichergestalt soll auch solches inskünftige wegen unwiderruflichen Schenkungen unter den Lebigen observiert werden.

36. Capitel.

Schenkungen unter den Lebigen belangend.

Item ist verordnet, dass die Schenkungsinstrumenten, so inter vivos hinfür aufgerichtet werden, keine Wirkung erreichen mögen, wofern sie nicht in Gegenwart des Herrn Landvogts, dessen Statthalter oder eines andern Deputierten publiciert¹⁾ werden. Antreffend aber die Schenkungen, so causa mortis, das ist durch letzten Willen wegen einer Krankheit, unterfangener Reise oder andern gleich gefährlichen Todesbegebenheiten geschehen, ist erläutert, dass solche genannte Schenkungen mögen und können ohne einziges Decret, Eid oder Beistand des Richters vollführt werden; da aber der Schenker von der Krankheit wieder gesund wurde oder von der vorgenommenen Reise wieder ankomme oder aus der Gefahr, Ursach wessen die gemelte Schenkung erfolget, sich erlöse, sollen gedachte Schenkungen ungültig und kraftlos

¹⁾ fatto e pubblicato.

geschätzt und gehalten werden. Item werden die Schenker und donatarius wegen der oben angezogenen unwiderruflichen Schenkungen in den Instrumenten, so vor Herrn Landvogt, dessen Statthalter oder darzu Deputierten verkündiget werden, gegen einander bei dem heiligen Evangelio Gottes einen leiblichen Eid ablegen des Inhalts, dass oftgemelte Schenkungen recht, wahrhaftig, nett und aufrichtig, ohne Geldbetrug, Verhöhlung und Erdichtung, wie auch zu keiner Personen Nachtheil gemacht sind, welche steif und fest zu halten sie gegen einander anloben werden; wann sich aber befandete, dass der gleichen Schenkungen das allgemeine Vermögen des Schenkers begriffeten, wird¹⁾ gedachter Schenker ihme die völlige Geniessung aller seiner habenden Mittlen vorbehalten, dafern der donatarius sich nicht verpflichtete, eben in demselbigen instrumento, den Schenker oder Schenkerin mit Kleid und Nahrung gebührendermassen in bester Form, auch in allen Zuständen der Krankheiten ihr Leben lang zu erhalten. Mehr werden²⁾ gedachte Schenker oder Schenkerin ihnen ein gewissen Theil ihres Vermögens vorbehalten, hiemit sie solches in Nutzen ihrer Seelen oder wie es ihnen sonst beliebig sein wird anwenden können; dann im Fahl die oben vorgeschriebenen Bedinge nicht erfüllt wurden, sollen gemelte Schenkungen keine Wirkung noch einigen Effect erlangen mögen, und gleichmässig sollen solche Schenkungen, im Fahl zu Zeit selbige gemacht werden, der Schenker oder Schenkerin ohne ehliche Kinder sich befandeten und hernach unverdächtlich ordentliche eheliche Zucht bekommeten, ungültig und nichtig sein sollen.

37. Capitel.

Schenkungen und Verehrungen zwischen Mann und Frau belangend.

Item ist verordnet, dass die Schenkungen und Verehrungen, die zwischen Mann und Frau, Hochzeiter und Braut vor der Ehe gegeben oder versprochen der Heurath halber erfolgen wird, dermassen gültig sein sollen, dass gemelte Verehrung oder Versprechung, so von dem Mann der Frau gemacht wird, ihrö völlig als Eigenthum zuständig und als in ihrer Vollmacht gesetzt seye, gleiches eben in den Geschenk- und Versprechungen, welche die Frau dem Manne thuet, zu verstehen ist; hingegen aber die Verehrungen, so gegen einander nach vollzogener Ehe geschehen, im Fahl eine Zurückforderung geschehen wurde, sollen den Schenker oder dessen Erben respective, nachdem sie durch Schriften oder genug-

¹⁾ dovrà.

²⁾ inoltre dovrà riservarsi.

same Kundschaften in bester Form und nicht durch einzigen Mittler¹⁾ sind bewiesen worden, wieder zugestellt werden. Anlangend aber dasjenige, was von dem Mann der Frau in der Stunde, da er sie zu Kirchen führt, den Ring vorbehalten mit welchem er sie heurathet, gegeben wird, soll als nach geschlossener Ehe gegeben verstanden sein. Betreffend hernach die Schenkungen der liegenden Gütern oder Geldversprechungen wegen der Heurath aussert der Heimsteuer und Morgengab,²⁾ so Mann und Frau gegen einander vor der Ehe durch einfache mündliche Verheissung oder eheliche Privatschrift ver machen, ist beschlossen, dass diese hernach in öffentliche Instrumenten vor geschehener Ehe, allen List und Betrug damit vorzukommen, sollen gezogen werden, widrigenfalls sollen sie als ungültig angesehen sein.

38. Capitel.

Heimsteuer und Morgengab belangend.

Was aber die Heimsteuer³⁾ betrifft, welche den Weibern bestellt sind, ist verordnet, dass jederman seine Frau auf eigne liegende Güter nicht allein für gemelte Heimsteuer, sondern auch für die gebührende Morgengab, welche die Mitte des Heurathgutes sein wird,⁴⁾ versichern solle, welches Heurathgut, im Fahl der Frauwen Tod ohne eheliche Kinder erfolgte, als eigentlich dem Mann dergestalt gebühren solle, dass er desselbigen Vollmacht habe; wann aber der Mann ebenmässig vor der Frau ohne rechtmässige Leiberben absterbete, soll alsdann die Morgengab in der Manier der Frau zukommen, dass sie über solche den völligen Gewalt habe; ist aber zu beobachten, dass ermelter Gegengewinn zwischen Mann und Frau nicht gestattet sein solle, wann die Ehe mit der Ehepflicht nicht vollzogen sein wird;⁵⁾ gedachtes Heurathgut und Morgengab soll Mann und Frau mit einander⁶⁾ gewinnen, obschon keine Instrumenta das Heurathgut versichernd sich befindeten, sondern nur einfältige Versprechungen geschehen oder etwas bezahlt worden wäre; wann aber der Mann eheliche Kinder hinterlassete, soll alsdann die Frau nur eine Geniesserin der Morgengabe sein, solange sie Wittwe verbleibt; hingegen wann die Frau vor dem Manne mit hinterlassenen von dieser

¹⁾ per un semplice mediatore.

²⁾ fuori della dote ed antifatto.

³⁾ dote. ⁴⁾ antifatto che sarà la metà della dote.

⁵⁾ dichiarando però che il marito non guadagni la dote ne la moglie l'antifatto, se il matrimonio non sarà consumato.

⁶⁾ vicendevolmente.

Ehe erzeugten Kindern absterbete, wird dem Manne dazumal allein die vollmächtige Geniessung, bis der wittliche Stand von ihm gehalten wird, zugeeignet werden; da aber er mehrmalen sich verehlichte, soll alsdann das Heurathgut und dessen Geniessung den Kindern selbiger Ehe eigentlich zugehören. Gleiches auch mit von solchen Frauwen hinterlassener Erbschaft zu verstehen ist. Im Fahl aber eine Frau sich wiederum verheurathete und Kinder von anderer Ehe hätte, auch vor dem andern oder mehr Männern, mit welchem oder welchen kein Kind nicht erzeugt, das Zeitliche segnete, ist verordnet, dass der Mann die Heimsteuer aussert dem Erb-recht,¹⁾ so denen Kindern der ersten Ehe zuständig, gewinnen solle, hingegen auch da der Mann, mit welchem die Frau kein Kind nicht überkommen, bevor mit Tod abgehen solte, wird gleicherweis die Frau die Morgengab nach Proportion desjenigen gewinnen, was der Mann, im Fahl das Widerspiel entstanden wäre, bezogen hätte, indem beide in gleicher Achtung sollen gehalten werden. Neben diesem allem ist doch vorbehalten, dass Mann und Frau vor der Ehe der Heimsteuer und Morgengabe halber zu grössem Vortheil und Nutzen gedachter Kinder sich mit einander verstehen und vertragen mögen.

39. Capitel.

Ausrüstung der Braut oder scherpa.

Ansehend nun die scherpa oder Ausrüstung der Braut, so neben dem Heuratsgut den Töchtern, Schwestern oder wieder casus sich erzeigt zu geben ist, hat man verordnet, dass wann das Heurathsgut mit gebürlicher Ausrüstung ohne dessen eigentliche Verzeichnuss bestellt ist, man solche alsdann²⁾ der Qualität und Quantität halber in der Weise und Manier nach selbes Landes Brauch bei Gutachtung verständiger Männer und Frauwen des Orts, von welchem die Frau herkommen ist, richten und geben solle; gedachte Ausrüstung oder scherpa samt andern ihren Rechten, aussert das Heurathsgut, da sie zur Zeit ihres Todes, wann dieser vor dem Manne erfolgen solte, wird verlassen haben, sollen dero eigenen Erben gebühren und gutkommen.

40. Capitel.

Morgengab der Frauwen belangend.

Betreffend hernach die Morgengab derjenigen Frauwen, welche ihre Männer mit Kindern dieser Ehe überleben werden,

¹⁾ la legitima.

²⁾ che essendo state costituite le doti assieme con la scherpa condecente, ma non specificata, che in tal caso le dette scherpe debbano esser date etc.

und auch andere Kinder, die der Mann in vorgehender Ehe erzeugt hätte, sich befindeten, ist erörtert und verordnet, dass diese Morgengab denen Kindern solcher Ehe in der Gestalt als Kinder gedachter Ehe und nicht als Erben ihres Vatters und Mutter gebühren, mit diesem Geding aber, dass die Mutter ermelten Kindern, so lang sie den wittlichen Stand bewahren thut, dessen Geniesserin sein solle. Bei deren Mannes Erben Willkür wird es aber stehen, gemelte Morgengab ihro entweder mit liegenden Gütern oder Geldesgeniessung zu verzeichnen, den Zins aber davon wider ihren Willen zu bezahlen solle es nicht erlaubt sein; anbei thut man vermelden, dass ernannte Morgengab von dem gemeinen Hab und Gut der völligen väterlichen Verlassenschaft solle genommen werden.

41. Capitel.

Versicherung der Heimsteuer und Morgengab der Frauwen belangend.

Item wegen den Versicherungen der Heimsteuer und Morgengab, auch anderen ehelichen Sicherheiten, so wirklich gemacht oder noch von Vatter und Sohn oder auch von Grossvatter in solidum der Schnur, Frau und Enklen respective gemacht worden, thut man verordnen, wann sich ein casus erzeigte, dass nach Absterben der obvermelten Grossvatters und Vatters andere Brüder des Mannes gemelter Schnur des willens, eine Theilung vorzunehmen, sich befindeten, ist beschlossen, dass in solchem Fahl man gemelte Heimsteuer voraus von der allgemeinen ganzen Verlassenschaft beziehen soll, es seye dann dass sie mit barem Geld oder anderen Mitteln, wie es gedachter Frau beliebiger sein möchte, bezahlt wurden; da man aber mit barem Geld sie nicht befriedigte, sondern liegende Güter dafür anzunehmen sich vergnügen thäte, werden alsdann die Geber oder deren Erben innerhalb einem Jahr dieselbe erlösen mögen. Betreffend aber die Morgengab wird man diese dem Theil, so dem Mann zugehörig sein wird (ohne einige Beschwernung der andern Brüder), vorbehalten allein was des Mannstheils nicht genugsam wäre, bei welcher Begegnuss sie allezeit den regressum bis zu völliger ihrer Bezahlung auf die Güter derjenigen haben sollen, welche die Versicherung laut desselbigen Inhalts gemacht haben.¹⁾ Gleiches ist auch wegen obgemelten Regress zu guten der Frau zu verstehen, wann der Mann und andere Brüder in solidum

¹⁾ eccetto che non essendo sufficiente la porzione del marito, che essa abbia sempre il regresso sino all' intiero suo pagamento contro li beni di quelli che fecero la cauzione.

dergleichen Versicherungen eingewilligt haben oder wirklich einwilligten; hiezu thut man auch erklären, dass, wann der Vatter und Grossvatter der von dem Sohn oder Enkel getroffenen Ehe beigefallen wäre, ungeachtet dass in der Schnur oder Enkelin respective gemachter Versicherung sich in solidum samt dem Sohn oder Enkel nicht verbunden hätten, sollen dennoch die Güter des Grossvatters und Vatters gegen der Schnur oder Enkelin um die Zahlung ihrer Heimsteuer und Morgengab verpflichtet sein.

42. Capitel.

Heurathsbriefe wie und wann sollen gemacht werden.

Dass die instrumenta oder öffentliche Heurathsbriefe, so wegen Versicherung der Frauwen Heimsteuer und Morgengab vor der Ehe oder zwei Monat hernach aufgerichtet werden, ihre Wirkung laut eigenes Inhalts ohne Erkanntnuss des Richters noch Eid der Frau, sondern allein des Mannes haben sollen, nach Verfliessung aber der zwei Monaten sollen sie durch des Richters Decret und von Mann und Frau mit gegen einander abgelegtem Eid bestätigt werden; nämlich dass gedachte instrumenta gerecht und wahrhaftig seyen und mit keiner Falschheit noch zu keiner Person Nachtheil aufgesetzt, und dass der Mann selbige recht und fest halten, auch darwider nichts vornehmen werde.

43. Capitel.

Erlösung der liegenden Gütern, so die Wittwen wegen ihrer Heimsteuer und Morgengabe ausnehmen.

Belangend das Heurathsgut der verbleibenden Wittwen, so gemeinlich zurückbegehrte Heimsteuer¹⁾ genannt werden, ist beschlossen, dass, dafern in der Zeit sie Wittwen sind, sich um Bezahlung ihrer Heimsteuer und Morgengab von den Erben ihrer Männer so viel liegende Güter anzunehmen sich befriedigen thäten, dass gedachten Erben ein Termin von zehn Jahren gemelte angewiesene Güter vom Tag der Anweisung an mit Erlegung des Kaufschillings solcher Güter und Zahlung der nutzlichen Verbesserungen, wann einige sich befinden, allezeit zu erlösen vorbehalten und bewilligt seye.

44. Capitel.

Lehenleuth mögen kein Gut verkaufen, das ihrem Herrn zugehört.

Item ist verordnet, dass wann ein Lehenmann, Zins- oder Ackermann ein Grundstück oder Theil von selbigem einem

¹⁾ doli redimandate.

verkaufte oder verkauft hätte, gedachter Käufer verpflichtet sein solle, selbiges Grundstück dem rechtmässigen Herrn des verkauften Gutes abzutreten, dafern genannter Käufer durch geschwornes Instrument oder andere rechtmässige und genugsame Proben, dass solches Stück eigentlich des Verkäufers wäre, nicht bezeugen könnte.

45. Capitel.

Betreffend die Güter, so von Lehenleuten gearbeitet und besessen werden.

Dass kein Lehenmann, Zinszahler oder ander Erdenarbeiter ihme selbst ein Grundstück oder Theil von selbigem Lehengut, so er arbeitet, zueignen möge, es seye dann dass solches durch öffentliches Instrument oder klare Beweisungen, dass es ihm zuständig wäre, an Tag gebracht wurde. Item soll der Eigenherr einige Proben zuthun, dass selbiges seinem Lehengut gebühre, obschon der Lehenmann solches verlangte, nicht verbunden sein.

46. Capitel.

Lehenleuth mögen ihren Herren kein Nachtheil verursachen.

Weiter ist verordnet, dass kein Lehenmann, Zinszahler oder Erdenarbeiter auf keine Weis und in keiner Zeit den Rechten ihrer Eigenherrn, unangesehen dass eine Verjährung von hundert und mehr Jahren erfolget wäre, einigen Nachtheil verursachen noch zufügen möge.

47. Capitel.

In den Verkaufsschriften sollen die Güter von Stück zu Stück benamset werden.

Dass in den Verkaufsschriften, welche hinfürō sowohl ins gemein als in particolar gemacht werden, alle die Güter von Stück zu Stück mit den anstossenden Gränzungen sollen in den Instrumenten der gemelten Verkäufer genamset werden. Belangend aber die Generalverkäufe, so eine völlige Beraubung der Güter oder spoliatio bonorum ist, wann der Käufer das gekaufte Recht oder Gut mit einem Ruf, so hernach soll bestätigt werden, nicht versichern wird, im Fahl Schulden seines Verkäufers hernach sich erzeugten, soll alsdann er verpflichtet sein, selbige zu zahlen, oder aber die erkauften Güter abzutreten.

48. Capitel.

Lehenleuth sollen die Güter nicht verlehn noch andere annehmen.

Dass die Lehenleuth, nachdem sie den Lehenbrief von denen Eigenherren eines Gutes oder Gütern empfangen

haben, nicht mögen noch befugt seyen, andern Personen selbige völlig oder theilweis zu verlehnern, verzinsen noch andere Güter lehenweis ohne Wüssenschaft und Willen ihres ersten Eigenherrn, hiemit gemelte Güter wohl gearbeitet werden und allem Schaden vorgebogen seye, anzunehmen.

49. Capitel.

Ankündigung der verlehnten Gütern und Häusern wann und wie sie geschehen soll.

Item ist verordnet, dass die Lehenleuth und andere Zins- oder Miethmänner, welche nicht allein durch öffentliche und Privatschriften, sondern auch mündlich nur für ein Jahr eingesetzt, dafern sie in solchem Bestand nicht mehr willens wären zu verbleiben, verbunden sein sollen, durch den ganzen Monat Julii diese Abtretung der Gütern oder Zinshauses rechtlich den Bestandgebern anzubieten mit folgender Pflicht, gemelte Güter bis auf nechstcommenden St. Martinitag zu arbeiten, antreffend aber die Zinshäuser bis auf Michaelistag zu bewahren; hingegen wann es den Bestandgebern nicht bewilliglich wäre, ihre Lehenleuth auf den vertrauten Gütern nach Martinitag weiter zu behalten, oder Michaelistag der Häuser halber, sollen sie ebenmässig schuldig sein, ihnen die gleiche Ankündigung durch den ganzen Monat Augusti rechtlich zu thun.

50. Capitel.

Beihülf oder sussidio der Lehenleuten und dass sie in Abtretung der Gütern nicht vertragen mögen.

Item dass die Lehenleuth, welche die in Zins oder in Bestand oder sonst auch nur auf ein Jahr angenommene Güter zu arbeiten verlassen wolten, oder dass ihnen die Abtretung von ihren Herren angesagt wurde, von solchen Gütern keinen Mist noch Streu, Mist zu machen, wie auch kein Heu, Stroh und was gleicher Natur auf gedachten Gütern sich befindet, vertragen mögen, sondern dieses alles ohne einige Bezahlung auf selbigen Gütern zu dero Nutzen und Gebrauch hinterlassen, vorbehalten nur allein denjenigen Theil des Heus, so gedachten Lehenleuten nach abgezogener Quantität, die ihnen anfangs bei Antretung der Gütern zu einer Beihülf oder sussidio gegeben worden, zuständig ist, von welchem Theil die Herren der Gütern für jedes Klafter ein Kronen den Lehenleuten gut machen sollen. Im Fahl aber ein Theil des empfangenen sussidii oder Beihülfe abgehen wurde, sollen gleichermassen die Lehenleuth verbunden sein, jedes Klafter solchen Abgangs eben mit einer Kronen, dafern unter ihnen anderst

nicht beschlossen seye, zu ersetzen. Item ist verordnet, dass sie auch von solchen Gütern keine Rebstecken oder Holz, Rebstecken zu machen, auch keine grünen Stauden, Wütlen und Zäunen¹⁾ noch einige andere von ihnen ins Werk gesetzte Sachen, aussert was sie bei Antretung der Gütern mit sich gebracht, und dasjenige Werkzeug und Hausrath, so sie mit eigenen Mitteln und Fleiss verschafft, vertragen mögen. Item wird vorbehalten, wann währender Zeit der Investitur, so über zwei Jahre sein solle, Bäume, von was Gattung sie sein möchten, dürr wurden oder abfielen, dass solche Bäume und deren Zweige, so man zu einem Werk brauchen kann, den Eigenherren allein zugehören sollen, und dass sich die Lehenleut derselbigen kleinen Aesten nur bedienen mögen.

51. Capitel.

Häuser- und Güter-Investitur halber.

Item ist verordnet, dass ein jegliche Person, welche liegende Güter oder Häuser zinsweise sowohl titulo investiture als anderer Manier mit einem bestimmten Termin annehmen wird, unter keinem Vorwand und Schein gedachte Güter und Häuser bis zu Endigung des limitierten Termins nit aufgeben möge; welches gleicher Form mit denen Erben zu verstehen ist, im Fahl dergleichen Lehenleuth oder Zinszahler, mit welchen die Investitur sowohl öffentlich als privatweise aufgerichtet oder sonst mündlich beschlossen worden, vor Endigung des accordierten Termins absterbeten, dass nämlich genannte Erben dergleichen Güter bis zu der Vollziehung der Investitur nicht verlassen können. Gleiche Verständnuss soll eben mit des Zinsherrn Erben sein, dafern dieser vor Endigung gemelter Investitur das Zeitliche segnete; ja wann auch gedachter Zins- oder Lehenherr die in Bestand gegebene Güter verkaufte, soll doch dessen ungeachtet die gemachte Investitur gültig sein und eine vollkommene Wirkung bis zu dem vorgeschriebenen Termin haben, mit folgendem Anhang, dass obschon gemelte öffentliche oder Privatinvestitur als auch mündliche nur allein mit dem Vatter oder Mann aufgerichtet sein wurde, nicht desto weniger sollen doch wegen Erlegung des Zinses die Kinder, Frauwen, Schnur mit andern mitwohnenden Hausleuten, dafern der Zins- oder Lehenmann selbigen nicht hätte zu zahlen, verpflichtet sein, zu welchem End aller Hausrath und Werkzeug der Lehen- und Zinsleuten allzeit dem Zinsherrn für sonderliches Unterpfand bis zu völliger Ab-

¹⁾ pali, legni per far pali, frasconi, maneggie, salici, siepi.

zahlung des Zinses dienen solle. Gleiches ebenmässig mit dem Hausrath und Geräth derjenigen Hausleuten, so in der Investitur nicht benamset sind, im Fahl der Prinzipal-Zinszahler oder Lehenmann nicht zu zahlen hätte, jure retentionis et dominii zu verstehen ist. Wann aber gedachte Lehenleuth oder Zinszahler nicht so viel von ihrigen hätten oder nicht genugsam wären, ihre Herren zu befriedigen, alsdann ist gemelten Eigenherren erlaubt und zugelassen, dergleichen Lehenleuth oder Zinszahler ohne weiteren Process auch in Feiertagen, die doch nicht Festtage sind, persönlich in Verhaft nehmen zu lassen.

52. Capitel.

Wie man sich verhalten soll im Fahl die Lehenleuth mit Schulden die Güter abtreten.

Item ist verordnet, wann ein Lehenmann oder Zinszahler, der liegende Güter arbeitet, solche aber wider den Willen seines Herrn verlassete und andere liegende Güter zu arbeiten annehmen thäte, dass der Eigenherr, dessen Güter hernach gedachter Lehenmann zu arbeiten angetreten, solle verbunden sein, dem ersten, dessen Güter verlassen sind, innerhalb drei Monaten nach geschehener Ankündigung, dafern er den angenommenen Lehenmann in gedachter Zeit nicht abdankte und von seinen Gütern vertreibete, den völligen Zins oder den Rest desselben zu bezahlen.

53. Capitel.

Von Lehenleuten soll man den Zins nur für drei Jahr fordern mögen.

Item dass keine Person möge einigen Zins noch Nutzung der Gütern und Häusern oder andern Sachen halber von Lehenleuten, Zinsgebern oder deren Erben, als von drei Jahren, die nächst von dem Tag der Ersuchung erflossen sind, wann anderst durch ein Urtheil, Privatschrift, Verpflichtung oder in guter Form beschlossene Rechnung nicht bewiesen wurde, begehren möge.

54. Capitel.

Quittung der Zinsen halber.

Anlangend hernach die von Instrumenten, Handschriften oder andern Ansprachen herfliessenden Zinsen ist verordnet, dass wann der Schuldner die Quittung des letzten bezahlten Zinses, so ledig und ohne einzigen Vorbehalt geschrieben, aufweist, als dann alle vorgehende Zinsen wie wirklich schon bezahlt gehalten werden sollen.

55. Capitel.

Zehenden betreffend.

Item ist beschlossen, wann eine Person von anderer Person oder von einer Universität oder Kirchen gewisse Zehenden einzubringen annehmete;¹⁾ dass ermelte Person nicht könne den Zehenden fordern als allein von selbigen Früchten, die gewöhnlich dem Zehend, so dem Herrn selbst bezahlt worden, unterworfen gewesen, und dass das Recht der Zehenden²⁾ zu gut der Eigenherren allzeit für drei Jahr vorbehalten seye; dafern sie befugt waren, den Zehend von selbigen Früchten zu begehren, welche drei Jahr und nicht mehr rückwärts gerechnet vom Tag an, da die Ersuchung geschehen, zu verstehen sind.

56. Capitel.

Obiger Natur.

Dass einer, welcher einen ruhigen und beharrlichen possessum von 40 Jahren her zwischen ihme und seinem Gebner und Vorfahren immerwährend eines Zehends oder Recht zu Zehenden habe oder beweisen mag, allem Vermuthen nach solchen Zehend als eigentlich und ihme ohne einige Ausnahm zuständig geniessen solle, da hingegen wann ein Grundbesitzer von selbigem niemalen durch gleiche Zeit von 40 Jahren mit ruhigem Possess um Zehendswillen etwas ohne Unterbrechung des guten Glaubens bezahlt hätte, dass gemelter Besitzer ebenmässig der Beschwerd von solchem Grund den Zehend zu geben ledig und frei soll gehalten werden.

57. Capitel.

Ordnung wegen Unterpfand des Hausrats.

Item dass das für eine Bezahlung von einer jeden Person freiwillig gegebene Hausrath nach Verfliessung des Termins, so zwischen denen Partheien beschlossen und dessen Ankündigung solcher Person, welche die Unterpfand eingehändigt, noch vierzehn Tage selbige zu erlösen bewilligt und zugelassen sein solle, da aber gedachte vierzehn Tage auch vollzogen wären, möge alsdann der Ansprecher die empfangenen Unterpfand durch öffentlichen Diener ohne fernern rechtlichen Acten vergantzen lassen, welche Vergantung des gemelten Unterpfandes dem Mehrbietenden solle überlassen werden, und im Fahl der Ansprecher von solcher Vergantung mehr als

¹⁾ Se qualche persona piglierà qualche decima da cogliere da qualche altra persona o Chiesa od Università.

²⁾ la raggion dell' esatione di dette decime.

sein Ansprach sich beläuft, lösen solte, alsdann soll er solchen Ueberrest alsobald dem Schuldner einzuliefern verbunden sein. Des Ausschreibers Lohn aber soll über 32 imperial Kreuzer Lauwiser Währung, wann die Summa des erfolgten Vergants doch sich auf vier Kronen beziehet; da aber sie minder wäre, soll gedachter Ausschreiber oder Diener nur mit 16 Kreuzern obiger Währung, obschon die Vergantung von mehr Stücken bestehete, aber in Einer Zeit erfolgte, befriediget werden. Bei solcher Sachen Beschaffenheit ist hernach dem Schuldner ein anderer Termin von zwanzig Tagen bestellt, den vergantierten Hausrath und Unterpfand mit Erlegung des völligen Vergantschillings und eines Kreuzer terzol Zusatz, so caposoldo genannt, für jedes kleine Pfund neben aufgeloffenen Kösten, dafern die Natur des Unterpfandes dergleichen verursacht hätte, von deme, der solches zur Zeit des Vergants erkauf, zu erlösen; gleiche Erlösungzeit von zwanzig Tagen ist auch den Schuldner bewilliget, welchen aus Begehr ihrer Ansprecher etwas lebig und Hausrath vergantet worden, so aber vorhero von ihnen zu Unterpfand ersucht und genommen worden.

58. Capitel.

In zweifelhaft streitigen Erbschaften soll man ein Inventarium aufrichten.

Dass in denen streitigen Erbschaften, welche von mehr Personen ersucht wurden und man in der Wahrheit nicht wusste, wem selbige rechtmässig und wirklich zugehören und sollen zuerkannt werden, auf Begehren einer jeden beherrschenden Parthei man schuldig seye, ein richtiges Inventarium von allem Hausrath und lebigen Sachen aufzurichten, die gemelter Erbschaft zuständig sein sollen.

59. Capitel.

Was die Eheleuth zu Zeit ihres Absterbens sich gegen einander verlassen mögen.

Item ist verordnet, dass kein Ehemann seine Ehefrau zu einer Erbin erkennen mag, noch weniger derselben oder anderer in ihrem Namen bestellter Person zu Nachtheil gegenwärtiger Ordnung sowohl durch Testament, Codicill als anderer Form mehr als 50 kleine Pfund Lauwiser Währung vermachen möge, und da es das Widerspiel erfolgte, soll es alles ungültig in der Gestalt, als wann es niemals geschehen wäre, geachtet werden, welches ebenmässig verstanden sein solle mit den Legaten, so über gedachte 50 Pfund ein Ehemann seiner Frau wirklich schon verlassen hätte; hingegen

soll es gleiches Absehen haben mit den Ehefrauwen gegen ihren Männern oder andern in deren Namen erwählten Personen. Wohl aber ist es dem Ehemann freigestellt, seine Frau als eine allgemeine Geniesserin und Generalverwalterin seines Hauses und Verlassenschaft, so lang sie im Wittwenstand verbleiben und selbigen ehrbarlich verwahren, auch das Haus des abgestorbenen Mannes, im Fahl er anders nicht verordnet, samt den Kindern, wann einige vorhanden sind, und nicht anders bewohnen wird, oder wie es besser und belieblicher ihme, dafern er ohne Kinder absterbete, sein wird, zu erklären; oft ermelten Männern soll auch erlaubt sein, anstatt der genannten Geniessung¹⁾ ihren Frauwen eine gewisse jährliche Summa mit der Pflicht zu ver machen, dass von ihren Erben, solange sie den Wittwenstand behalten wird, bezahlt werden. Gleiches soll auch von den Frauwen mit dero Männern wegen den Erbschaften so sie haben möchten geübt werden. Und wann die Eheleuth gegen einander sich als Geniesser, da sie mit keinen Kindern begabet wären, genamset hätten, wird es in der Willkür der Erben der gedachten Ehepersonen, welche diese berührte Nutzung verschafft, stehen, ein Inventarium aller Sachen, die der gemelten Geniessung¹⁾ wie oben unterworfen, im Fahl in dem Testament, Codicill oder legato anders nicht wurde verordnet sein, aufzurichten.

60. Capitel.

Erörterung über die allgemeine oder sonderliche Geniessung der fahrenden und liegenden Gütern.

Belangend hernach die Erörterung über die allgemeine oder sonderliche Geniessung, so unter den Eheleuten oder andern Personen ver macht werden, ist verordnet, dass deren Geniessung in allem was von den Gütern, Rechten und Mitteln der Verlassenschaft, über welche sie als Geniesser²⁾ sich eingesetzt befinden, nach Abstattung der Schulden oder Zinsen samt ordentlichen und unordentlichen auflaufenden Steuern herfliessen, bestehen solle; zu gutem gemelter Geniessung ist aber vorbehalten der Hausrath, welcher den genannten Geniessern bis zu dessen Verzehrung zu gebrauchen erlaubt ist; antreffend aber das Lebige werden sie sich, so lange es lebt, desselbigen bedienen, da aber etwas solches zu gutem End verkauft wurde, alsdann sollen sie verbunden sein, den ersten erlösten Preis zu Nutzen der Erben erlegen; im Fahl aber dass gedachtes Lebige (mit welchem Namen

¹⁾ usufrutto.

²⁾ usufruttuarii.

allerlei Viech sich verstehet) zu Grund gienge, wird man dessen Haut denen Erben zustellen, die Nutzung aber gemelten Geniessern überlassen, denen ebenmässig alle Aufwachungen, welche von solchem Viech erzogen werden, völlig gebühren sollen. Wegen den liegenden Gütern ist erklärt, dass sie nur von selbigen die einfache Nutzung ohne einigen Gewalt, fruchtbare oder zu einem Werk taugliche Bäume in selbigen abzuhauen, haben sollen, indem sie ihre Pflicht sein solle, die Güter nach allem möglichen Fleiss in gutem Stand zu erhalten, und da ein Baum oder mehr aus der Erden gerissen wurden, abdörrten oder abfielen, das Recht der Geniesser von selbigen etwas zu nutzen wird sich auf die kleine Aest, weilen der Ueberrest des Baumes den rechtmässigen Erben verbleiben solle, allein beziehen. Belangend die Verbesserungen, welche nicht allein in den Häusern, sondern auch in Gütern von Zeit zu Zeit gemacht werden, ist beschlossen, dass die Geniesser nur allein auf ihre Kösten die Dächer ein oder mehrmalen nach der Noth zu verbessern die Pflicht haben sollen, das übrige aber zu thun denen Eigenherren anstehen wird. Ansehend nun verbi gratia Eisen- oder Papiermühle und andere dergleichen Werkhäuser, so einer gleichen Geniessung unterworfen sind, ist verordnet, dass die Schuldigkeit und Bürde, selbige in gutem Stand zu erhalten, und die nöthigen Ersetzungen, hiemit sie nicht schlechter werden, zu thun dem Geniesser allein zu verrichten gebühre, aussert dass, wann etwas von solcher Mühle oder Werkhaus verbrochen wäre, dessen Ergänzung viel Kosten erforderte, und solche die Geniesser über sich zu nehmen sich weigerten, alsdann gedachte Geniesser ermelte Nutzung solcher Mühle oder Werkhaus denen Erben mit vorgehender Erinnerung bei ihnen aufzugeben die Pflicht haben sollen, und da solches geschehen ist, werden sie hernach aller anderer Beschwerung erledigt sein.

61. Capitel.

Geniessung der Früchten halber.

Belangend dann die eigentliche Geniessung der Früchten, wie selbige vom Tag an, da die Geniesser absterben, unter ihren hinterlassenen Erben und den Eigenherrn der Gütern zeitshalber zu verstehen ist, allen Verwirrungen und vielfältigen Meinungen vorzukommen, ist verordnet, dass gedachte Erben der gestorbenen Geniesser nicht allein die eingeholten und von Grundstück gesonderten Früchten bis zum Tag ihres Todes, sondern auch alle bis zu selbiger Stund aufgeloffenen Zinsen geniessen und beziehen sollen; was aber nach Ab-

sterben sowohl in den liegenden Gütern als an Zinsen verlaufen werde, soll dieses alles den rechtmässigen Eigenherrn zuerkannt sein; da hingegen die Geniesser von der Zeit an, da sie den Besitz gemelter Nutzung angetreten, das Recht haben werden, aller der noch nicht von den Gütern gesammelten Früchten und Zinsen sich zu bedienen.

62. Capitel.

Wem die Erbschaften ohne Erbsatzung gehören.

Item ist verordnet, dass weder Mutter, Grossvatter und Grossmutter ex affinitate noch einige andere dergleichen Vorfahren, die einem Abgestorbenen sowohl ex linea transversali als ander Form Schwagerschaft halber verwandt sein möchten, zu keiner Erbschaft in künftigen Zeiten ihrer Kinder und Enkeln ab intestato gelangen können, sondern gemelte hinterlassene Güter und Erbschaft der ab intestato abgestorbenen Person dero nächsten Blutsbefreundten von väterlichem Stammen herfliessend bis an den zehnten Grad inclusive¹⁾ und in Ermanglung deren den nächsten von der mütterlichen Linie bis an sechsten Grad inclusive zukommen sollen; da aber ein casus entstehen sollte, dass ein Sohn oder Enkel ohne Kinder und Aufrichtung einiges Testaments absterbete und nach dessen Tode die Mutter oder Grossmutter von väterlichem Geschlecht sich befandete, welche aus Mangel genugsamer eigener Mittel sich nicht erhalten möchte, dass alsdann iro zugelassen sein solle, von der Erbschaft des verstorbenen Sohnes oder Tochter, Enkels oder Enkelin so viel als zu ihrer gebührenden Erhaltung, so lang sie den Wittwenstand aufrichtig und keusch verwahrt, die Noth erfordern wird zu geniessen.

63. Capitel.

Wann die allgemeinen den sonderlichen Unterpfanden übergelten sollen.

Item dass die sonderlichen Unterpfand der liegenden Gütern in den Auffällen und allgemeinen Excussionen oder in andern dergleichen Begebenheiten allen Generalobligationen und Versicherungen, die der Ehe halber geschehen und hinfür ge macht werden, vorgehen sollen, dafern andere Güter vor

¹⁾ Item resta ordinato che in alcun tempo avvenire nè la madre nè l'ava materna possano succedere ab intestato in alcuna eredità de suoi figli nè abbiatici, e la medesima cosa s'abbia ad intendere e sia nell' avo materno ed altri ulteriori congiunti nel grado al defunto o defunta dipendente dalla linea materna e per ragione del sangue materno, tanto se sarà in linea collaterale, come di qualsivoglia altra linea, ma i beni dell' eredità del defunto o defunta ab intestato pervenire debbano e pervengano agli agnati più prossimi della linea paterna sino al decimo grado inclusive

handen sind, auf welche diejenigen, so ein Generalunterpfand älter in dato als die sonderliche haben, sich bezahlen mögen; im Fahl aber gemelte Generalunterpfand bei der Erbschaft des Verstorbenen zu verlieren hätten, soll sich dazumal ein jeder nach seinem dato, ungeachtet der vorgewandten Specialität, befriedigen mögen, mit folgender Anmerkung, dass die Anteriorität wegen der Versicherungen, so der Ehe halber geschehen, ihren Anfang, hiemit also allen Gefährden vorgebogen seye, von der Zeit an, da gemelte Versicherung in öffentlicher Schrift verfasst ist, nehmen solle.

64. Capitel.

Betreffend die Absagung, Verträge u. s. w. so von Weibern gemacht sind.

Item ist verordnet, dass alle von Frauwen gemachten Auskaufsbrieve, Absagungen,¹⁾ General-Quittungen, Verträge und Contracten und noch inskünftige wegen Erbschaften, die lebige und todte Personen antreffen, gemacht werden, nur allein von selbigen Erb- und Verlassenschaften, welche ihnen ab intestato zukommen möchten, nicht aber von denen, die kraft Testaments oder anderer vorgeschrriebener Weis ihnen verlassen werden, zu verstehen sind, zu welchem End auch erklärt wird, dass wann einer in seinem Testamente einem Sohn oder Tochter oder andern Person eine gewisse Portion Heurathsgut mit bei- oder ohne gesetzter Pflicht bestellt, dass gedachter Sohn oder Tochter in Ansehung des ernannten bestellten Heurathsguts ein Generalaufgebung der Erbschaft thun solle, dieser oder diese alsdann hernach keineswegs gedachtem Testator in einigen verfallten oder von ihme herfliessenden Recht,²⁾ aussert dass sie durch aufgerichtetes Testament oder einer andern gleichen Manier darzu berufen wären, zu ererben befügt sein sollen. Man vorbehaltet aber alle mütterlichen Rechte, als die nicht in den oftgemelten Aufgebungen und Generalauskaufsbriefen, wofern sie deutlich in selbigen nicht benamset, zu verstehen sind. Gegenwärtige Ordnung soll aber den Müttern kein Hindernuss verursachen, dass sie nicht mit ihren eigenen Mitteln, deren sie völligen Gewalt haben, nach ihro Gutachtung und Willen, obschon in der bestimmten Heimsteuer der mütterliche Theil auch begriffen wäre, disponieren und verwalten mögen. Gleiches soll hingegen seinen Effect eben wegen des väterlichen Rechts erlangen, im Fahl die Mütter das Heurathsgut mit Einschliessung und Begriff der

¹⁾ tutte le fini o rinuncie.

²⁾ non possano succedere in altra eredità vacata o da vacare.

vätterlichen Portion bestelte,¹⁾ in welchen casibus aber allezeit den Kindern das gebührende Erbrecht vorbehalten sein solle.

65. Capitel.

Schuldigkeit der Wirths und Stallknechte um die ihnen eingehändigten Sachen.

Item ist beschlossen, dass alle Wirths, Stallknechte, Weinschenke und Gastgeber auf alles dasjenige fleissige Obsicht zu haben verbunden sein sollen, was sie oder ihre Bedienten mit oder ohne ihr Wissen von allen denen Personen, so bei ihnen die Herberg nehmen, empfangen möchten oder was von Viech in ihren Stall gestellt werden, dann widrigenfalls, wann von dergleichen eingehändigten Sachen oder eingestelltem Viech durch ihre Nachlässigkeit oder vermittelst dero Bosheit sollte verloren gehen, dass alsdann gedachte Wirth, Stallknechte, Weinschenker oder Gastgeber den verursachten Schaden den Eigenherren zu ersetzen verpflichtet sein sollen. In gegenwärtigem Gesetz thut man aber die Personen nicht begreifen, die Weiden verzinsen,²⁾ dafern ihnen das Viech zu verwahren nicht überlassen worden.

66. Capitel.

Schuldner, bereit ihre Schulden zu bezahlen, wie sie sich wider den unwilligen Ansprecher zu verhalten haben.

Item ist verordnet, wann ein Schuldner bereit wäre, mit barem Geld seine Schuld zu bezahlen, und dass der Ansprecher selbiges anzunehmen sich weigerte, dass alsdann der Schuldner seinen Ansprecher vor den Herrn Landvogt oder dessen Statthalter möge berufen lassen, hiemit ihm ein gewisser Termin, die Bezahlung zu erlegen, bestellt werde, und da nach Verhör des Ansprechers darwider nichts eingewendet wurde, soll dazumal mit Befehl des Herrn Landvogts oder dessen Statthalters auf gedachten Ansprechers Unkosten ermelter Schuldner das Geld bei dritter Person hinterlegen mögen, welches so geschehen, soll dieser alsdann ledig und frei von der benannten Haubtschuld samt Zinsen und Kosten, denen der Ansprecher allein unterworfen sein wird, gehalten werden.

67. Capitel.

Allgemeine Verkaufung aller Gütern oder spoliatio bonorum belangend.

Item ist verordnet, wann einer alle seine liegenden Güter willens wäre zu verkaufen, so in terminis juris spoliatio

¹⁾ quando la madre avesse fatto simili costituzioni di dote con l'inclusiva delle ragioni paterne. ²⁾ che affittano pascoli.

bonorum genannt ist, dass ein solcher vorhero mit einem öffentlichen Ruf diese vorgenommene Meinung seinen Ansprechern bekannt machen, hiemit sie mit zeitlicher Vorsorg nach sicherm Unterpfand ihre Ansprach zu behaupten trachten können; wann aber eine solche spoliatio bonorum ohne Ausrufung des obbemelten Rufs erfolgte, werden alsdann die Käufer solcher Güter verbunden sein, die Schulden nach Proportion ihres Kaufschillings denjenigen Ansprechern gutzumachen, welche von solchem Schuldner nicht mögen befriediget werden. Im Fahl aber gemelter Ruf ergangen und ohne einige Widersprechung bestätigt wäre, wird man alsdann nicht mehr befugt sein, den genannten Käufern einige molestiam zu geben.

68. Capitel.

Sinnloser Personen halber.

Item wann eine Person sinnlos, närrisch oder verschwenderisch dergestalt wurde, dass diese ihr Hab und Gut mit rechter Aufsicht, wie es gebührt, nicht versehen thäte, dass in solchem Fahl dero Befreundten zustehen wird, solche Person dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter anzugeben, hiemit er Anlass habe, zu erforschen, ob das ihm Vorgebrachte der Wahrheit gemäss seye, dann bei Erfindung solcher wahrer Beschaffenheit er hernach gemelter sinnlosen, närrischen oder verschwenderischen Person alle Kauf- und Verkauf-Contracten, wie zugleich auch die völlige Verwaltung seiner Gütern und Rechten verbieten möge und sie mit einem von iro nächst Befreundten bestelten Vogt versehen, deme es nicht allein ein deutliches und fleissiges Inventarium aufzurichten, sondern auch mit aller Treu die ihme anvertrauten Güter und Mittel zu verwalten und gedachte sinnlose oder verschwenderische Person mit gebührender Nahrung und Kleidern nach ihrem Stand zu versehen obliegen wird, welche wann in künftigen Zeiten von solcher Thorheit und Verschwenden sich wieder erholte und mit gutem Verstand begabet wurde, nachdem sie als eine solche vom Herrn Landvogt oder dessen Statthalter wird erklärt sein, solle sie von neuwem die Versehung ihrer annoch habender und befindender Gütern und Rechten anzunehmen befugt sein wie auch Rechenschaft von gedachtem verordneten Vogt; dabei soll iro wegen gehabter Verwaltung nach Gebühr Rechnung abzulegen schuldig sein, welchem Vogt man hernach mit dem Lohn, wie im andern Capitulo wird vorgeschrieben sein, begegnen solle.

69. Capitel.

Weiber mögen ihre Ehrechten nicht veräussern.

Item thut man verordnen, dass hinfürō keine Frau ihre Heimsteuer und Morgengab verkaufen noch währender Ehe selbige einer Person, obschon der Mann einwilligte, bei Nichtigkeit solchen Contracts versetzen möge; soll aber zugelassen sein, die der Frau schon verobligierten Güter wieder zu verpfänden oder zu verkaufen,¹⁾ dafern der Mann vorhero das Ehreht seiner Frau für die Portion, so verkauft oder versetzt wird, auf andere seine Mittel, unter welchen die Häuser von den Dörfern²⁾ nicht zu verstehen sind, genugsam versichern wird. Ebenfahls wird vorbehalten, wann bei entstehender Noth der Mann nicht mehr liegende Güter hätte, damit seine Erhaltung samt andern Nothwendigkeiten zu verschaffen, dass in solchem casu gedachte Frauwen wohl befugt seyen mit Unterpfand oder Verkauf ermelten ihren Ehrechts oder Theil dessen sich zu behelfen,³⁾ denen hingegen allezeit vorbehalten sein wird, berührtes Ehreht von ihren Männern oder deren Erben, da sie inskünftige ein Erbschaft oder Verlassenschaft überkommen solten, wieder zu begehrn.

70. Capitel.

Contract, so im Namen dritter Person gemacht werden, sollen ihre Wirkung haben.

Item ist erklärt, wann hinfürō ein Contract oder Vertrag zu Nutzen einer Person wirklich schon geschehen oder so noch möchte verfasst werden sich befindete, dessen Meinung gewesen wäre und seye, solchen Contract im Namen und zu guten gewisser dritten Person einzugehen, dass ermelter Contract seine völlige Wirkung für selbige Person erlangen solle, in Namen welcher er schon aufgesetzt oder noch gemacht werden soll, in der Gestalt als wann sie selbst denselbigen beschlossen oder empfangen hätte; beineben auch, dass alles das Recht, welches von solchem Contract herkommen mag, völlig zu Nutzen ernannter Person, in der Verständnuss als wann sie mit iro eigenen Geld gemacht wären, dafern andere Abrede in gemeltem Contract nicht verschrieben seye, soll gezogen werden.

¹⁾ di vendere ed obbligare li beni obbligati alle ragioni dotali di dette donne.

²⁾ ma non case in villa.

³⁾ possano le donne valersi delle loro ragioni dotali, quelle o parte d'esse alienando ed obbligando.

71. Capitel.

Sammethaft und einfache Bürgschaften und iho Enthebung betreffend.

Item ist beschlossen, dass alle diejenige, welche hinfür sowohl sonderlich als sammethaft in solidum mündlich oder schriftlich für andere Bürgschaft leisten werden, obschon in keine Weis die Versprechung der Enthebung zu guten deren, welche sich als Bürg wie oben gestelt, nicht könnte an Tag gebracht werden, ungeachtet dass auch von dieser Enthebung niemalen etwas geredet seye, sollen von dem Haubtschuldner von allen Schaden und Kosten enthebt und freigehalten werden. Gleiches eben zu gutem der Verwahrer, so depositarii genannt, zu verstehen ist. Belangend nun die einfachen Bürgschaften, welche schon eingegangen oder noch könnten gemacht werden, ist verordnet, dass man allezeit bevor den Haubtschuldner rechtlich ersuche, und so lang dieser mit eigenen Mitteln untersetzt befindet, den Bürg nicht molestieren möge; wann aber dergleichen Bürgschaften in solidum wären, werden alsdann die Ansprecher bei Erforderung ihrer Mittlen zu gleicher Zeit den Haubtschuldner und dessen gegebenen Bürg in solidum rechtlich ersuchen müssen.

72. Capitel.

Befreiung des väterlichen Gewalts wie und wann geschehen soll.

Weiter ist verordnet, dass keiner aus dem väterlichen Gewalt durch Spruch des Richters möge gelassen werden, es seye dann dass solcher sein völliges Alter, so auf 20 Jahr inclusive limitiert, erlangt habe, welche Sohns, Enkels oder anderer der absteigenden Linie Person Befreiung vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter durch öffentliche Schrift bei dero Nichtigkeit erfolgen soll, vorbehalten allein, da einer des väterlichen Gewalt entlassen und als mündig von obvermeltem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter erklärt zu werden verlangte, dass solches, wann er das 18. Jahr völlig erreicht und dessen genugsame Beweisung auch vorgestellt, ihm wohl möge zugelassen werden; man solle aber beobachten, dass solche Befreiung oder Entlassung niemalen einigen Effect erhalten werde, dafern der Entlassene oder Befreite von dem Vatter oder Grossvatter, deren er entlassen, nicht sonderlich leben und die Verwaltung seiner Mittlen selber führen wird.¹⁾

¹⁾ la qual emancipazione non dovrà mai avere il suo effetto, quando l'emancipato non viva ed amministri li suoi interessi separatamente del padre ed avo, da' quali si è emancipato.

73. Capitel.

Obligation so von Vatter und Sohn sammethaft gemacht worden und wann sie gelten soll.

Item ist beschlossen, wann ein Sohn mit dem Vatter Schulden oder Contracts halber sich verpflichtete oder solcher Bürde schon beladen wäre, ungeacht dass diese in solidum mit dem Vatter nicht gemacht noch verstanden seye, dass doch gedachter Sohn samthaft in solidum mit dem Vatter, dafern er als das fünfzehende Jahr völlig erreicht, solche Pflicht schon eingangen oder noch eingehen thäte, möge ersucht werden.

74. Capitel.

Consules den Ansprechern die liegenden Güter und Wohnung der Schuldneren anzugeben und zu schätzen verpflichtet sein sollen.

Item ist beschlossen, dass die Consules aller Orten dieser Landschaft Lauwis, im Fahl die Ansprecher liegende Güter ihrer Schuldneren um die erforderliche Bezahlung ihrer Ansprach in Besitz nehmen wolten, unwüssend aber, wo jene sich befindeten, bei erfolgender Ersuchung sollen verbunden sein, die begehrten Güter und Grundstück gedachten Ansprechern anzugeben, denen der Lohn hernach wegen solcher Mühe von ernannten Ansprechern mit 32 imperial Kreuzern L. W. für jeden Tag solle bezahlt werden; was aber die Schätzung der Grundstücke, welche durch Busspräcepta von den Gemeinden auf Anlass der Ansprechern begert werden, antrifft, ist verordnet, dass die Erwählte oder Consules derselbigen Gemeinden solche verlangte Schätzung deutlich, aufrichtig und ohne einigen Betrug bei Erlegung eben 32 Kreuzern obiger Währung für jeden Deputierten in Betrachtung der gehabten Mühe, ermelte Schätzung über solche liegende Güter allein zu machen, so dem Ansprecher für die Bezahlung dienen werden, obschon in ein oder mehr Grundstück vertheilet, die Pflicht haben sollen, auch da es von dem Schuldner oder Ansprecher verlangt wurde, diese mit dem Eid, dass sie recht, wahrhaftig und ohne Gefährde seye, zu bestätigen, mit beigesetztem Anhang, wann gedachte Schätzer in Zutragen oder ernannte Schatzung zu bestätigen einen oder andern Tag zubrachten, dass eben also ein jeder mit 32 Kreuzer obvermelter Währung für selbigen Tag solle befriediget werden. Item sollen oftgemelte Consules auch verpflichtet sein, bei Ersuchung eines Ansprechers oder öffentlichen Dieners die Wohnung der Schuldner, hiemit sie laut ihres Amtes die Veten oder dergleichen Acten verrichten mögen, zu weisen, für welches man ihnen

einen imperial Kreuzer um jedes gezeigte Haus doch ohne Beschwernung des Schuldners bezahlen solle; was aber hernach der in dem zehenden Capitel vorgeschriebenen Erörterung gemäss in Ansehung der Schätzung der Häuser samt deren Abmessung ist betrachtet worden, solle gehalten und beobachtet werden.

75. Capitel.

Enthebung der Schaden und Kosten, so die Particolaren um ihre Gemeinden leiden.

Item ist verordnet, wann hinfürö wider eine Person um seiner Gemeind oder anderer Universität zuständigen Schuld ein Execution in fahrenden und liegenden Gütern oder auch wider die Person selber vorgenommen wurde, dass gedachte Gemeind oder Universität genannte Person schuldig seye von allem gelittenen Schaden und Kosten, die derenthalben aufgeloffen, zu entheben.

76. Capitel.

Um Schulden verarrestierte Person möge von andern Ansprechern nicht aufgehalten werden.

Item ist verordnet, dass keine Person der Landschaft Lauis und in dieser wohnend, welche inskünftige wegen einer gemachten Schuld möchte gefänglich eingezogen werden, um andere particolar oder Gemeindsschulden noch auf keine andere Weis in solcher Gefangenschaft als um diejenige, für welche sie schon eingesetzt, möge ersucht noch verarrestiert werden, und dass in selbigem Tag, in welchem sie der Gefängnuss entlassen wird, gleicherweis wegen andern Schulden oder Civilrechtshändeln nicht könne aufgehalten, eingezogen oder sonst dessentwillen persönlich verhindert werden; in der Zeit aber, da sie sich in der Gefangenschaft wegen obangezogenen Ursachen befinden werde, soll es ihren Befreundten und auch andern erlaubt sein, gemelte aufgehaltene Person mit Speis, Trank und Nahrung, neben Bezahlung zwei Schilling wachtshalber dem Grossweibel, zu versehen; da aber von den Befreundten oder andern Personen dieses nicht vorgenommen wurde, soll alsdann der Grossweibel auf Kosten des Ansprechers der gefangenen Person mit zehn imperial Kreuzern L. W. samt der Wacht und nicht mehr die tägliche Erhaltung zu verschaffen die Pflicht haben, welchem Ansprecher hernach obliegen wird, benannte Unkosten von gedachtem seinem Schuldner zu beziehen. Gleiches soll auch in den einfachen Criminalen verstanden sein.

77. Capitel

Schaden, so in denen Gütern geschehen, wann die Gemeinden schuldig seyen zu ersetzen.

Item ist beschlossen, wann in künftigen Zeiten bei Tag oder Nacht in einem Ort der Landschaft Lauwis einiger Schaden als nämlich mit Brennen, Umhauwen, Abziehen der Baumrinden, Verhergen, Graben und Ausreissen gemacht wurde und der Uebelthäter nicht könte erforschet werden, dass in solchem Fahl die Gemeind, in dessen Grund und Boden von obangezogenen Schaden etwas entstanden, die Bürde über sich nehmen solle, allen Schaden und Kosten demjenigen zu ersetzen, welcher gemelten Schaden unterworfen sich befindet; da aber der Uebeltäter möchte kundbar werden, soll alsdann hernach die Gemeind aller Beschwerden befreiet sein, hingegen soll der Beschädigte die Pflicht haben, die empfangenen Schaden der Gemeind innerhalb zwei Monaten nach geschehener That bei Verlierung solches wider die Gemeind bewilligten Rechtes anzudeuten, welcher Gemeind hernach ein sechsmonatlicher Termin nach erfolgter Ankündigung bestellt ist, ihren gebührenden Fleiss, den Uebelthäter, wo es möglich, zu entdecken, anzuwenden; da aber solcher Termin verflossen wäre, und genannter Uebelthäter nicht bezeigt noch angeben wurde, wird alsdann gedachte Gemeind bei Gutachtung zwei Confidenten, deren jeder Theil einen erwählen soll, dem Beschädigten allen entstandenen Schaden und Kosten zu bezahlen verbunden sein, welche hiemit sie mögen erlangt werden, soll man sich bei dergleichen Zufählen des kürzesten Rechts bedienen und behelfen mögen; da aber der Schaden schlechter Importanz wäre und dessen Werth nicht eine Krone übertragen wurde, soll alsdann die Gemeind von dem Beschädigten desswegen, wofern es nicht Reben oder fruchtbare Bäume antreffen wurde, weder ersucht noch molestiert werden.

78. Capitel.

Cession der Fremden möge von den Allhiesigen nicht angenommen werden.

Item thut man verordnen, dass hinfüro niemand der Landschaft Lauwis durch Privat- oder geschworne Schriften von fremder Person ein Cession oder Uebergebung einiger Ansprach oder Rechts wider einen oder mehr gedachter Landschaft annehmen möge, es seye dann dass solche Ansprach oder benanntes Recht mit einem Urtheil des Herrn Landvogts oder dessen Statthalters richtig gemacht oder sonst durch Einwilligung des Schuldners beschlossen worden.

79. Capitel.

Cessionen wie sollen aufgericht werden.

Item ist verordnet, dass inskünftige alle Cessionen, so gemacht werden, sollen privatweis oder rechtlich dem Schuldner, wider welchen gemelte Cession vorgenommen, hiemit die Cessionarii können versichert und der Schuldner zu allem guten End dessen berichtet seyn, angesagt werden, darzu auch erkannt ist, dass gemelte Uebergebungen, welche durch öffentliche Schrift geschehen, sowohl von Uebergeber als Annehmer gegen einander mit dem Eid, dass sie recht, wahrhaftig und ohne Betrug, auch zu keines Dritten Nachtheil aufgesetzt und dass der Uebergeber solche Cession richtig und fest halten will, sollen bestätigt werden; wann aber ernannte Uebergebungen durch Privatschrift verfasst wurden, sollen sie keinen Effect, dafern von dem Uebergeber und zwei Zeugen nicht unterschrieben und die gebührende Nachricht rechtlich oder privatweis innerhalb einem Monat nach erfolgter Uebergebung dem Schuldner darvon gegeben, erreichen mögen.

80. Capitel.

Steuerbezahlung der Frömden in den Gemeinden wohnenden.

Item ist verordnet, dass die Frönde, welche in Gemeinden dieser Landschaft wohnen und nicht als Burger selbigen Ortes, wo sie wohnen, angenommen, schuldig sein sollen, alle ordenliche und unordenliche Steuer, so personshalber oder wegen Feyerstatt auflaufen, gleich wie andere Einwohner und Burger selbiger Gemeind zu bezahlen; wird aber vorbehalten, dass gemelte Frönde wegen Particolarschulden, so zu Nutzen und Vortheil allein selbiger Burgerschaft gemacht und angewendet worden, keineswegs mit diesen sollen beladen werden, wohl aber werden sie verpflichtet sein, die Auflag oder Viganalien, denen sie sonst unterworfen, dafern sie sich mit denen allgemeinen Nutzungen solcher Gemeind behelfen wolten, in der Manier und Form nach gewohnlichem Brauch gedachter Gemeind zu bezahlen; dieser Beschwernung sollen aber die Lehenleuth der Burgern solchen Gemeinden, als welche die eigene Person deren Herren repräsentieren, befreit sein; hierbei wird auch erklärt, wann eine Weibsperson, welche das Burgerrecht in einer Gemeind besitzt und sich mit einem Frömden verheurathen thut, dass sie des Rechts gedachter Burgerschaft vermittelst solcher Ehe soll beraubt sein.

81. Capitel.

Gebäu und Verbesserung, so auf fremden Boden möchten gemacht werden, belangend.

Item wird verordnet, wann eine Person mit rechtem Titulo ein Grundstück besessen hätte oder besitzen wurde und auf dasselbige ein Gebäu aufgeführt oder aufführen wurde, wie auch Bäum gepflanzt oder willens zu pflanzen wäre, und hernach durch aufgewiesenes Recht ernanntes Grundstück abzutreten gezwungen wurde, dass in solchem Fahl man iho alle gehabten Unkosten, sowohl gedachtes Gebäu aufzuführen als ermelte Bäume zu pflanzen, samt andern gemachten Werken bei Gutachtung zwei Erfahrner, einer von jedem Theil erwählt, zu ersetzen schuldig seye, mit nachgesetzter Andeutung, dass obangezogener rechter titulus als zwischen Mann und Frau, wann nämlich der Mann auf seiner Frauwen liegenden Gütern, und hingegen die Frau auf des Mannes Grundstück ein Gebäu aufführte, zu verstehen ist.¹⁾ Antreffend nun die Gebäu, Pflanzung der Bäume und andere Arbeit, welche auf einen dritten Grund und Boden möchten ohne einziges Recht²⁾ gemacht werden, ist erkannt, dass diese zu Nutzen und Geniessung des rechtmässigen Herren und Besitzers selbiges Gutes ohne einige Pflicht dessenhalber etwas zu bezahlen oder gut zu machen, verbleiben sollen.

82. Capitel.

Legaten zu Gunsten des das Testament aufrichtenden Notarius und von ihm selber geschrieben sind ungültig.

Item werden alle jene Legaten ungültig sein, welche inskünftig durch eines letzten Willen oder anderer Weis dem Notario selber, der solche schreibt, vermach werden, indem keinem für sein eigenen Nutzen und Vorteil dergleichen Legaten in ermelter Schrift einzusetzen zu allem guten End solle erlaubt und gestattet sein.

83. Capitel.

Privatschriften mögen nur durch ein weltliche Person aufgerichtet sein.

Item ist verordnet, dass alle Privatschriften sollen hinfür aufgerichtet werden vermittelst einer Person, die dem weltlichen Stab unterworfen, bei Straf der Ungültigkeit, vorbehalten allein wann es nur das eigne Interesse antreffen thäte, allen Gefährden also vorzukommen geschehen und erfolgen sollen.

¹⁾ intendendosi che il giusto titolo militi anche tra marito e moglie in caso che il marito fabbricasse sopra li beni della moglie e viceversa.

²⁾ senza alcun titolo.

84. Capitel.

Legatenzinsen wann sie laufen sollen.

Item damit gleicher Form allen Streitigkeiten, die in künftigen Zeiten wegen der Legaten Zinsen, so vermacht werden, erwachsen möchten, man vorkommen könne, ist erklärt, dass wegen ermelten Legaten, so von freiem Willen einer dritten Person herfliessen, obschon der vorgesetzte Termin auch verflossen wäre, ausserhalb von Tag an, da solche rechtlich solten ersucht werden, darvon einigen Zins zu bezahlen man nicht verpflichtet seye; belangend aber andere Legaten, die titulo institutionis oder anderer gleicher Manier angesehen werden,¹⁾ wann die bestimmte Zeit der Bezahlung vollführt sein wurde, soll alsdann der Zins seinen Lauf zu Nutz des legatarii haben.

85. Capitel.

Beschwernussen der Gütern sollen in den Instrumenten angezeigt werden.

Item dass in allen Täuschen, Anweisungen, Abtretungen der Gütern und andern dergleichen Verkaufkontraktten der liegenden Gütern, welche inskünftig getroffen werden und mit Beschwernussen, als nämlich Bodenzinsen, Particolardurchgäng, kleinen Nachzehenden, so fittalezze genannt, oder andern Bürden beladen sich befunden, der Verkäufer verbunden sein solle, die Qualität solcher Beschwernuss deutlich und klar in dem Instrumentbrief anzugeben, welches wann es aus Ohnbedacht samkeit oder Vergessung nicht erfolgte, solle alsdann in der Willkür des Käufers stehen, seinen Verkäufer um die gebührende Ersetzung der befundenen Beschwerden ins Recht zu nehmen oder aber gedachtem Geber die von ihm erkaufte, vertauschte oder contractsweis empfangene Güter zurückzugeben, welchem hingegen obliegen wird, dem vermelten Käufer den Preis samt allen Kosten und Verbesserungen, wofern einige angewendet worden, bei Gutachtung der Erfahrnen zu zustellen. Belangend hernach den Zehend und Steuer, weilen diese als gewöhnliche Auflag, die keiner Andeutung nöthig, geacht werden, soll der Geber oder Verkäufer kein Schuldigkeit haben, solche anzusagen, noch weniger zu ersetzen.

86. Capitel.

Seckelmeister oder öffentlichen Handelsleuten eigenhändige Unterschrift.

Item thut man erklären, dass inskünftige jeder Seckelmeister oder öffentlicher Handelsmann, der in seinem eignen

¹⁾ essendo legati gratuiti, non abbia da correr fitto alcuno dopo il tempo prescritto se non dal giorno della dimanda giuridica; ma quanto poi agli altri legati dependenti dalla ragione d'istituzione od in altro simile modo . . .

Buch oder anderer mit eigener Hand gegen dritter Person um eine Summa Geld oder wie es anderst sein möchte sich als Schuldner verschreibt, sowohl persönlich als mit allen seinen Mitteln zur Unterpfand gegen solchen seinen Ansprechern, obgleich er unter väterlichem Gewalt sich befindete und dessen Unterschrift und Verbindnuss ohne Einwilligung des Vatters geschehen, verpflichtet sein solle, mit fernerer Anmerkung, dass wann gemeltes Seckelamt oder öffentliche Handelschaft Mitgespän hätte, alsdann beide oder mehr, im Fahl sie wären, sammelhaft in solidum verobligiert zu verstehen sind, gegen welche man sich hernach des kürzesten Rechtens auch werde bedienen können.

87. Capitel.

Regenwasser belangend.

Item ist beschlossen wegen denen durch Gässlein und öffentliche Strassen laufenden Wasser, dass allein bei Regenszeit der nächst an gemelten Wasser oder Gassen mit Haus oder liegenden Gütern anstossende, ungeacht dass sich die untere Nachbarn widersetzen, dafern diese ermeltes Regenwasser mit einem Urtheil oder anderm genugsamen Recht nicht erlangt hätten, sich desselbigen behelfen möge, man soll aber beobachten, dass mit Ausziehung solches Wassers denen nächst befindeten Häusern oder Grundstücken einiger Schaden nicht zugefügt werde.

88. Capitel.

Theilung und Wahl aller Gütern halber.

Item thut man verordnen, wann inskünftige wegen fahrendes, lebiges oder liegendes Gut, das nicht bequemlich zu einer Theilung könnte gebracht werden, einige Streitigkeiten sich erhebten, dass derjenige welcher gemelte Theilung verlangen thut, die Schätzung solchen Guts zu machen und dem oder denen andern, die zu ernannter Theilung nicht einwilligen wolten, die Wahl frei zu lassen, nämlich solches Gut, so zu theilen ist, bei Erlegung des Werths anderer Portionen anzunehmen oder selbiges andern in der Theilung Interessierten mit Bezahlung seines Theils laut gemachter Schätzung zu überlassen verbunden sein solle; wann aber alle Interessierte gemelte Theilung zu machen einer Meinung wären und dass dessenhalber noch eine Beschwärnuss entstehete, solle alsdann die Theilung und Schätzung durch gemeine Confidenten und Loosziehen zwischen den Partheien erfolgen. Belangend nun die Generaltheilungen, welche möchten vorgenommen werden, ist beschlossen, dass nachdem die portiones selbiger schon

ausgezeichnet, in der Willkür des Jüngsten stehen soll, als erster das Loos zu ziehen, so hernach kreisweis oder per giro auch unter den andern, als jeder einmal, soll practiciert werden.

89. Capitel.

Zugang der Gütern.

Antreffend liegende Güter, die ohne einigen Zugang sich befinden, ist verordnet, dass gedachten Gütern der Zutritt oder Weg an selbiger Seiten, durch welche man ehender an die Strassen kommen mag, und auf mindern Schaden desjenigen, deme es obliegen wird genannten Weg zu geben, verzeichnet werde; ansehend aber die Güter, welche schon zertheilt oder noch zwischen Brüdern und andern zu theilen sind, wird berührter Zugang auf derjenigen Seiten oder Grundstück, so zum nächsten bei der Strassen vertheilt worden, mit dessen minder Schaden und grösserer Kommllichkeit desjenigen, der diesen empfangen soll, zu nehmen sein. Belangend nun die liegende Güter, so mit der Strassen selber angrenzen, ist zu verstehen, dass solche ihren Zutritt und Ausgang von gemelter Strass, dafern in der Theilung nicht anderst beschlossen worden, haben sollen.

90. Capitel.

Durchgäng in den Gütern recht- und unrechtmässig getreten.

Item betreffend die alte Weg und Gäng, welche von übergehenden und reisenden Personen verlassen und andere kürzere Durchgäng zum Nachtheil der Particolargüter machen, ist verordnet, dass die Eigenherren solcher Güter die bewandte neuwe gemachte Durchgäng, hiemit es bei denen alten das Verbleiben haben möge, ungeacht dass auch eine lange Zeit von dreissig und mehr Jahren verflossen wäre, allzeit verschliessen können; wann man aber von Gütern redet, die mit einer Dienstbarkeit, als nämlich einen Particularweg zu geben beschwert sind, ist erkannt, dass dem rechten Besitzer solches Gutes, auf welchem gemelter Weg sich befindet, diesen zu seinem mindern Schaden und dass denen andern, die das Recht dadurch zu gehen besitzen, zu keiner grossen Unkommlichkeit gereiche, auf einen andern Theil seines Gutes auszuzeichnen erlaubt seye.

91. Capitel.

Durchgäng in den Wäldern und unfruchtbaren Gütern.

Item belangend die Zugäng, welche in denen Wäldern und unfruchtbaren Gütern gemacht werden, thut man erörtern,

dass keinem einiges Recht, wofern anderwo gedachter Zugang gewesen oder sein könnte, darum auf ermelte Güter, obgleich auch bei dreissig und mehr Jahren er sich desselbigen bedient hätte, zu begehrn noch weniger zu besitzen gestattet seye.

92. Capitel.

In den Obligationen der Gemeinden soll jedermann selbiger Gemeind einbegriffen sein.

Item ist verordnet, dass in denen Pflichtbriefen und Versicherungen der Gemeinden, so von einer Gemeind oder Universität, in was Gestalt und Ursachen halber sie gemacht oder aufgerichtet worden, jede in solcher Gemeindschaft begriffene Person gegen denen, zu welcher favor dergleichen Pflicht und Commission geschehen, obgleich sie selbigem Versprechen oder Vertrag nicht gegenwärtig gewesen, weilen der Mindertheil dem mehreren nachleben soll, als sammethaft in solidum verobligiert sein solle.

93. Capitel.

Studenten um Schulden mögen nicht molestiert werden.

Item ist verordnet, dass die Studenten wegen von ihnen gemachten Schulden in keiner Zeit, da sie dem studio der kleinen oder höheren Schulen¹⁾ ergeben, von jemand ihrer Ansprecher nit mögen molestiert, aufgehalten oder einiger anderer Weis verhindert werden.

94. Capitel.

Ansprechung deren Wirthen gegen Kinder belangend.

Item thut man ordnen, dass in künftiger Zeit, wann ein Wirth, Weinschenk, Wohnunggeber oder andere Person einem Kind, das noch nicht aussert dem väterlichen Gewalt wäre, oder einem andern, der in mindrigen Jahren ohne Vatter sich befandete, ohne Einwilligung des Vatters oder respective bestellten Vogts Geld oder etwas anders entlehnte, dass in solchem Fahl derjenige wider gedachtes Kind, so noch unter väterlichem Schutz ist, noch wider den Minderjährigen, sowohl da er unter der Direktion des Vogts als nicht lebete, noch wider deren respective Hausgenossen, obgleich eine Versprechung oder anderer Weis Obligation gemacht worden, so alles ungültig und ohne einige Wirkung sein solle, kein einziges Recht bekommen noch haben möge.

¹⁾ nelle scuole grammatica logica od altra scienza

95. Capitel.

Spiele wegen herfliessende Pflichtschriften.

Item wird verordnet, dass alle sowohl Privat- als öffentliche Pflichtschriften, die hinfür wegen Schulden, so von Karten- oder Würfelspielen herfliessen, obgleich in selbigen keine Meldung gemacht, dass sie von Spiel entsprungen, sondern als von dem gewinnenden Spieler oder anderer solchem Spiel vorstehender Person wegen baar erlegten Geld oder andern eingewandten Ursachen geschrieben sich befindeten, dass dannoch solche Pflichtschriften, dafern derjenige, welcher sie gemachet, rechtlich und genugsam von obangezogener Qualität selbige zu sein beweisete, sie alsdann ungültig geschätzt und einigen Effect nicht erlangen mögen.

96. Capitel.

Pflicht deren Müllerern.

Item dass die Müller das Korn einer jeden Person nach Verlangen zu mahlen schuldig sein sollen, solches auch im Haus desjenigen, so es begehrt zu mahlen, abholen und auf eigene Kosten in die Mühle führen, allwo dieses in aller Treu und ohne Betrug zu Mehl dergestalten sie reducieren werden, dass es wohl gemahlet seye, welches hernach wiederum auf ihre Kosten wie oben in das Haus desselbigen, so hat mahlen lassen, führen werden. Gleiches soll auch verstanden sein mit dem Korn, so zerstossen und verrieben wird. Belangend aber deren Lohn, werden sie allein so viel, als in einem jeden Ort oder Gemeind üblich ist, beziehen und solchen auch gewöhnlichen Brauch, dafern nicht ein anderer Vertrag alldorten sich befindet, nicht verändern, ja wann ungefähr durch Hinnässigkeit der gedachten Müllerern oder iro untergebenen Personen das Korn oder Mehl oder Theil desselben zu Schaden gienge, dass in solchem Fahl die Müller zu Ersetzung des Schadens und Kosten, so ermelte, denen das Korn zugehörig, leiden werden, verobligiert und verbunden sein sollen.

97. Capitel.

Mühlerunss und Wasser.

Item dass die Müller oder Mühleneigenherren schuldig sein sollen, das Wasser in dem Runss und Bett zu erhalten also und dergestalten, dass die Strassen, Wege oder Güter der Particolaren nicht beschädiget werden, sonder solle niemand das Wasser von dem Mühlebach wegleiten noch ohne sonderbare Erkanntnuss dessen, deme die Mühle zuständig, entwenden, es seye dann, dass einer sonderbaren titulum oder ein billiges Recht habe.

98. Capitel.

An Güter und Strassen angrenzende Häg.

Item wird geordnet, dass alle Stauden und Häg, welche nächst an den Strassen und Zugängen an jeglichem Ort dieser Landschaft Lauwis sind und sein werden, sollen von denjenigen, denen solche Häg zugehörig, alle Jahr einmal abgestückt¹⁾ werden, also dass den Durchgehenden der freie Transit und Durchgang nicht verhindert seye. Betreffend dann andere Häg, so bei den Particolargütern angrenzen, sollen solche alle drei Jahr einmal abgestückt werden, also dass in der Höhe drei Ellen²⁾ hoch von dem Boden hinauf, in der Dicke aber anderhalbe Ellen verbleiben, und wann man dergleichen Häg von neuwem setzen will, soll derjenige, der solche setzt oder setzen lassen will, verbunden sein, ein Werkenschuh³⁾ weit von dem Termin und Markstein der Anstossenden hinwegzustehen. Belangend dann die Zaun und Häg, welche nahe bei den Strassenzugängen und Weiden sind und sein werden, sollen diese drei Mauerellen hoch von dem Boden hinauf sein und beiderseits mit zwei Trahenbängel gebunden sein,⁴⁾ nämlich der erste solle von dem Boden hinauf eine Elle hoch und der andere auf diesem stehend auch eine Elle hoch sein, und wann sie auf solche Art nicht erhalten worden, soll denjenigen, denen die Güter zugehören, kein einiges Recht zugehören, die Ersetzung des Schadens, so ihnen von dem Viech auf ihren Gütern möchte zugefügt werden, zu fordern, ja sogar, wann durch Hinlässigkeit der Besitzer des Grund und Bodens, so an Weiden, Zugang und Strassen angrenzen, wegen Unterlassung die Zäun in obgemelter Manier zu erhalten, anderer Particolargüter beschädiget wurden, sollen in solchem Fahl gemelte Besitzer, welche werden verhinlässiget haben, die Häg in angedeuter Weis zu erhalten, zur Ersetzung des Schadens demjenigen, so solchen gelitten, verbunden sein, oder aber ihren Grund und Boden denen nächst daran gelegen, so sich verobligieren wurden, gedachten Zaun zu erhalten, zu überlassen.

99. Capitel.

Mündig oder majorennis wann einer mag erklärt werden.

Item beschlossen ist, dass ein jede Person, so zwanzig Jahr vollkommen erreicht hat, solle die Minderjährigkeit, un-

¹⁾ rimondate. ²⁾ braccia tre. ³⁾ un piede liprando.

⁴⁾ legate in due parti con due strettori.

geacht die Gesatz solches nicht zulassen, geendet haben, in welcher Zeit ein solcher allerhand Kauf und Verkauf einzugehen und Contracten wird machen können, und im Fahl einer vor zwanzig Jahren verlangte zu contrahieren und dergleichen Käuf und Verkäuf einzugehen, wird ein solcher, wann er nur das achtzehende Jahr vollbracht hat, vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter erscheinen können, die Dispensation gesagter zwei ihme mangelnden Jahren zu begehren und sich zu einem majorennem erklären lassen, zufolg dessen er zwei seiner nächsten Blutsverwandten oder Schwagern zur Erweisung des gesagten Alters darstellen wird, welche bei ihrem Eid vor gedachtem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter bezeugen sollen, dass derselbige oder dieselbige so begehren wird für einem majorennem erklärt zu werden, des gemelten Alters der achtzehn oder mehr Jahren seye, und nachdem gedachte Erklärung durch ein öffentliches Instrument wird gemacht sein, solle ein solcher für ein majorennem erkennt sein, also und dergestalt dass er wird können allerhand Contracten, Kauf und Verkauf eingehen, sich sowohl in dem Gericht als aussert demselbigen verobligieren, auch alles dasjenige thun, so ein majorennis wird thun und verrichten können. Bei diesem sind aber vorbehalten diejenige Weibspersonen, welche mit Consens und Beistand ihrer Männern und Blutsverwandten einige Auskaufbriefe, öffentliche Aufgebungen oder andere Contracten, obschon sie noch nicht zwanzig, wohl aber mehr als zwölf Jahr haben, thun werden, indem solche und dergleichen Contracten, da man sich nach dem Inhalt des 69^{ten} Decrets halten wird, ihren Effect erreichen sollen. Gleiches soll auch verstanden werden von denen Auskaufbriefen, Aufgebungen und andern Contracten, welche die Weiber, so über die zwölf Jahr und in die Ehe versprochen sind, werden machen oder gemacht haben, also dass gleichergestalten solche ihre Kraft und Bestand haben sollen, dafern selbige mit Beistand und Consens ihres zukünftigen Bräutigams und ihrer Blutsverwandten werden gemacht sein; wann aber eine solche Ehe hernach nicht solte werkstellig gemacht werden, sollen solche vergeblich und ungültig sein.

Item werden kraftlos gehalten werden alle mit Weibspersonen, die noch nicht das zwanzigste Jahr erreicht und auch mit einem Ehemann nicht versehen, gemachte Contracten, da solche mit Beistand ihrer rechtmässigen Vögten nicht vollzogen sind, oder sonst gemelte Weibspersonen in dem achtzehenden Jahr für mündig erklärt worden.

100. Capitel.

Abbreviatur der Notarien belangend.

Betreffend das Protocoll oder Abbreviatur der Notarschreiberen und die erste Schrift, von welcher die Originalinstrumenten, so denen Partheyen einzuhändigen, herausgenommen werden, weilen sich in solchen ein Ungleichheit der Wörter befinden könnte, dahero ist geordnet, dass wann solche Zufäll entstehen solten, man zu dem Protocoll oder Abbreviatur der Schreiberen gehen und auf solchem Protocoll oder Abbreviatur und deren Inhalt gänzlich beruhen und verbleiben solle.

101. Capitel.

Appellation betreffend.

Wann von denen Partheyen ein Rechtshandel denen Confidenten oder Scheidrichtern überlassen wird, dass man ihr Spruch erwarten solle, und im Fahl eine Parthey sich dessen beschweren thäte, dass diese den graden Weg ihr Anliegen vor die Herren Gesandten, hernach aber gradatim vor die lobl. Orte der hohen Oberkeiten vorzubringen schuldig seye; gleiches soll auch in den Deputatschaften oder Urtheilen der Herren Landvögten oder deren Statthaltern herfiessen geschehen, welche Appellationen wann sie von Urtheilen der Herren Landvögten, sollen solche innerhalb zehn Tagen, darin der Tag des gefällten Urthels und derjenige der gelegten Appellation begriffen ist, gesetzt werden. Was aber die Sprüch der deputierten Richter oder Confidenten betreffen thuet, sollen solche innerhalb eines Monats Frist appelliert und bei der ersten Ankunft der Herren Gesandten zu Lauvis prosequiert werden, und bei Straf der Nullität und Nichtigkeit soll man wegen solchen Urtheilen nicht nacher Lugarus recurrieren mögen, dieweilen sonst dergleichen Urtheilen als in Rechten verschienen zu sein sollen geachtet werden. Zudem wird auch verordnet, dass dergleichen Appellationen nichtig sein sollen, wann sie nicht in gedachtem ihrem respective bestellten Termin bei den Bankschreibern werden verzeichnet sein.

102. Capitel.

Appellation halber.

Wann sich ein Parthey der Urtheilen der Herren Gesandten sowohl in Criminal- als Civilhändeln beschweren thäte, solle solche in die zwölf lobl. Ort und nicht zu der Tagsatzung Baden appellieren, zu diesem End auch ein genugsame Bürgschaft der andern Parthey der Kosten halber, so in Fortsetzung

solcher Appellationen aufgehen möchten, zu geben schuldig sein; darbei solle verstanden werden, dass man keine Civilhändel in vorgedachte lobl. Orte appellieren solle, wann die Streitigkeit sich nicht auf 50 Kronen belauft, und dass niemand in die lobl. Orte gehen solle noch schicken könne, wann nicht recht und formlich fünfzehn Tag zuvor die Citation der Partey bei Straf der Nullität aller Urtheilen, die man wider dieses Decrets Inhalt erhalten wird, zuschickt und die gesetzte Appellation innerhalb acht Monaten, die von Tag an, da solche Urtheil gesprochen, zu rechnen sind, vollführen wird; da aber dieses in solcher Gestalt nicht vollzogen wurde, sollen alsdann gemelte Urtheilen ihren Effect haben und als unwideruflich gehalten werden. Im Fahl aber ernannte Appellationen fortgesetzt wurden, sollen die Herren Gesandten noch Herren Landvögt unterdessen bis zu deren völligen Ausgang nichts begehrten noch minder einige Erneuerung oder Er-suchung unter dem Schein anderer Buss thun noch vornehmen mögen.

103. Capitel.

Appellation in Criminafählen.

Betreffend die Geldstrafen wird man ein jede, von was Summa sie sein möchte, wie auch alle andere Rechtshändel, so eines Particolars guten Namen und Ehr verletzen, appellieren können, die man innerhalb acht nachfolgenden Monat, ohne dass die Herren Gesandten solche weder durch Buss noch einiger in dem Rechtshandel geschehener Neuwerung oder anderer Form verhindern mögen, da vorhero im Land ein gebührende Versicherung der Geldstraf geleistet ist, vollzuführen verbunden seye. Belangend aber die Manier, wie solche solte vorgenommen werden, beruft man sich auf das nachgesetzte Decret, so anno 1658 von einem lobl. Sindicat ergangen ist, bei welchem vorbehalten wird, dass man persönlich alle zwölf lobl. Ort laut anno 1678 erhaltenen Ortstimmen zu ersuchen nicht schuldig seye, deren Inhalt nach Endigung gegenwärtigen Decrets beigesetzt wird.

Copey des Decrets von lobl. Sindicat ergangen anno 1658.

Als ferndrigen Jahrs durch unsere diessbefehls Vorfahrer auf Ratification unser allerseits G. H. H. und Obern verabschiedet worden, dieweil man bishero verspüret, dass unsere Unterthanen, welche um Rechtshändel in die lobl. Ort für die hohe Oberkeiten kehren, insonderheit wann nur ein Theil erscheint, der andere aber zurückbleiben thut, viel Confusiones

und unnütze Kosten verursachet, indem die alte Satzungen nicht observiert, sondern missbraucht werden, haben wir im Namen und aus Befehl hochermelter unsrer allerseits G. H. H. und Obern diese hernach folgende Ordnung (welche in das ordentliche Satzungsbuch eingeschrieben werden solle) confirmiert und bestätigt, nämlich dass die appellierende Parthey ihrem Gegentheil 15 Tag bevor darzu lassen verkünden und auch um die Kosten genugsame Bürgschaft geben und nicht für die lobl. Ort appellieren möge, wann eine Ansprach nicht mehr als 50 Kronen antrifft. Es soll auch keine Parthey die andere in die lobl. regierende Ort citieren lassen mögen ohne eines jeweilen anwesenden Landvogts Erlaubnuss, bei angehengter Buss der 50 Kronen. Wann dann aber die citierte Parthey nicht erscheinen wurde, soll dieselbe in allen Kosten verfällt sein und sich der bevor ihr zu gunsten ausgewirkten und erhaltenen Urtheil nicht behelfen mögen. Insonderheit aber solte in den lobl. Orten kein Theil ohne den andern verhört, sondern der allein vorhandene wiederum zurückgewiesen werden, damit nicht ein Erkanntnuss wider die andere, wie mehrmalen zu Nachtheil des oberkeitlichen Ansehens erfolget, ausgefällt werde.

Item dass die erste Verkündung oder Citation für das lobl. Vorort der Stadt Zürich beschehen solle, wie von Altem hero gebraucht worden ist. Es soll auch dem verlustigen Theil freistehen, den gewinnenden Theil von einem lobl. Ort in das andere grad alsobald nach ergangener Urtheil citieren zu lassen; letzlichen sollen die Partheyen nach Inhalt der schon gesetzten Ordnungen schuldig sein, die Stimmen, was sie in dem einen oder andern Ort ausgebracht haben, sie seyen gleich pro oder contra, den hohen Oberkeiten vorzulegen, auch alle zwölf regierende lobl. Ort, weil das ein sowohl als das andere zu regieren hat, bei Nullität der Stimmen zu besuchen.

Auszug der mehreren Ortstimmen, so anno 1678 in denen lobl. Orten erhalten worden, wie im 17. Articulo deren zu sehen ist.

Wir lassen uns nicht zuwider sein, dass in Fählen und Begebenheiten, da es um Appellationen und Urtheilen zu thun, die Unterthanen nicht schuldig sein sollen, persönlich für alle Oberkeit zu kehren, sondern sie mögen sich um die mehrere Stimmen an Orten, da ihnen beliebig, bewerben, und wann sie die in die Hand gebracht, die übrigen Ort um ihr Votum durch Schreiben begrüssen. Wann es aber um Ertheilung neuwer Freiheiten oder um Aemter für sonderbare Personen

zu thun, sollen sie in künftigen Zeiten und Reisen in alle Ort persönlich zu gehen schuldig sein.

104. Capitel.

Unehelichen Kindern kann Vatter und Mutter nichts verlassen.

Item ist verordnet, wann Vatter oder Mutter ein oder mehr uneheliche Kinder hätte, dass sie ihnen einige Erbschaft noch Heurathgut oder Theil darvon aussert etwas legatweis, das zu deren respective Nahrung dienen kann, dessen sie aber nicht Eigenherren, sondern nur einfache Geniesser ihr Lebenslang und nicht anderst sein sollen, nicht verlassen möge noch könne. Da aber ein Vatter einen oder mehr uneheliche Söhne in ehelichen Stand zu bringen oder ihnen ein Erbschaft oder etwas legatweis für eigen zu vermachen trachtete, soll er desshalb vor die Herren Gesandte erscheinen, welchen es zu stehen wird, nachdem sie das Recht und aufgesetzte Instrument gedachter Rechtmässigung untersucht haben, alles Kraft ihres habenden Gewalts zu bestättigen, darbei auch in Acht zu nehmen ist, dass alles, welches wider den Inhalt obangezogener Form geschehen solte, als ungültig und fruchtlos gehalten werden soll.

105. Capitel.

Besitzer der Gütern mit gutem Glauben und Recht durch zehn Jahr lang mag nicht darvon vertrieben werden.

Item dass keiner, welcher ein liegendes Gut zehn Jahr nach einander mit gutem Glauben und Recht besitzt und solches von einer Person, die eben mit rechtmässigem Titel selbiges gehabt, erkauft, an gemeltem Gut von anderer Person, obschon iro vorhero dieses für ein sonderliches Unterpfand verzeichnet wäre, möge beschwert noch davon vertrieben, sondern in dessen wirklichem Possess erhalten und geschirmet werden, mit folgender Beding aber, dass denen Minderjährigen, sowohl dass sie mit Vögt oder nicht versehen sind, kein Verschreibung der genannten zehn Jahren zu deren Nachtheil laufe, sondern diese Verjährung ihren Anfang allein nehmen soll, wann sie das völlige Alter der Mündigkeit erlangt haben, welcher Verjährung man auch die Zeit ihrer Vorfahrern, von welchen ihnen das Recht vermacht worden, so in deren Lebenslauf möchte verflossen sein, einzurechnen schuldig sein. Gleicherweis soll auch wider die Sinnlosen, Närrischen und ungescheide Personen kein Verjährung als von Tag an, da sie mit gebührendem rechtmässigen Vogt versehen, gestattet werden. Ansehend dann abwesende Landsgenossen

allein wird man sich wider diese keiner Verjährung als nach einer fünfzehnjährigen Bedienung oder Verfliessung bedienen können. Der Inhalt aber gegenwärtiges Decrets soll in denen allgemeinen Excussionen und Unterpfand keinen Effect haben, in welchen die Besitzer kraft dieses Decrets denen ältern Ansprechern, die auf andere Güter ihrer Schuldneren nicht könnten bezahlt werden, einigen Nachtheil nicht zufügen mögen, weilen in dergleichen Begebenheiten keinem zugelassen ist, einige Besitzverjährung, wann diese nicht 30 Jahr nach einander ruhig und ohne Streit gewährt, vorzuschützen noch mit dieser sich zu behelfen.

106. Capitel.

Verlassene oder zugefallene Erbschaft soll in zehn Jahren Ziel gefordert werden.

Wann eine Person gewisse Erbschaft eines oder mehr Abgestorbenen sowohl laut gemachtem Testament als ab intestato erforderte, nach verflossenen zehn Jahren aber, nachdem diese mit Wissenschaft ihme verlassen oder zugefallen, erst solche rechtlich ersuchte, dass alsdann gemelte Person nit mehr befugt seye, genannte Erbschaft oder etwas davon zu begehrn, sondern völlig derselben beraubt und ausgeschlossen sein, hingegen dann deme allein, der sie wirklich besitzt, vorbehalten nur die Minderjährige, Abwesende und Sinnlose, denen erlaubt ist, nach Vermög des vorigen wegen dem Besitz der Gütern vorgeschriebenen Decrets in Ersuchung ihrer Rechten sich zu bedienen, zugehören und verbleiben sollen.

107. Capitel.

Sonderliche Unterpfand sollen den generalen vorgehen, wann nicht zu verlieren ist.

Dass die sonderliche Unterpfand nach altem bis heutigem Tag geübten Brauch in den Auffällen und allgemeinen Excussionen wie sonst allen Generalpflichten, Schriften und gemachte oder noch aufrichtende Eheversicherungen, im Fahl andere Güter vorhanden wären, auf welche die ältere Generalunterpfand können bezahlt werden, vorgehen sollen; da aber die allgemeine ältere Pflichtschriften bei den Schuldneren zu verlieren hätten, solle sich alsdann ein jeder laut seinem dato ungeacht der obberürten Specialität befriedigen mögen.

108. Capitel.

Gnad und Ziel, verkaufté Güter zu erlösen, soll nicht über dreissig Jahr dauern.

Dass in denen Verkaufinstrumenten, kraft welchen man den wirklichen Besitz den Käufern mit vorbehaltener Gnad,

gedachte Güter alle Tag und Stund auf ewig wieder zu erlösen, geben wird, ermelte Gnad nur bis auf dreissig Jahr währen solle, da aber diese ihr End erlangt hätten, soll ernannte Gnad hernach ohne Verzug verschrieben (verjährt) sein, also dass wann einer verkauft oder den Besitz liegender Güter mit ewiger oder mehr als dreissig Jahr limitierter Erlösungsgnad empfangete, nachdem solche Zeit der dreissig Jahren werde vollgebracht sein, soll gedachter Besitzer und Käufer als rechtmässiger Eigenherr ermelten Gütern sie allezeit sicher ohne Pflicht einigen Actum wider seinen Gebner privat oder rechtlich vorzunehmen, geniessen und behalten mögen. So gleicher Form in denen Verkäuf mit Erlösung unter dreissig Jahren auch zu verstehen ist. Wann aber solche wie oben gekaufte Güter solten erlöst werden, wird man alsdann dem Käufer alle nützliche und nöthige Verbesserungen, die zu selbiger Zeit auf ermelten Gütern gemacht sich befinden, durch Schätzung zwei Confidenten neben dem Kaufschilling und Lohn der Schriften zu bezahlen verbunden sein. Hierzu ist auch verordnet, dass wann oftermelte verkauft Güter mit Erlösung von dem Käufer ohne Meldung, dass sie einer vorbehaltenen Erlösung unterworfen sind, andern verkauft wurden, und auf Seiten des ersten Verkäufers mit Erlösung man willens wäre, sie wiederum zu erkaufen, dass in solchem Fahl dieser andere Verkäufer die Pflicht haben solle, seinem Käufer allen Schaden und Kosten zu ersetzen, welcher hingegen die ersuchte Güter dem gedachten ersten Verkäufer mit Erlösung abtreten wird, mit welcher Ordnung man aber einiges Nachtheil denen Rechten der Bodenzinse wegen dero ewigen Erlösungsgnad nicht einführen will.

109. Capitel.

Verkauf mit Erlösung und Lehenbrief.

Belangend nun die Verkäuf mit Erlösung und Lehenbrief,¹⁾ wann ein Schuldner etliche seiner liegenden Gütern in solcher obangezogener Form vermeinte zu verkaufen oder schon verkauft hätte, dass ihm alsdann zugelassen und frei stehen solle, nach Belieben und Gutachten die vorbehaltene Gnad allzeit in der Gestalt und Manier aufzugeben, dass der Ansprecher, ungeachtet der bemelte Lehenbrief noch nicht vollzogen wäre,²⁾ verbunden seye, sich um seine Haubtsumma mit einem Viertel minder der Schätzung zu bezahlen, welches ebenmässig zu verstehen ist, wann der Käufer in der Zeit, da die vorbehal-

¹⁾ vendite con grazia ed investitura.

²⁾ non ostante che l'investitura durasse ancora.

tene Gnad schon verflossen ist, den wirklichen Besitz deren mit Erlösung und Lehenbrief ihme verkauften Gütern annehmen wolte, deren Schätzung hernach durch zwei Confidenten, die von Ort, in dessen Boden die gemelte Güter liegen, sein müssen, einer von jedem Theil erwählt, solle gemacht werden, und alsdann in der Willkür des Ansprechers oder Käufers stehen, die Grundstück oder Theil der in dem Verkaufbrief mit Erlösung begriffenen Gütern nach seinem Belieben mit nachgesetzter Ordnung auszunehmen, nämlich dass er *recta linea* fortfahren solle, sich um seine völlige Ansprach zu bezahlen bei dem ermelten Grundstück wo er den Anfang genommen hat.¹⁾ Ansehend aber die Zinsen wird es gleichermassen dem Ansprecher frei stehen, sich auf gedachte Güter ohne Abziehung des Viertels zu befriedigen, oder aber ernannte Zinsen und Kösten nach anderm Lauf Rechtens trachten zu beziehen.

110. Capitel.

Urtheil- und Arbitramentkosten.

Dass die Partheyen, welche Rechtshändel sowohl vor den Herren Gesandten als Herrn Landvogt oder andern verordneten Richtern oder Scheidmännern verlieren, auch alle rechtlichen Kosten, obgleich sie nicht eigentlich in denen Urtheilen oder Arbitramenten genamset, oder die Partheyen deutlich darzu nicht verfällt, aussert wann in gedachten Arbitramenten oder gesprochnen Urtheilen sie klar wurden aufgehebt sein, zu bezahlen schuldig sein sollen.

111. Capitel.

Kaufleuten Bücher belangend.

Dass alle Kaufleuth mit einem Tagbuch wie auch Haubt- oder Schuldbuch, in welchem besonderlich ihre Handelswaaren, die sie täglich denen Particolarpersonen oder Orten auf Borg verkaufen, verzeichnet werden, sich versehen sollen, und da es sich ein Geldpost²⁾ oder ein Versprechen für die in gedachten Büchern eingeschriebene Schuld befindete, sollen diese keinen Glauben, wann nicht gemelte Geldposten oder Versprechungen von denen Schuldern oder Versprechern selbst unterschrieben sind, erlangen mögen. Hierzu wird auch weiter verordnet, dass die Ansprach der Schuldbücher, Handschriften oder andern dergleichen, so inskünftige gemacht werden und

¹⁾ incominciando però d'una parte, e seguitando per retta linea sino all' intero suo pagamento.

²⁾ partita de denari.

nur allein von denen Schuldern ohne Zeugen unterschrieben, wie auch der Lohn der Fürsprechern und Notarschreibern mit einem fünfzehnjährigen gleich dem Tag an, da sie gemacht, nachfolgenden Termin sollen verschrieben sein, inmassen dass keine Post durch Fortsetzung einer oder mehr andern nachkommenden Posten, dafern in dem obangezogenen Termin der fünfzehn Jahren man nicht ein Urtheil oder Pflichtschrift erhalte, nit möge in der bestellten Verjährung verhindert werden. Belangend dann die Schulden, welche vor dieser Ordnung gemacht sind, in Ansehung der gegenwärtigen elenden Zeit und dass die Schuldner mit einem Termin der Bezahlung halber sich behelfen mögen, ist beschlossen, dass gemelte Ansprach nicht sollen als in fünfzehn von heute an nachkommenden Jahren, im Fahl sie nicht mit Urtheilen in währender solcher Zeit bestägtet oder in Pflichtschriften gebracht, ohne dass sie sich eben durch eine Fortsetzung anderer Posten bedienen können, verschrieben (verjährt) werden. In dieser Ordnung sollen aber die Minderjährige, obgleich mit Vögten versehen, nicht begriffen sein, weilen solchen währender ihrer Unmündigkeit kein einige Verschreibung als in fünfzehn Jahren, nachdem sie mündig werden, laufen solle; in gemelten Jahren wird man aber einrechnen diejenige Zeit, so bei Leben ihrer Vorfahrern, von denen sie solche Rechten erhalten, möchte verflossen sein. Gleiches ist eben von denen Sinnlosen, Närrischen und Ungescheiden, die mit keinem rechtlichen Vogt versorget, zu verstehen. Antreffend nun die Ansprach, so in öffentlichen oder Privat-Schriften von denen Schuldern und zwei Zeugen unterzeichnet sich befinden, ist erklärt, dass solche nicht als nach verfallenden dreissig Jahren verschreiben können; was aber die Handwerker, Taglöhner und Notarschreiber antrifft, wird es genug sein, wann sie ihren Lidlohn nur in denen Klitterbüchern¹⁾ von Tag zu Tag einschreiben.

112. Capitel.

Erbschaft der Söhne in Vatters Gewalt.

Wann ein Sohn in Vatters Gewalt bei dessen Lebzeiten ohne hinterlassenen Kindern absterbete, ungeachtet dass der verstorbene Sohn andere Brüder und Schwester hätte, soll der Vatter sein einiger Erb sein. Im Fahl aber er eheliche Kinder hinterlassete, werden diese und nicht der Grossvatter die Erbschaft erlangen.

¹⁾ scartapazzo.

113. Capitel.

Hausrath, Früchten und lebige Sachen mögen nicht verpfändet werden.

Dass inskünftige keine Person möge einem Ansprecher den Hausrath, Früchten oder lebige Sachen verpfänden, verkaufen oder auf selbige versichern, noch weniger die Versicherung der Heimsteuer seiner Frauwen darauf setzen,¹⁾ wann nicht gemelte Früchten, Hausrath oder lebige Sachen in den Händen der Schuldherren überliefert werden. Soll aber zu Nutzen der Weibern, so in einem Haus mitwohnen, vorbehalten sein, welchen bewilligt ist, dass sie nur die einzige Pflicht haben sollen, von bemeltem Hausrath, Früchten und lebigen Sachen ein rechtliches und deutliches inventarium, in dem jede Sach sonderlich was sie werth ist solle benennet werden, förmlich aufzurichten und durch Herrn Landvogt oder dessen Statthalter bei Ablegung ihres Eides, dass nicht andere liegende ledige und genugsame Güter befinden, für ihre respective Heimsteuer und Ansprach sich zu bezahlen, bestätigen lassen, mit folgender deutlicher Anordnung, dass gedachte Frauwen für die Bezahlung ihres Heürathgutes Häuser in Dörfern²⁾ anzunehmen nicht schuldig sein sollen, und da es einige Versicherungen und Verkauf wider diese respective obangezogene Form erfolgte, werden die Schuldherren in solchem Fahl gemelten Hausrath wie oben, so bei ihren Schuldern sich befinden wurde, ohne einigen Widerstand, hiemit solchergestalt den Betrügen zu Nachtheil der Ansprecheren vorgebogen seye, an sich zu ziehen befügt sein. Denen Armen aber Geld zu entlehnern und ihre Früchte zu Unterpfand verzeichnen soll es nicht verbotten sein, ihren Ansprechern wird es aber obliegen, bei erster Einsammlung der Früchten mit wirklichem Einnehmen derselbigen sich zu befriedigen, widrigfahls soll es andern Ansprechern wie oben ermelte Früchten zu nehmen gestattet sein. Mit diesem allem soll doch das Recht der Aufhaltung, so jus retentionis genannt, zu gut der Ansprecheren sowohl in denen Auffählen oder allgemeinen Excussionen als in andern Begebenheiten nicht aufgehebt sein.

114. Capitel.

Welche keine ehliche Kinder haben, mögen ihre Erbschaft wem sie wollen verlassen.

Dass einer jeden Person dieser Landschaft, die zu Zeit ihres Absterbens keine eheliche Erben hinterlässt, frei stehen

¹⁾ nemmeno assicurare le mogli per le ragioni dotali.

²⁾ case in villa.

solle, nach kaiserlichen Rechten sein Erbgut demjenigen welchen sie vor Andern nach Belieben ernamsen wird, zu verlassen.

115. Capitel.

Wie Weibercontracte sollen gemacht werden.

Dass keine Weibsperson ihr Heürathgut noch eheliche Rechten oder von ihr ererbte Güter aussert mit Einwilligung und Beistand ihres Mannes, da sie noch verehlichet ist, und zwei ihro nächst Blutsbefreundten¹⁾ verpfänden, verkaufen noch entfremden möge, und in Ermanglung oder Abwesenheit gedachter Blutsbefreundten wie oben zwei andern von vättlerlicher Seiten nächst Befreundten, da sich einige befinden, bei deren Abgang aber zwei andern nächsten von mütterlichen Stammen, und da auch solche nicht mochten erfunden werden, mit Beistand zwei nächsten aus der Schwagerschaft,²⁾ welche wann auf vorgehende Ersuchung nicht beistehen wolten, nachdeme solcher Widerwillen bekannt sein wird, alsdann die Herren Landvögt oder deren Statthalter zwei ehrliche Männer gemelten Beistand in dergleichen Contracten zu leisten erwählen mögen. Gleiches soll eben geübet werden, wann die Bluts- oder andern Befreundte wie oben ermanglen thäten.

Belangend aber die unwiderrufliche Schenkung, so hinfüro von denen Frauen möchten gemacht werden, wann die nächst darzu berufene Blutsverwandten oder von der Sippschaft wie oben den Beistand in solchen Contracten zu leisten sich weigerten, sollen diese alsdann vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter die Entschuldigung ihres Widerwillens abzulegen rechtlich erfordert werden, welches nachdem es geschehen, möge hernach gedachter Herr Landvogt oder dessen Statthalter andere genugsame Personen gemelten Beistand zu thun verordnen, und im Fahl ein Contract wider den Inhalt dieses Decrets gemacht sich befindete, soll dieser als kraftlos und ohne einiger Wirkung gehalten werden. Betreffend das Uebrige solle es bei der Disposition des vorgehenden 71. Decretes verbleiben.

116. Capitel.

Man kann von Herren Gesandten und Landvögten keinen Spruch ohne Citierung der Widerparth erlangen.

Dass inskünftige keine Person von denen Herren Gesandten oder Landvögten einige Bestättigung, Abstellung, De-

¹⁾ agnati. ²⁾ ed in mancanza od assenza degli agnati come sopra, di due più prossimi parenti essendovi dal canto del padre e non essendovene, dal canto materno, ed in mancanza d'essi coll' assistenza de' più prossimi affini o cognati.

putatschaft oder einiges Interesse Stillstand oder Aufschub,¹⁾ noch weniger zu Nachtheil des Dritten, rechtlichen Spruch, dafern nicht förmlich die interessierte Parthey wird ersucht sein,²⁾ bei dessen Nullität und Ungültigkeit, erhalten mögen.

117. Capitel.

Trompeter und Weiblen Citation halber.

Dass weder der Trompeter noch Weiblen den Lohn der gemachten Citationen, bis die Rechtshändel ihr End nicht erreicht haben, nicht ersuchen mögen, nach gesprochenem Urtheil aber soll alsdann der Verfällte gemelten Lohn bezahlen; da aber der Angeklagte wurde falsch angeben sein, wird in solchem Fahl der Kläger alle verursachte Kosten abzustatten verpflichtet sein.

118. Capitel.

Pflichtschriften und Schuldbriefe geschnitten ohne Quittung sollen ihren Werth haben.

Wann in Handen der Schuldneren oder ihrer Erben oder Nachfolgeren Handschriften oder andere gleichergestalt wie auch öffentliche Pflichtschriften,³⁾ obschon geschnitten, von dem Ansprecher aber oder Notarschreibern mit der Quittung nicht unterschrieben sich befindeten, dass gemelte Privat- und öffentliche Pflichtschriften, dafern der Schuldner den Rechten nach oder anderer Weis die Abstattung der Schuld nicht bezeuge, als noch nicht entrichtet, hiemit man also allen Gefährden, so in dieser Materie entstehen möchten, vorkomme, ihren Werth und Effect behalten sollen.

119. Capitel.

Vorwand der Lesionen mögen kein Contract benächtigen.

Wann einer sowohl in denen Theilungen als öffentlichen Eheschriften und in allen andern Contracten ein Quittung machen oder Verkauf treffen werde und dass mit oder ohne den Eid alles gehabtes Recht benommen und aufgeben seye, ist verordnet, dass dergleichen Contract oder Vertrag wie oben ihre völlige Wirkung haben sollen, auch keinem unter dem Vorwand einer höchst befindeter Lesion selbige zu nichtigen etwas vorzunehmen erlaubt seye, aussert da man mit rechtem Grund beweisen wurde, dass gemelte Vertrag durch List und Betrug als nachtheilig gemacht wären, bei welchem Fahl kei-

¹⁾ confermazioni, derogazioni, deputazioni ne sospensione d'alcun interesse.

²⁾ se prima non sarà formalmente citata la parte interessata.

³⁾ polizze od altre scritture ovvero obblighi.

nem, der also oder gleicherweis wäre hinterlistiget worden, mit gegenwärtiger Ordnung einiger Schaden zugefügt, noch weniger einiges Recht solle benommen sein.

120. Capitel.

Jus offerendi betreffend.

Wann einer um seine führende Ansprach oder auf andere Weis von seinem Schuldner oder einer andern Person liegende Güter überkommte und dass ein dritter Schuldgläubiger jünger in dato nicht andere bei solchem Verkäufer sich daran zu bezahlen findete und dem ersten Käufer die von ihm erkauften Güter mit Erlegung ihres Werthes samt gemachten Verbesserungen, im Fahl einige sind, abzunehmen willens wäre, ist beschlossen, dass gedachter Ansprecher nur zwei Jahr Termin, ein Abwesender aber zehn von dem Tag an, da man die Excussion dem Schuldner zu machen anfangt, bemeltes zu thun haben sollen; bei welcher respective bestellter Zeit wann solche Anerbietung und Bezahlung nicht erfolgte, soll alsdann diesen alles Recht verfallen und benommen sein. Ist aber anzumerken, dass wann mehr der gleichen jüngeren Ansprecheren sich befindeten, allezeit der älteste in dato denen andern in solchem Recht vorgehen solle. Bei dieser Ordnung sind aber vorbehalten die Minderjährige, Sinnlose oder Ungescheide, welchen ersten währender ihrer Unmündigkeit keine Verschreibung, denen andern aber nicht ehender als nach verflossenen zwei Jahren, da sie vorhero mit wirklichen gebührenden Vögt versehen gewesen, laufen solle. Mit dieser Erklärung ist man aber nicht der Meinung, dem im 30. Decreto begriffenen Inhalt der allgemeinen Rede halber etwas nachtheilig einzuführen.

121. Capitel.

Unterpfund oder Hipotecaria belangend.

Wann ein Ansprecher bei seinem Schuldner ledige Güter,¹⁾ sich um sein habende Ansprach völlig zu bezahlen, nicht findete und dessenhalber des Rechtens der Unterpfund, so hipotecaria genannt wird, wider die Besitzer der Gütern seines Schuldners bedienen wolte, dass ein solcher schuldig seye, erstlich den allerletzten ins Recht zu nehmen und vertreiben, so nach und nach auch mit denen andern letzteren oder jüngeren Besitzern, bis gedachter Ansprecher seine völlige Bezahlung erlangt hat, ihm zu thun es obliegen wird; da aber

¹⁾ beni liquidi.

mehr ältere Ansprecher, die wie oben nicht könnten befriediget werden, sich befindeten, solle alsdann dem allerältesten in dato gemelter Ansprecher bewilligt sein, nach seiner Willkür auf die Güter, so von den jüngeren abgetreten werden, sich zu bezahlen, welches in gleicher Form von allen andern Ansprechern laut eines jeden respective dato vorgangshalber also soll practiciert werden, dass nämlich der letzte oder jüngere dasjenige, was denen älteren nicht gefallen, hiemit die letzte oder jüngere nicht grossen Vortheil in der Qualität der Gütern vor den ersten geniessen, anzunehmen gezwungen sein.

122. Capitel.

Dati in pagamento von Regenten der Landschaft gemacht.

Dass in den Auffählen, welche inskünftige erfolgen möchten, die frei und ledige Verkäuf oder Zahlgebung, so dati in pagamento genannt, welche von denen Regenten der Landschaft schon gemacht sind, keineswegs beschwert noch beeinträchtigt werden; da aber mit der vorgemelten Hipotecaria oder Excussion ein Versuch geschehet, soll man sich Rechts halber laut Inhalts der in solcher Materie vorgeschriebenen Decreten nachrichten.

123. Capitel.

Auffähle oder Excussionen.

Dass in den Auffählen oder Excussionen, so hinfür entstehen möchten, bei welchen die letztere oder jüngere Ansprecher zu verlieren hätten, man nicht solle noch möge denen älteren Ansprechern der Zinsen halber mehr als drei Jahr neben dem Lohn der Schriften und rechtlichen Kosten gutmachen.

124. Capitel.

Erbrecht so die Vätter oder Grossvätter den Kindern verlassen sollen.

Dass in Rechtshändeln, so eines Testaments halber oder anderer der letzten Willensanordnungen erwachsen, man allezeit deren Inhalt würklich mit nachfolgender Vorbehaltung vollbringen solle, dass nämlich der Vatter oder Grossvatter denen eignen Kindern oder Enkeln auf wenigist das gebührliche Erbrecht¹⁾ zu lassen schuldig seye, welchen hingegen gedachte Kinder oder Enkeln von der Verlassenschaft, über welche sie zu walten werden befugt sein, ein gleiches zu thun verbunden sein sollen. Da aber ein Vatter oder Grossvatter einen oder mehr Söhne oder Enkeln willens wäre zu ent-

¹⁾ la legittima.

erben, oder gleiches die Kinder oder Enkeln mit ihren respective Vatter oder Grossvatter üben wolten, ist erkannt, dass solches nicht solle gestattet werden, dafern nicht eine von denen in gemeinen Rechten benannten Ursachen deutlich in dem Testament oder Enterbung verzeichnet wird, gleiches ebenmässig mit denen Müttern gegen ihre Kinder oder Enkeln, sowohl da sie ererbte Güter besitzen als ausgesteuert sind, zu verstehen ist. Wann aber ein verehlichte Frau, so ohne Kinder wäre, durch letzten Willen ihr Heurathgut oder Theil von diesem vermachen wolte, dass sie solches ohne deutliche Bewilligung des Mannes nit verordnen möge. Anlangend dann das Recht der Erbschaften, so gemelte Frauwen haben möchten, ist ihnen erlaubt, ohne Beifall ihrer Männer dieses zu verlassen; da aber ein casus entstehen solte, bei welchem die Falcidia oder Trabellianica möchte ersucht werden, wird man sich in dergleichen Begegnüssen nach den kaiserlichen Rechten einrichten.

125. Capitel.

Kosten der Auffählen.

Was nun die Unkosten, so in den Auffählen und allgemeinen Excussionen der Schuldgütern gemacht werden, antrifft, ist verordnet, dass solche Unkosten von allgemeinen fahrenden und liegenden Gütern der Schuldneren, über welche gemelte Auffähl oder Excussiones ergehen, mit diesem Vorbehalt und Erörterung sollen bezahlt werden, als nämlich wann etliche der Ansprecheren vermelte Auffähl oder Excussionen ungebührlicherweis ersuchten und man hernach erfahrete, dass der Schuldner noch Mittel zu zahlen hätte, dass in solchem Fahl diejenige, welche gedachte Auffähl, Excussionen oder das Recht des Unterpfand, so Hipotecaria genannt, begehrt haben, allen verursachten Unkösten unterliegen sollen, dazu weiter erkannt ist, dass in dergleichen Zufählen die öffentliche Instrumenten denen Privatschriften, obgleich mit Zeugen unterschrieben, und auch in was für Ort sie möchten gemacht sein, der Anteriorität halber vorgehen sollen und dass die Ansprach, Hausrath, allerlei Brauchgeschirr, Kaufwaaren, Gültbriefe, liegende Güter mit ewigem oder auf eine Zeitlang belegten Zins und Verkäuf mit Erlösung in denen gemelten Auffählen, Excussionen oder hipotecaria in der Gestalt wie liegende Güter eingerechnet und begriffen sein sollen, vorbehalten allein das jus retentionis der Ansprecheren, so auch die jüngste in dato sein möchten, im Fahl sie Hausrath oder

lebige Sachen unter eigenem Gewalt behaltete. Antreffend nun die Arresten und Cessionen, so sechs Monat vor dem erkannten Auffahl oder entdeckten Falliment der Schuldneren gesetzt und gemacht sind, ist geordnet, dass gedachte Arresten und Cessionen kein einige Wirkung haben sollen, sondern ungeacht solcher wie ob gelegten Arresten und Cessionen annoch die verarrestierte oder cedierte Sach in den Auffahl eingeführt werden, in welchem, wann etwas nach Abzahlung der Haubtsumma samt dem dreijährigen Zins, Lohn der Schriften und Capitul des Auffahls überbleiben sollte, dass gedachtes Ueberrest für die Befriedigung der annoch restierenden Zinsen der ältesten Ansprecheren gradatim soll angewendet werden, mit beigesetzter Erklärung, dass nach den öffentlichen Schriften, wie oben angezogen, das erste Ort die Handschriften, so von Zeugen und dem Schuldner selbst oder andern in seinem Namen, da er nicht schreiben könnte oder sonst verhindert wäre, unterschrieben sind, erhalten sollen, welchen gleich nachfolgen werden die Handschriften, so von dem Schuldner und einem oder gar keinen Zeugen verzeichnet sich befinden; diesen nach wird man Diener und Magd nur für drei Jahr, so vor gemeltem Auffahl verflossen, befriedigen, denen hernach erst die Posten der Bücher folgen werden. Beineben thut man weiter erklären, dass der Lohn der Doctoren, medicinalia der letzten Krankheit, wie auch die Kosten der Begräbnuss und Lohn des letzten Testaments oder Codicilli von denen nächst Verwandten aus ihrem eignen Geld, dafern nichts von Gütern, Mitteln und Rechten des Schuldners überbleibete, sollen bezahlt werden.

126. Capitel.

Termin die Auffahl zu endigen.

Item ist verordnet, dass die schon angehebte Auffahl innerhalb sechs Monat den nächst nachfolgenden sich endigen sollen, die aber hinfür erst vorgenommen werden sollen aufs längste in einem Jahr nach verfallendem Termin des Rufs, so in drei Monaten bestellt ist, geendiget und publiciert werden, welche wann sie hernach in gemelter Jahrszeit nicht wurden beschlossen und verkündet werden, soll alsdann denen Ansprechern zugelassen sein, mit Bewilligung des Herrn Landvogts auf des Schuldners Güter und Mittlen laut ihres Rechtes, ohne Nachtheil aber der Anteriorität, und mit der Pflicht, im Rechten zu stehen, wann ein Excussion erfolgte, sich zu befriedigen.

127. Capitel

Excussion oder Hipotecaria belangend.

Item wann man eine Excussion oder hipotecariam unternehmen wolte, dass diese nur in zwei Jahren mit Begriff des jährigen Termins, so wegen denen Auffählen bestellt ist, vorzunehmen erlaubt seye, nach Verfliessung dieser zwei Jahren aber soll solches nicht mehr gestattet, noch gemelte Excussionen oder hipotecariam, hiemit die Schuldgläubiger mit ehester Möglichkeit bezahlt werden, vorzunehmen bewilligt sein.

128. Capitel.

Lohn der Richteren in den Auffählen.

Belangend nun den Lohn der Richteren, Scheidmänneren, Bankschreiberen und denen Auffähl, Excussionen und hipotecarie bestellten Vögten, ist verordnet, dass man sie wegen gehabter Arbeit mit Bescheidenheit nach Gutachtung des Herrn Landvogts, im Fahl mit denen Ansprechern dieses nicht wurde abgeredet sein, befriedigen solle, und dass die Vögt der Anweisungen halber, so sie von Gütern der Schuldner thun werden, für ihren Lohn nicht mehr als ein halbe Kronen für jedes Hundert beziehen mögen; da aber die Anweisung unter 25 Kronen wäre, soll bemelter Lohn nur in 32 imperial Kreuzer Lauwiser Währung bestehen.

129. Capitel.

Weiber mit Erbschaften mögen nicht aus der Bottmässigkeit sich verheurathen.

Dass keine Weibsperson mit Erbgut in der Meinung solches mitzunehmen aus der Bottmässigkeit U. G. Herren und Obern der zwölf lobl. Orten sich verehelichen möge, sondern wird man solches Recht und Ordnung mit den Mailändern und andern Fremden halten gleichwie sie gegen denen Unterthanen unser hochermelten G. Herren und Obern üben und gebrauchen.

130. Capitel.

Lohn der Deputierten und Fürsprechern so in die lobl. Ort gehen.

Dass im Fahl ein Particolarperson, Gemeinde oder Landschaft Deputierte in die lobl. Ort schickten oder selbst wegen Rechtshändlen gehen wolten, man sowohl gedachten Deputierten oder Particolarpersonen wie auch den Fürsprechern nicht mehr als zwölf Mailänder Pfund neben Bezahlung der Reis- und Nahrungskosten für ihren täglichen Lohn taxieren und gutmachen solle.

131. Capitel.

Mängel der Pferden und Viechs so verkauft wird.

Wann im Jahr- oder Wochenmarkt zu Lauwis wie auch in andern Zeiten ein Pferd oder anderes Viech für gesund, gerecht und ohne Mangel verkauft wurde, hernach aber man erfahrete, dass solches einem oder mehr Mängel unterworfen wäre, als nämlich die Pferd, wann sie alten Schaden hätten, oder den Rücken gebrochen, oder sonst dämpfig, mondsüchtig, stättig oder blind mit heitern Augen wären, das Rindviech aber blutharnig, lungensüchtig, hirnwüthig oder mit fallender Sucht sich befandete, soll alsdann dem Käufer ein Termin von vierzehn Tagen bestellt sein, gemeltes mangelhaftes Viech oder Pferd dem Verkäufer wieder zuzustellen und den Kaufschilling samt den bis zu solcher Zeit erlittenen Kösten zu beziehen oder aber dieses rechtlich dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter in gemeltem vierzehentägigem Termin, hiemit die Verkäufer dessen Wüssenschaft haben mögen, anzugeben schuldig sein.

132. Capitel.

Erklärungen oder Sindicaten der Gemeinden.

Dass die vicini und Burger einer Gemeind, welche in der Zeit, da der mehrer Theil von ihnen abwesend ist, sich zu Haus befinden, ohne hochdringender Noth kein Sindicatum, Pflichtschrift noch einige Erklärung aussert die Erwählung eines neuwen Pfarrherren, Caplan oder Vorsetzung einer andern Kirchenfründe, die gewöhnlich solcher Gemeind zu geben anständig wäre, bei Straf der Ungültigkeit nicht verschaffen noch vornehmen mögen; wird aber erläutert, dass in einem jeden Fahl, der in solcher Gemeind entstehen möchte, und Ursach dessen ein Vicinanz zu halten nöthig wäre, die zu Haus befindete vicini sich versammeln und ohne Pflicht denen aussert dem Gebiet gedachter Gemeind wohnenden Vicinen einige Wüssenschaft davon zu geben, dasjenige was sie gutachten werden, beschliessen mögen; soll aber erlaubt sein gemelten aussert der Gemeind wohnenden vicinis in die Vicinanz zu gehen und gleich denen Einwohnern, wann es ihnen also belieblich sein würde, ihre Stimm zu geben; hingegen die vicini, so in dem Gebiet ermelter Gemeind nicht wohnen oder keine liegende Güter in selbiger besitzen, sollen eben von solcher Gemeind allgemeinen Gütern und Rechten, dafern zwischen ihnen und der Gemeind kein Vertrag dessenhalber geschehen (dem kein Nachtheil mit dieser Ordnung soll zugefügt sein) nichts geniessen noch sich mit diesen behelfen

mögen. Hiezu ist auch verordnet, dass in keiner Comunalvicinanz diejenige, so noch nicht völlig das sechzehnte Jahr erreicht haben, weder die Söhn sowohl in Vatters Gewalt obgleich in höherm Alter sich befindeten, wann deren Vätter zu Haus sind und darzu ersucht nicht erscheinen wolten, zu keiner Wahlstimm zugelassen werden, wohl aber ist der gleichen Söhnen erlaubt, da deren Vätter abwesend wären, in Namen ihrer die Stimm zu geben. Gleicherweis wie oben ist auch denen Vögten der Minderjährigen und bestellten Gewalthabern, obschon sie vicini solcher Gemeind wären, nicht bewilligt, einige Stimm im Namen deren zu geben, sintemal für jede Feuerstatt nur eine von selbigem, der persönlich in der Vicinanz sich befindet, als gültig soll angenommen werden.

133. Capitel.

Zeugen in Testamenten, Codicillen und andern Instrumenten.

Wann fürohin ein Testament oder Codicill aufgesetzt wird, sollen zu dem Testament nur sieben, als vier Zeugen und drei Pronotarii, zu dem Codicill aber nur fünfe, als drei Zeugen und zwei Pronotarii, welche auf wenigstes das vierzehende Jahr schon völlig erreicht haben sollen, beruft und darzu gebraucht werden. Die Testament und Codicillen aber, so seit anno 1677 her mit der Zahl der obangezogenen Zeugen und Pronotariis respective laut Bewilligung unserer Gn. Herren aufgerichtet worden, sollen gültig und ihre völlige Wirkung in Allem behalten. Ansehend dann die Aufrichtung allerhand anderen Instrumenten ist erkennt, dass allezeit fünf als Zeugen und Pronotarii, vorbehalten allein diejenige, welche hinfür unter zehn Kronen inclusive, allwo drei Zeugen genug sind, erfolgen werden, sollen darzu ersucht und gebraucht werden.

134. Capitel.

Bäum in Grenzen der Gütern und Gärten.

Belangend nun die Bäume, so in denen Grenzen der Gütern gepflanzet sind und noch gesetzt werden, ist verordnet, dass bei dem anno 1683 gemachten Decret, so seinen Anfang den 15. Januarii selbiges Jahres genommen, in welchem Tag ein Ruf darüber publiciert worden, man verbleiben und deme in allem neben dem in Ansehung der Gärten gemachten Anhang nachleben solle. Gemelten Decrets Inhalt ist wie folget:

Dass niemand einiger Gattung Bäume in denen Angrenzungen der benachbarten Güter als in der Weite aufs wenigst zwei Mässstangen von gemelter Angrenzung (aussert den Weinreben, Pfersig und Weitlebäum so zu zweigen sind und

die bei denen anstossenden Gütern der Nachbarn in einer Weite von acht Ellen zwischen einem und andern Baum können gesetzt werden) nicht anders als mit nachfolgender Erläuterung und Zusatz der Garten zu pflanzen weder aufzuziehen befügt sein. Betreffend also die Gärten, solle keinem Nachbauer einige Gattung Bäume, durch welche einem benachbarten Garten einiger Schaden kann zugefügt werden, als in der Weite drei Mässstangen zu pflanzen noch zu erziehen erlaubt sein, darzu aber die Weinstöck nicht verstanden sind, welche in den Angrenzungen, dafern sie nicht höher als zwei und ein halbe Ellen vom Boden auferzogen werden, man setzen und erheben mag, hiemit gemelte Gärten durch mehrere Erhöhung nicht beschattet werden; beineben soll aber keinem Nachbarn verbotten sein, seinen Garten mit einer einfachen Ringmauer von fünf Ellen hoch oder in anderer Form zu beschliessen, wann er nicht der Meinung wäre, mit gedachter Mauer ein Gebäu aufzuführen oder Zimmer daraus zu machen, in welchem Fahl, wann er sich dero zu einem solchen Werk bedienen wolte, ihm freistehen wird, laut Gutachtung der Kunst¹⁾ und nicht anderst diese nach Belieben zu erheben. Weiter ist auch denen Eigenherren der Gärten verbotten, einige Bäume, mit welchen der Nachbarn Güter könnten beschattet werden, als in der Weite anderer drei Mässstangen in selbigen zu pflanzen und aufzuziehen. Ansehend aber die Weinreben, sollen diese nur in der obgemelten Höhe bei denen anstossenden Gütern ohne Laube, hiemit gedachte Güter dem Schatten gleicher Manier nicht unterliegen, gesetzt und erzogen werden, und da einer von seinem Nachbarn verlangte, dass solcher einen oder mehr angrenzende Bäume ausreissen oder abhauwen solte, ist verordnet, dass solche Ersuchung in Zeit eines nachfolgenden Jahrs bei Verlierung solchen Rechtes zu thun seye. Anlangend dann die Bäume, so fürohin in den Grenzen wie oben zu pflanzen sind, wann dergleichen also gesetzt und zehn Jahr lang nach einander ohne einige rechtliche Widersprechung geduldet werden, soll alsdann keinem nicht mehr das Recht, diese abzuhauwen oder auszureissen, beistehen, sondern als verschrieben (verjährt) gehalten werden, wohl aber ist bewilligt, in denen Grenzen der Land- und Comunalstrassen Seidenbäume²⁾ in einer Weite von 15 Ellen ein von dem andern zu setzen, hiemit der Benachbarte auf seiner Seiten könne eben dergleichen in der obgemelten Weite,

¹⁾ regola dell' arte.

²⁾ moroni.

in der Gestalt dass nicht grad gegen einander gegen den benachbarten schon auf andern Seiten übergesetzten, sondern als von einander gesondert gepflanzt werden. Zu diesem wird auch erläutert, dass man in den Dörfern noch ausserthemen den Häusern als in der Weite von 18 Ellen keine Bäume, von was Gattung sie sein möchten, einsetzen möge. Zu gut der Minderjährigen, Abwesenden, Närrischen und Sinnlosen thut man vorbehalten, dass sie in einem nächst fünfzehnjährigen Termin allezeit das Recht haben sollen, ihre Nachbarn zu ersuchen und dahin zu halten, dass sie die sowohl schon an ihre Güter anstossende Bäume als noch inskünftige möchten gesetzt werden, abzuhauwen oder auszureissen verbunden seyen.

Item ansehend allerlei Bäume, die schon oder noch könnten gepflanzt werden und mit ihren Aesten die Dächer der Häusern, Stall und andere eines Dritten Gebäu einigen Schaden zufügen, soll es solchen Eigenherrn gedachter Häuser, Stall und Gebäu, ermelte Aeste, die sich also strecken, völlig abzuhauwen, ohne Pflicht für selbige etwas dem sie zugehören zu bezahlen, erlaubt sein, auch da es von denen Eigenherrn der Häusern Stall und Gebäu wie oben verlangt wurde, vermelte Bäum gänzlich abzuhauwen oder auszureissen, man solches bei Erlegung ihres Werths laut Gutachtung zwei Confidenten zu thun schuldig seyn. Und hiemit die Strassen denen Reisenden, Fuhrmännern und andern Personen unverhindert verbleiben, ist verordnet, dass in denen öffentlichen Gäng und Comunalstrassen, durch welche man mit Pferd und Wagen, so Karren genannt, durchkommen mag, alle auf bemelte Strassen hangende Aest von allen Bäumen dermassen abgehauwen werden, dass man frei und ohne Hindernuss nach Belieben durchreiten oder fahren möge, welches zu verrichten derselbigen Eigenherr die Pflicht haben wird; da aber dieses zu thun nach geschehener Ersuchung sich weigerte, soll es einem jeden solche ungestraft zu hauwen oder abhauwen zu lassen auf Unkosten des vermelten Eigenherrn bewilligt sein.

Ansehend nun die Vicinalstrassen oder sonderliche Durchgäng, wird man eben alle dergleichen über genannte Strassen und Durchgäng hangende Aeste, hiemit ein jeder unverhindert nach seinem habenden Recht sowohl geladen als ohne Last durchgehen könne, abzunehmen schuldig sein.

In gleichem ist auch erkannt, dass ein Nachbar befugt seye, alle Baumäst seines Angrenzers, so über seinen Grundboden hangen, aussert Pfersigbäum, zahme Weiden und die noch zu zweigen sind, ungestraft bis auf zwei Mässstangen hoch abzuhauwen.

135. Capitel.

Bäum in den Wäldern in Angrenzung der gebauten Gütern.

Item thut man ordnen, dass einem jeden zuglassen seye, in den Wäldern auf seinem eigenen Grund und Boden allerlei Bäume zu pflanzen und aufzuziehen, ohne dass der mit gebauten Gütern Angrenzer solches verhindern noch die Weite der zwei Mässstangen begehrn möge.

136. Capitel.

Pflanzung der Weinreben in Angrenzung der Nachbarn.

Item thut man erklären, wann einer in gearbeiteten Ackern Weinreben in denen Angrenzungen seines Nachbarn, der schon wirklich etliche Weinstöck zeilweis gesetzt hatte, zu pflanzen willens wäre, dass solcher, hiemit des Nachbaren Weinreben nicht beschädiget werden, einigen Graben der Länge nach zu machen nicht befugt seye, wohl aber soll ihm gegen seines Nachbarn Weinstöck zwischen einen und den andern besondere von 12 Zoll Tiefe Gruben, mit welchen er der gemeinen Marksteinen Hälfte erreichen kan, auszugraben erlaubt sein.

137. Capitel.

Gruben und Aushöhlungen bei den Grenzbäumen.

Item ist verordnet, dass ins künftige niemand Gruben und Aushöhlungen bei denen benachbarten Grenzbäumen als in der Weite von zwei Mässstangen, damit des Nachbarn Baumwurzeln nicht beschädiget werden, machen solle, ein Ellen tiefe Gruben aber in seinen Grenzen auszugraben, Weinreben allein zu setzen, soll ihm gestattet sein.

138. Capitel.

Graben bei Nachbarn Grunden.

Dass fürohin niemand einigen Graben noch Aushöhlungen auch für Weinreben in abhängigen Gütern, inmassen dass des Nachbarn Grund abfallen möge, zu machen befugt seye.

139. Capitel.

Brüder in Gemeinschaft lebende sollen die Güter nicht verkaufen.

Item ist beschlossen, dass kein Bruder oder andere Person, so ihr Hab und Gut in Gemeinschaft geniessen, hinfüro deren noch lebigen Antheil weder völlig noch Portion deren heimlich oder öffentlich ohne deren sonderliche Erlaubnuss, aussert da es zu Nutzen benannter Gemeinschaft angewendet und dass solches rechtmässiger Weis in denen öffentlichen Verkauf

oder Pflichtschriften mit einer deutlichen Anwendung bewiesen erzeigt wurde, bei dessen allen Nullität, weder verkaufen, verpfänden, beziehen oder sonst verzehren mögen.

140. Capitel.

Was die Kinder in Vatters Gewalt in dem Testament verlassen mögen.

Item ist geordnet, dass die noch in Vatters Gewalt sich befindende Kinder bei Lebenszeit ihres Vatters oder Grossvatters kein Testament, als über den Gewinn so von peculio castrensi oder quasi castrensi herflossen wäre, aufrichten mögen, in welchem peculio castrensi aller Profit und Nutzen, den man mit Kriegs- oder andern adelichen in königlichen Hofdiensten¹⁾ erlangt, begriffen sein sollen; hingegen aber der Gewinn, so unter dem peculio quasi castrensi verstanden wird, soll nur derjenige sein, welcher durch Einkommen der geistlichen Würden, Lehre der Rechten und Medicin, Advocaten, Fürsprechern, Notarschreibern und nicht anderer Weis entstehen wird, über welches peculio castrensi oder quasi gemelte Kinder ohne einige Bewilligung des Vatters oder Grossvatters, da ihnen die legitima, wann sie die Kinder überlebten, verlassen wird, frei nach Belieben mit ihrem letzten Willen schalten und walten mögen; im Fahl aber nach Absterben gedachten Vatters oder Grossvatters zwischen denen Brüdern und andern in Gemeinschaft Lebenden ermelte Gemeinschaft noch währete, soll alsdann die Geniessung des genannten Gewinnes gleicherweis allen in berührter Gemeinschaft Begriffenen vertheilt werden.

Antreffend dann das Capital gedachtes peculii castrensis und quasicastrensis, wann dieses rechtmässiger Weis bewiesen ist, soll es in der Zeit, da ein Theilung zwischen ihnen erfolgen wurde, völlig für eigen denen zugestellt werden, die solches ungeacht der geführten Gemeinschaft auf obangezogener Form überkommen haben. Darzu noch weiter erläutert wird, dass auch des peculii adventitii Geniessung,²⁾ so durch ererbte Güter, Legaten, Schenkungen oder gleicherweis gemelten Kindern oder Enkeln zukommen, ebenfalls dem Vatter oder Grossvatter gehöre, dessen Eigenschaft aber gedachten Kindern oder Enkeln allein gebühre, welches peculium adventitium einem Sohn oder Enkel nicht durch letzten Willen, sondern nur durch Schenkung, so sterbenshalber soll angesehen sein, mit Erlaubnuss des Vatters oder Grossvatters nach seinem

¹⁾ dall' arte militare o qualche aula regia, cioè di secreteria o altro simile nobile ministero.

²⁾ usufrutto.

Wohlgefallen zu verlassen bewilligt ist; da aber dem Vatter oder Grossvatter eine solche Schenkung von dem Sohn oder Enkel vermach wurde, ist geordnet, dass diese durch des Richters Decret soll bestätigt werden. Im Fahl aber die Söhn oder Enkel nicht mehr in vächterlichem Gewalt sich befindeten, oder sonst von dem Vatter oder Grossvatter gesöndert wären (bei welcher Begebnuss gemeltem Vatter oder Grossvatter allzeit mit dem Sohn oder Enkel zu wohnen und leben freistehen wird), nach deren Absterben solle alsdann gedachter Sohn oder Enkel für wahre und rechtmässige Eigenherren des obangezogenen peculii adventitii, ungeachtet der andern noch unvertheilten Brüder oder Befreundten, sein und gehalten werden. Was aber die Geniessung des Heurathgutes und Erbschaften der Ehefrauwen antrifft, wird man sich dem Inhalt des 40. Statuts nachrichten und bei dessen Tenor verbleiben.

Betreffend nun den Gewinn des peculii profectitii, so die Kinder oder Enkel mit vorgestreckten vächterlichen oder grossvächterlichen Mitteln oder auch durch allerlei andere Künsten und Gewerb, was Gattung sie sein möchten, vorbehalten nur die obbemelte privilegierte, obschon sie von Kaufhandeln, in welchen kein Capital von ihren Voreltern gesetzt worden, überkommen, ist erkannt, dass alles dem Vatter oder Grossvatter dergestalt zugehöre, dass sie und consequenter ihre nachfolgende Erben den völligen Gewalt darüber haben sollen, sich damit nach Belieben als für Eigenthum, da es nicht anderst von gedachten Voreltern vermach wurde, zu bedienen. Gleiches soll ebensowohl mit ermelten peculii profectitii Gewinn als allem andern, so nach Absterben des Vatters mittels eines oder mehr in der Gemeinschaft mit Brüdern oder andern Befreundten Interessierten entstanden, gleich da solcher von Mitteln der Gemeinschaft als ohne gemacht worden, zu verstehen sein, dass nämlich solcher allzeit in ernannten zwischen Brüdern oder Verwandten Gemeinschaft ohne einigen Unterschied oder Vortheil, ausgenommen allein das privilegierte Gut castrense, quasi castrense oder adventitium, dessenhalber man sich an der obvorgeschriebener Ordnung und nicht anderst halten wird, als insgemein genossen und zu Nutzen der völligen Gemeinschaft soll geachtet werden. Wann aber eine Theilung vorzunehmen wäre, soll alsdann die gemeine Verlassenschaft gleicherweis unter allen getheilt werden, zu welcher Zeit wann sich erfinden wurde, dass nach Absterben der Voreltern von einem Interessierten ein Criminal oder mehr begangen wäre, wie auch wegen französischer Krankheit verursachte Kosten

sich erzeigeten, ist geordnet, dass solche von dessen Antheil, der sie gemacht, sollen allein bezahlt werden; nicht anderst soll es auch mit den Kosten, so der Braut oder Töchter Gezieder halber zu Zeit der ehelichen Versprechung und Hochzeit von einem oder mehr in gemelter Gemeinschaft Interessierten angewendet worden, verstanden sein, indeme alle der gleichen Kosten von solchen denen andern Interessierten zu Zeit der Theilung aussert der Nahrung, Ursach wessen keine Ersetzung zu thun ist, sollen gut gemacht werden.

141. Capitel.

Mittlen der in Gemeinschaft Lebenden wie sollen getheilt werden.

Item ist verordnet, wann während der Gemeinschaft zwischen Brüdern, Schwestern oder andern Verwandten einer oder mehr von ihnen besonderliche Mittel oder Güter, in was Form sie diese möchten erlangt haben, besitzet, dass die von solchem Gut oder Mitteln herfliessende Zinsen zu Nutzen der ganzen Gemeinschaft sollen gebraucht werden, hiemit gleicherweis von allen ohne Unterschied mögen genossen werden, und wann zu der Zeit, da eine Theilung geschieht, noch etliche ausständige Zinsen von gedachten Mitteln oder Gut sich befindeten, dass diese alle gleichergestalt zu Nutzen der völligen Gemeinschaft sollen eingebracht werden; im Fahl aber ein Bruder oder andere der Gemeinschaft hinfür ein Gut erkauften oder sonst einen Contract mit Erläuterung, dass sie solchen zu ihrem Vortheil für Eigenthum allein machen, obschon bei diesem Contract nur sein gebührender Theil des gemeinen Guts verpflichtet seye, oder auch darzu sich seiner eigenen privilegierten Mittlen peculii castrensis, quasicastrensis oder adventitii zu dessen Vollführung bedient hätte, dass dessen allen ungeachtet gemelter Contract oder erfolgte Kauf zu gut der völligen Gemeinschaft, da ihro also belieblich wäre, solle angesehen und gehalten werden, bei erfolgender Theilung aber solle einem solchen das Capital, welches er von obvermelten seinen drei privilegierten Mitteln solchen Contract zu vollziehen genommen, völlig ersetzt werden.

142. Capitel.

Emancipierte Kinder mögen von ihren Voreltern ab intestato gestorbenen nichts als ihr Erbrecht beziehen.

Item wann die Voreltern ab intestato absterbten und ein oder mehr von ihrem Gewalt schon freigelassene Kinder oder Enkel sich befindeten, ist geordnet, dass solche von verlassenen Mitteln gedachter Voreltern nicht mehr als ihres ge-

bührende Erbrecht beziehen mögen, denen auch ermelte Mitteln mit andern Brüdern und nächsten Verwandten, die bei Lebenszeit solcher Voreltern noch unter ihrem Gewalt wären, ersuchen zu theilen nicht gestattet seye.

143. Capitel.

Theilung der essbaren Sachen und andern Früchten.

Dass in einer Theilung alle essbare Sachen und insgemein eingesammelte Früchten nur allein für selbiges Jahr, da die Theilung ergeht, per capita sollen wie folget abgetheilt werden: als nämlich denen über zwölf Jahren ein völlige Portion der Theilung per capita, jüngern aber oder jenen, die nur das zwölfe Jahr inclusive erreicht, nicht mehr als eine halbe Portion für jeden verzeichnet werden. Antreffend dann andere Früchten als Flachs, Hanf, Wolle und dergleichen, sowohl gearbeitete als noch zu arbeiten sind, wird man nicht per capita, sondern stammweis oder per stirpes vertheilen.

144. Capitel.

Zins des entlehnten Geldes.

Dass man hinfürō wegen entlehnten Geld kein Zins währender bestellter Zeit solches wieder zuzustellen, dafern dieses nicht deutlich vorbehalten wird, und nicht höher als fünf pro cento aussert der Bodenzinsen, in welchen bis auf sechs per cento inclusive nur erlaubt ist, beziehen möge. Im Fahl aber die bestellte Zeit des Termins verfallen oder gar keine vermeldet wäre, soll alsdann von erster rechtlichen Er suchung an der Schuldner inskünftig dem Zins, obschon dieser nicht ausdrücklich nicht abgeredt, unterworfen sein, welcher Ordnung man auch der Geldentlehnung halber, so von 15. Januarii 1683 bis an heutigen Tag möchte geschehen sein, gleicher Manier nachleben wird.

145. Capitel.

Weiblen Lohn von den Executionen.

Dass die Weiblen des Tribunals keinen Lohn für ein Execution, da die nicht wirklich mit Beziehung des Unter pfands oder Annehmung des Depositarii samt abgelegter Relation gemacht ist, ersuchen mögen, welchen gemelten Lohn der Executionen nicht von denen Schuldern, sondern von Ansprechern, so ermelte Execution anordnen, begehren werden, denen es obliegen wird, die Relation der drei Veten mit dem Urtheil, da es gefällt ist, dem Weibel samt dem Fant, der solche Execution thun solle, einzuhändigen, von welcher

Execution gemelter Weibel samt dem Fant hernach nicht mehr als zwölf Pfund Lauwiser Währung für den Lohn um jede Execution, so aussert dem Flecken und dessen Bezirk über drei Kronen erfolgt, beziehen mag; da aber die Execution um minder als drei Kronen wäre, solle des Weibels Lohn nur dreissig Kreuzer sein, und wann er nicht darum gehen wolte, soll man sich des Trompeters der Landschaft oder eines welschen Weibels bedienen, aber ihme nicht mehr als die bestimmte 30 Kreuzer geben mögen.

146. Capitel.

Compensation deren Ansprechungen.

Antreffend nun die Ansprechungen, so gegen einander zu compensieren verlangt wird, ist erkannt, wann einer kraft öffentlichen Instruments oder Privatschriften mit anvermelten Zinsen Schuldgläubiger seye, hingegen des andern Ansprach von gegebenen Kaufwaaren oder dergleichen Natur, die keinen Zins zulassen, herfliesseten, dass die begehrte Compensation von Jahr zu Jahr mit Abrechnung erstlich des Zins, hernach des Capitals, da etwas überbleiben solte, vorzunehmen seye. Was aber der Notar und Fürsprecher Lohn belanget, soll respectu den ersten kein Compensation als von Tag an, da die Instrumenta überliefert sind, die andere aber von der Zeit an, da ein gebührende Tax ergangen ist, bewilligt sein.

147. Capitel.

Vorzug und Option der Gütern und Häusern der Angrenzenden und Verwandten.

Wegen der Güter- und Häuseroption, so denen Anstossenden zugelassen, ist verordnet, dass in denen Grundstücken und Häusern der Vorzug gedachter Option die Blutsverwandten von männlichem Stamm bis an dritten Grad inclusive haben sollen, in welchen auch die ledige Töchter und Enkelinnen, so von gedachtem Blutstammen herkommen, verstanden sind; da aber vermeldte Befreundten dieses Vorzugs sich nicht bedienen wolten, solle gemeltes Recht der Option demjenigen, wer mehr Anstoss und Grenzung hat, gebühren, deme es hernach obliegen wird, wann genannte Option erfolgte, dem ersten Käufer nicht allein den erlegten Preis, sondern auch den Lohn der Schriften samt gehabten Kösten der Mittleren und anders, da es eben ein Verehrung wäre, zu bezahlen; im Fahl aber der Kaufschilling in barem Geld nicht wurde eingehändigt sein, soll alsdann dem Verkäufer ein genugsamer Bürg, den Preis samt allem Zugehörigen zu erlegen, und

alle begriffene conditiones in den aufgesetzten Schriften zu vollführen, von deme, der sich mit dem Zugrecht behelfen will, gegeben werden, und da dieser von dem Verkäufer oder ersten Käufer solche Güter zu nehmen wäre ersucht worden und sich nicht wolte entschliessen, sondern den Beschluss des Contracts erwarten, dass in solcher Begebenheit der Optante verpflichtet seye, den ersten Käufer neben das Obvermelte auch alle gehabte Mühe, Gäng, Ungelegenheiten und Kosten, die zu Aufrichtung solches Contracts möchten angewendet sein, in der Weis und Form, dass er keinem einzigen Schaden unterworfen verbleibe, zu bezahlen. Wann aber ein casus entstehete, dass die Angrenzungen gleicher Grösse und Länge wären, solle alsdann derjenige den Vorzug der Option erlangen, dessen Angrenzung von höherm Werth sich befinden wird. Belangend aber die Häuser ist erkannt, dafern die Blutsverwandten wie oben nicht wolten sich des Zugrechts bedienen, dass in dergleichen Fählen der Vorzug gemelter Option demjenigen, dessen nächst anstossende Haus auf wenigist mit einem Dritten das andere im Preis übertrifft, obschon von minderer Angrenzung sein wird, solle gegeben werden, darzu noch weiter erläutert wird, dass hinfür in denen Verkäufen der liegenden Gütern oder Häusern, so erfolgen möchten, der Verkäufer seinen obvermelten Befreundten oder Angrenzern solche zu offenbaren nicht verbunden seye, sondern wann diese verkaufte Güter oder Häuser kraft habenden Zugrechts an sich zu ziehen verlangten, dass solches, die zu Haus sich befinden, innerhalb einem nächst vierzehntägigen Termin gleich nach erhaltener Wüssenschaft des erfolgten Contracts, obschon dieser privatweis auch geschehen wäre, die Abwesende aber innerhalb zwei Monaten, hiemit deren Hausgenossen in einem solchen Termin Platz haben sie dessen zu berichten, bei Erfüllung aller obigen gesetzten Gedingen verrichten mögen.

Item ist erörtert, wann ein Verkauf oder gleicher Contract von einer Person, was Stands diese sein möchte, hinfür solle gemacht werden, welche mit andern Verwandten in Gemeinschaft leben thäte, dass keiner von diesen Verwandten den schon getroffenen Contract oder Verkauf jure optionis an sich zu ziehen befugt seye; dazu noch erläutert wird, dass die Müllibäch oder andern kleinern Wässer wie auch Vicinalstrassen kein Angrenzung unterbrechen, sondern nur die Regenbäch, Flüss und Land- oder Comunalstrassen, so von den Gemeinden erhalten werden.

Item thut man erkennen, dass die liegende Güter, welche fürohin den Weibspersonen von ihren Befreundten oder an-

dern Verwandten bis an vierten Grad inclusive für Heurathgut gegeben werden, wie auch diejenige, so verlassen und inskünftig durch Eines letzten Willen vermachtd oder sonst in anderer Weis geschenkt werden, keinem Zugrecht sowohl der Freundschaft als angrenzungshalber wie oben nicht sollen unterworfen sein, sondern unverhindert von jenigem, der sie in dieser Form erlangt hat, besessen werden.

148. Capitel.

Zugrecht der vertauschten Gütern.

Item wann hinfür mit liegenden Gütern sollte ein Tausch getroffen werden, ist beschlossen, dass das liegende Gut oder Güter, welche vertauscht werden sollen, aufs wenigste ein Viertel des Preises derjenigen, so man empfängt, oder im Tausch geben werden, sein sollten, und da es sich nicht also erfindet, werden gedachte Güter dem Zugrecht wie oben unterliegen. Soll aber vorbehalten sein, wann die Tauscher von solchen Contract sich entziehen und in ihren alten Stand setzen wolten, dass ihnen alsdann solches, ungeachtet des schon gegen einander abgelegten Eids, zu thun bewilligt seye, wie auch soll ihnen freistehen, demjenigen, der sich des Zugrechts vermeint zu bedienen, alle die kraft des Tausches angenommene Güter bei Gutachtung unpartheiischer Erfahrner mit Erlegung des Kaufschillings, wann solcher in dem Instrumento nicht deutlich verzeichnet war, neben Bezahlung der Unkosten und anders, wie im vorigen Decreto vermeldet ist, abzutreten.

149. Capitel.

Zugrecht wegen mehr liegenden verkauften Gütern.

Item wann man mehr liegende Güter in einem Contract verkaufte und von diesen eins oder mehr mit dritter Person, die das Zugrecht verlangt, anstössig wäre, ist geordnet, dass bei solchem Fahl der Käufer verpflichtet seye, solches angrenzendes Gut oder mehr obvermelter Person um den Preis, so in dem instrumento verschrieben, samt dem gebührenden Theil der Kosten und Zugehöre wie oben vermeldet, zu hinterlassen, und da ermelte Güter in dem instrumento stuckweis mit ihrem Werth nicht beschrieben wären, soll alsdann jedes Grundstück sonderlich nach Proportion des völligen Kaufschillings, so in dem Instrument verzeichnet, bei Gutfindung der Erfahrnen geschätzt werden, und da es gedachtem Käufer beliebig wäre, den von ihm getroffenen Contract gänzlich aufzugeben, dass bei solcher Dings Beschaffenheit, die das Zug-

recht verlangt, verbunden seyn, selbigen mit Vollziehung aller obvermelten Bedingen also anzunehmen.

150. Capitel.

Zugrecht der Gütern mit dem Viertel minder der Schätzung verkauft.

Item wann ein Ansprecher liegende Güter mit dem Viertel minder der Schätzung um sein habenden Kaufbrief mit Erlösung sich zu bezahlen laut dem Decret ausnehmete,¹⁾ und die Verwandten oder Angrenzer mit solchen Gütern diese vermittelst des Zugrechts wie im vorigen Decret vermeldet an sich zu ziehen willens wären, dass man in dergleichen Fähl bei Ersetzung des rechten Kaufschillings, Zinsen und Kosten, sowohl rechtliche als heimliche,²⁾ inmassen dass die Ansprecher keinem Schaden unterliegen, gemelte Güter abzutreten verpflichtet seye, das Viertel aber solle zu Nutzen des Zugrechts, dafern der Ansprecher keine Zins verlor, angewendet werden, dann wann der Schuldner nicht andere Mittel hätte, den Ansprecher in allem zu befriedigen, soll alsdann der sich des Zugrechtes bedient, dem obvermelten Ansprecher alle unbezahlte Zinsen auf gemeltes Viertel zuersetzen und gut zu machen verbunden sein,³⁾ mit nachfolgendem Verstand, dass nämlich allezeit der Ansprecher, welcher einen Verkaufbrief mit Erlösung hat, erstlich für die Haubtsumma, Zinsen und Kosten, hernach aber für das Viertel sich zu bezahlen schuldig sein, mit beigesetztem Vorbehalt, dass wann die in dem Instrument mit Erlösung verschriebene Güter nicht genugsam wären für die völlige Bezahlung des Capitals, Zinsen, Kosten und Viertels wie oben, alsdann der Ansprecher das Recht habe, um das Abgehende sich auf andere Güter seines Schuldners zu befriedigen.

151. Capitel.

Gelehnten Haustrath mag man nicht verlehn.

Item dass eines Dritten Haustrath, welches einer oder mehr Personen gelehnt wird, nicht möge verpfändet noch für Hauszinsen weder anderes executiert werden, und hiemit man allen Gefährden und Betrügen vorkomme, ist es erlaubt, einem oder andern Theil den Eid anzutragen.

¹⁾ Occorrendo che qualche persona pigliasse fuori alcuni beni in pagamento di una vendita con grazia col quarto meno della stima alla forma del' decreto.

²⁾ spese sì giuridiche che private.

³⁾ mà il quarto dovrà cedere à beneficio dell' optante, riservato però se il creditore perdesse qualche fitto à causa che il debitore non avesse in bonis di pagare con altra forma, che in tal caso l'optante sia tenuto risarcire al creditore suddetto tutti i fitti mancanti sopra il detto quarto.

152. Capitel.

Die Parthei mag allein ein Vorsprecher für jede nehmen.

Dass in denen Streithändeln die streitige Partheien nicht mehr als einen Fürsprecher mit einem Beistand für jeden Streithandel nehmen mögen, darbei aber denen Partheien nicht verbotten, ihre eigene Gründe und Rechten auch selbst anzubringen.

153. Capitel.

Abbreviatur der abgestorbenen Notarschreibern sollen einem andern Notario übergeben werden.

Damit man in künftigen Zeiten alle instrumenta und publicierte Acten oder Schriften finden möge, ist verordnet, dass bei Absterben eines Notarii ohne solcher Profession ergebenen hinterlassenen Erben dessen Erben die Pflicht haben sollen, innerhalb drei nächstnachfolgenden Monat einem andern Notario, den sie nach Belieben erwählen werden, alle die von ihrem abgestorbenen Vatter gemachte Schriften und Acten einzuhändigen, auch solches hernach dem Canzler der Notarschreiberen anzudeuten, dem es obliegen wird, wo und wem die Schriften der abgestorbenen Schreibern übergeben sind, zu verzeichnen, mit dem Vorbehalt aber, wann mit der Zeit die Erben eines gestorbenen Notarschreibers ebenmässig solcher Kunst applicieren wolten, dass man ihnen, nachdem sie werden approbiert sein, alle Abbreviaturen samt andern überlieferten Schriften wiederum zuzustellen schuldig seye.

154. Capitel.

Audienztagen halber.

Anlangend die Audienztag sowohl für Civil- als Criminalsachen wird man sich dem Inhalt des gewöhnlichen Rufs, so jährlich publiciert wird; nachrichten.

155. Capitel.

Lohn der Notarschreibern für die Testament.

Item dass man wegen den Testamenten-Aufsatz, so inskünftige sollen publiciert werden, wie auch die schon seit dem 15. Januarii 1683 her publiciert worden, Lohns halber nicht mehr als ein percento, dafern die Verlassenschaft oder liquidierte Haubtsumma nicht höher als auf 2500 Kronen sich belauft, nach altem Brauch ersuchen und erlangen mögen; wann gemelte Summa aber überstiegen wurde, solle man alsdann nicht mehr als 25 Kronen zu zahlen schuldig sein.

156. Capitel.

Erbschaft der Kindern von unterschiedlichen Ehe.

Wann ein Vatter mit Kindern von unterschiedlichen Ehe begabet wäre und nach dessen Absterben eines oder mehr von ihnen das Zeitliche ab intestato segnete, dass dessen oder deren Verlassenschaft von andern überlebenden Brüdern und Schwestern (dafern diese nicht ausgesteuert sind), obschon von Einer Mutter nicht geboren, gleicherweis per capita soll geerbt werden, welches ebenmässig zwischen denen von Einer Mutter herkommenden Brüdern wegen der mütterlichen Mittlen soll practiciert werden.

157. Capitel.

Ansprach wider die Frömde.

Wann eine oder mehr Personen der Landschaft Lauwis ein Ansprach wider fremde in gedachter Landschaft nicht wohnende Personen wegen einem hier getroffenen Contract oder sonst wider einen Fremden, der liegende Güter in der Landschaft besitzet, führen thäte, ist bewilligt, dass man solchen fremden Schuldner möge rechtlich zu Lauwis ersuchen; im Fahl es aber anderst wäre, soll man selbigen vor seinem gebührenden Richter ins Recht nehmen.

158. Capitel.

Gestohlene Sachen auf den Märkten verkauft.

Wann zu Zeit des wirklichen Jahrmarkts oder sonst in anderm öffentlichen Markt eine gestohlene Sach verkauft wird, ist erkannt, dass diese von dem Eigenherren nicht könne als mit Erlegung des accordierten Preises und Kösten wieder bezogen werden.

159. Capitel.

Lohn der Augenscheinen in Rechtshändeln.

Dass die Herren Landvögt und deren Amt in Civilhändeln kein Augenschein als auf Ersuchung eines Theils nehmen mögen, und da das Urtheil gefällt sein wird, soll der verlierender Theil die ergangene Kosten nur mit neun Kronen, in welchen des Bankschreibers Lohn begriffen, nach altem limitierten Brauch bezahlen, den Ueberfluss aber der Mahlzeiten samt andern Kosten wird man unterlassen.

160. Capitel.

Obiger Natur.

Wann durch einen Beamten oder mehr Verordnete ein Augenschein genommen wird, soll jeder von ihnen wie auch

der Bankschreiber mit einer Kronen um die in solcher Visita gehabte Mühe befriediget werden, da aber gemelte Visita in dem Flecken Lauwis oder dessen Bezirk wegen Civilhandel wie oben erfolgte, wird man der Bezahlung halber sich nach dem alten bis an heutigen Tag geübten Brauch halten.

161. Capitel.

Bäume auf eines Dritten Grund gepflanzt.

Item ist auch geordnet, dass die Bäume, so in alborati genannt auf eines Dritten Grund gepflanzt sind oder noch hinfür gesetzt werden, von dessen Grundherrn allzeit, dafern er solche ackern oder sonst verbessern wolte, mit Bezahlung deren Werth laut Schatzung zweier Confidenten können abgenommen werden, denen obliegen wird, die Früchten solcher Bäume, so von Jahr zu Jahr man wahrscheinlich beziehen mag, samt allen Zufällen, denen sie unterworfen sind, wohl zu betrachten; darzu auch zu verstehen ist, dass gemelte Grundherren ebenmässig alle ihre eigene auf solchen Grund gepflanzte Bäume, damit allen Gefährden und geringen Deckmänteln vorgebaut seye, abhauwen sollen.

162. Capitel.

Vögte sollen ein Inventarium ihrer Minderjährigen Hab und Gut aufrichten.

Dass alle Vögt der Minderjährigen sowohl rechtlich als durch letzten Willen bestellt ein fleissiges und richtiges Inventarium durch öffentlichen Schreiber von der völligen des Gestorbenen Verlassenschaft aufzurichten und zu seiner Zeit die Rechnung solcher Verwaltung abzulegen, wann sie nicht deutlich dieser Pflicht von deme, der das Testament gemacht, befreit worden, schuldig sein sollen. Weiter werden gedachte Vögt verbunden sein, eine treu und aufrichtige Rechnung ihrer gehabten Verwaltung denen Minderjährigen, nachdem sie das völlige Alter der Mündigkeit erreicht oder sonst mündig erklärt worden, zu geben, und im Fahl ein Argwohn über der gleichen Vögt erwachsete, dass die ihm anvertraute Verwaltung zu Nutz der Minderjährigen nicht recht und wohl versehete, soll man sie dahin halten mögen, vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter die geführte Rechnung aufzuweisen, hiemit durch solches Mittel kommlich gemelte Minderjährige schadlos mögen gehalten werden. Da aber oftgedachte Vögt das Zeitliche segneten oder sonst rechtlicher Ursach halber verhindert nicht könnten die angetretene Verwaltung der Minderjährigen so lang versehen, bis sie das völlige Alter

erlangt haben, wird man die Rechnung vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter, hiemit diese also erkannt und approbiert werde, mit folgender Erläuterung ablegen, nämlich wann hernach einiger Fehler in ermelter Rechnung erfunden wurde, dass dieser oder diese gegen einander dermassen, dass ein jeder das Seinige haben mag, allzeit verbessert und ersetzt werden.

Die Vögt der Närrischen und Sinnlosen sollen ihre Rechnung vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter wie oben mit Beistand und Anwesenheit der nächsten Verwandten, denen ab intestato deren Sinnlosen Verlassenschaft zukommen mag, abzulegen verbunden sein; im Fahl aber ein Missverständ entstehete, bei wem dergleichen Minderjährige, Närrische und Sinnlose verbleiben sollen, ist erkannt, dass sie bei der Mutter, so lange diese den Wittwenstand verwahren thut, ihren Aufenthalt nehmen sollen, dieses Rechts aber, wann sie sich wieder verheurathen thäte und andere der nächsten Verwandten mit gleichem Accord diese verlangten, solle sie beraubt sein. Da aber sie willens wäre, in dem Wittwenstand annoch zu verharren, solle sie allen andern auch rechtlich verordneten Vögten in der Verwaltung mit der Schuldigkeit ein gebührendes Inventarium aufzurichten und die Rechnung wie oben vermeldet abzulegen, vorgezogen werden. Wann dann gedachte Minderjährige oder Sinnlose mit keiner Mutter versehen wären, soll hernach in der Willkur ihrer Vögt und folglich der nächsten Befreundten stehen, gemelte Minderjährige, Sinnlose oder Närrische zu sich zu nehmen, denen die Kost bei Gutachtung einer erfahrenen Person solle bezahlt werden; und hiemit ermelte Minderjährige, Sinnlose oder Närrische über die Gebühr der Kosten halber, so in Aufrichtung des inventarii, Ablegung der Rechnung, Lohn der Vögt und dergleichen geschehen, nicht beschwert werden, ist geordnet, dass die Notarschreiber für den Aufsatz des inventarii nicht mehr als eine Kronen beziehen mögen; da aber ein Notarschreiber mehr als einen Tag gemeltes inventarium aufzurichten anwenden thäte, soll ihm für jeden Tag ein Kronen, den Vögten aber für ein jährliche Honoranz neben den Kosten und Mühewaltung, so wegen den Minderjährigen, Sinnlosen und Närrischen wie oben haben werden (die von kluger Person sollen taxiert sein), eben eine Kronen gegeben werden; die Schrift, so bei Ablegung der Rechnung erfolgt, wird man dem Notarschreiber, der solche, von was Summa sie sein möchte, einschreiben thut, mit einer Kronen bezahlen, wann aber eine Schrift für ein Generalquittung aufzusetzen wäre, soll eben

der Notarschreiber nur mit einer Kronen, die Fürsprecher aber, so denen Partheyen in dergleichen Ablegung der Rechnung beistehen, da die Summa über 200 Kronen sich belauft, mit zwei Kronen befriediget werden, im Fahl aber minder wäre, sollen sie ebenmässig mit einer Kronen sich vergnügen. Und dass in allen Begebenheiten ein jeder wissen mag, wo die abgelegte Rechnung der gehabten Verwaltung eines Minderjährigen, Närrischen und Sinnlosen zu finden seye, ist erkannt, dass der Notarschreiber, so diese verschrieben hat, ein Copey darvon der Canzley U. G. Herren und Obern zu Lauvis einzuhändigen verbunden seye, deme man nicht mehr als ein halbe Kronen für solche um jede männigliche inhaltende Summa bezahlen wird.

163. Capitel.

Heurathgut von dem Vatter den Töchtern in testamento bestellt.

Wann ein Vatter inskünftige in seinem testamento das Heurathgut einer oder mehr seiner Töchtern bestellen wird und hernach solches vermindern wolte, dass er dieses nach Belieben, dafern die Töchter noch nicht verehlicht sind, allein zu thun befugt seye, gegen den verheuratheten aber soll dieses kein Platz haben, indeme man solchen das Heurathgut laut des gemachten Testaments gleich als versprochene Heimsteuer bezahlen muss, hiemit wann der Tod solcher Töchtern erfolgen möchte, der Mann gemeltes Heurathgut und hingegen die Töchter die von dem Mann bestellte Morgen-gab, da er mit Tod vorhero abgehen solte, respective gewinnen mögen.

164. Capitel.

Wehrung der Gütern an den Flüssen.

Item anlangend die Flüsse, so an der Seiten anstossende Güter beschädigen und wegführen, ist erkannt, dass jeder Besitzer solcher an gedachten Flüssen anstossenden Gütern gegen den seinigen die gebührende Wehrung zu machen, hiemit seine und der Nachbarn Stücke schadlos mögen gehalten werden, verpflichtet seye; da aber einer dergleichen Besitzer solche nothwendige und genugsame Wehrung ins Werk zu setzen sich weigerte, soll dieser seine Güter dem nächst-anstossenden Nachbar, der wegen Ermanglung gemelter Wehrungen könne beschädiget werden, also zu überlassen, dass dieser von seinen und der nächstangrenzenden Güter der Nachbarn mit nöthiger Anstalt den vorgesehenen Schaden abzuhalten die Pflicht haben solle, welches eben mit allen andern dergleichen Besitzern in allen Zufällen gegen einander

zu verstehen ist. Betreffend dann die kleinere Wasser, durch welche die anstossende Güter wohl mit Zuführung der Steinen und Sand verderbt, nicht aber weggeführt werden, ist geordnet, dass ebenmässig alle Angrenzer solcher Wässern jeder vor seinem respective Grundstück wie oben die nöthige Reparation zu machen schuldig seye, welches so von einem, nachdem er rechtlich wird ersucht sein, vernachlässigt wurde, und einiger Schaden dessenhalber erfolgte, soll dieser bei Gutachtung der Erfahrnen den verursachten Schaden zu ersetzen oder aber in seiner Willkur stehen, dem beschädigten Angrenzer seine Güter abzutreten, verbunden sein.

165. Capitel.

Amt der Consulen belangend.

Item wegen dem Consulamt, so jährlich ringweis von einer Feuerstatt zu der andern in den Gemeinden practiciert wird, ist verordnet, wann dieses Amt einen Vicinum, der aller Mittlen beraubt wäre, und sonst die Gemeind an ihme ein schlechtes Vergnügen hätte, zu exercieren betreffen thäte, dass in solchem Zufall gemelter Gemeind ohne Beschwernung aber des obgemelten und des nächst darauf folgenden, da er nicht einwilligte, solches Amt einem andern nach Gutfindung anzutragen bewilligt seye.

166. Capitel.

Handschriften belangend.

Item allerhand Handschriften, so gültig sollen gehalten werden, auf einem ganzen oder halben wie auch auf einem Viertel zusammengelegten Bogen Papier bei dero Ungültigkeit, wann es anderst sich befandete, hiemit also allen Gefährden vorgebogen seye, sollen alle geschrieben werden.

167. Capitel.

Fehler der Messung in denen verkauften Gütern.

Dass die Contrahenten alle erfindende Fehler, so in denen vertauschten oder verkauften Gütern der Messung halber geschehen, gegen einander nach Proportion des accordierten Kaufschillings wegen des Capital ersetzen sollen; da aber solches nicht benamset werde, wird man gemelte Ersetzung mit Gutfindung und Schatzung der Erfahrnen zu thun haben. Betreffend dann die gehabte Nutzung oder verflossene Zinsen, soll man diese nur mit drei per cento beziehen mögen.

168. Capitel.

Institution der Testamenten belangend.

Wann in einem testamento ein oder mehr Brüder für Erben ernamset sind und nach solcher Institution einer oder mehr dergleichen Erben bei Lebenszeit desjenigen, so gedachtes Testament gemacht, mit hinterlassenen Erben und Kindern absterbete und benanntes Testament nicht mehr verändert wurde, ist geordnet, dass in solchem Fahl des oder deren Abgestorbenen Kinder nicht per capita, sondern stammweis, obschon sie niemalen genennet sind, den benannten, welcher solches Testament ver macht, gleichergestalt erben sollen, so eben auch mit denen Schwestern und andern dergleichen Begebenheiten zu verstehen ist.

169. Capitel.

Wittfrau antreffend.

Wann ein Ehefrau nach Absterben ihres Mannes ab intestato in dem Wittwenstand verbleiben wolte und in dem Haus ihres Manns Erben ohne deren Bewilligung nicht mehr wohnen könnte, ist erkannt, dass gedachter Frau aufs wenigste zwei Monat lang gleich nach dem Tod ihres Mannes mit dessen Hausgenossen ohne einige Hindernuss oder widrigen Vorwand zu verharren gestattet sein solte, dero auch vermelte Mannes Erben, da sie Wittib verbleibt, ein Trauerkleid nach ihrem Vermögen, hiemit sie den Wittwenstand zu Ehren ihres Mannes bewahren könne, auf eigene Unkosten verschaffen werden, welches iro erlaubt ist sowohl in als aus dem Haus nach Belieben zu gebrauchen; und da sie von Haus weggehen wolte, soll iro nicht allein dieses als eigen, sondern auch alle andere Kleider und Sachen, so in solchem Haus zur Zeit, da sie dorthin begleitet worden, getragen hat, mit sich zu nehmen bewilligt sein, wie in gleichem sollen auch ermelter Wittib alle vor der Ehe empfangene Verehrungen und alles andere täglich gebrauchte Gewand, so iro während der Ehe gemacht worden, samt der Scherpa oder Brautkosten, den sie haben möchte, als eigen zugehören.

170. Capitel.

Absonderung der Frauwen von ihren Männern.

Und damit ein Mittel erfunden seye, dass die Frauwen aus dem Haus ihrer Männer ohne hochdringender Noth in der Meinung gesöndert zu sein nicht gehen mögen, weilen die Er-

fahrnuss erzeugt hat, dass mehr dergleichen unter liederlichem Vorwand und schlechten Gründen von der Gemeinschaft ihrer Männer sich entzogen, ist also beschlossen, dass solches nicht so leichtlich zu gestatten seye, wann aber dergleichen Zufäll unter obigen Gründen und Prätexten erfolgten, soll man gedachten Frauwen keineswegs das Heurathgut zukommen lassen, sondern solches bei den Männern verbleiben, noch weniger ihnen darvon einigen Zins zu geniessen geben, es seye dann dass ihre Männer in Ehebruch verharreten oder sonst ein liederliches Leben in den Wirthshäusern öffentlich mit Ludern und Spielen dermassen führen thäten, dass dessenhalber die ganze Verderbnuss ihres Hauses zu ihrer und der Kindern grösstem Nachtheil vorgesehen wurde; bei welchem Zufall man ermelten Frauwen das begehrte Heurathgut ohne Hindernuss ihrer Männer, hiemit sich dessen bedienen und nach der Noth auch gebrauchen können, zustellen solle; denen Männern wird es aber obliegen, sich mit ihren Ehefrauwen also zu verhalten, dass denen allzeit eine genugsame Ursach, sich von ihnen zu entziehen, benommen seye, welche auch ohne grosser Ursach (indeme nicht als Dienstmägd, sondern als Mitgespänin zu halten sind) nicht sollen von ihnen geplagt, noch weniger geschlagen werden.

171. Capitel.

Notarschreiber sollen nur ein Copey der Instrumenten der Bodenzinsen und Gültbriefen ausgeben müssen.

Item ist verordnet, dass die Notarschreiber denen Ansprechern nicht mehr als eine Copey von denen aufgerichteten Instrumenten der Bodenzinsen, Gültbriefen und Verkauf mit Erlösung einhändigen mögen, und da sich eine solche verlierte, solle alsdann der Ansprecher vor dem Herrn Landvogt um die Erlaubnuss, ein andere abzuschreiben, mit Ablegung des Eides, dass er von diesem Capital niemal bezahlt worden, anhalten, in welchem Fahl dem Notario es obliegen wird, auf dergleichen Copeyen, dass sie zum andern mal laut erhaltener Bewilligung ausgezogen sind, und wann sie eingehändigt worden, zu verzeichnen. Ermelten Notarschreibern soll aber nicht verbotten sein, von obangezogenen Instrumenten und andern Pflichtschriften einer jeden unpartheiischer Person Copey zu geben, wann sie nur sowohl in der Abbreviatur als auf dessen Copey, welches zu keinem andern End angesehen ist als dass man allen Gefährden vorkomme, auf wessen Anhalt und weme diese gegeben worden, deutlich verschreiben.

172 Capitel.

Kosten der Rechtshändel zwischen Gemeinden und deren Particolaren.

Item wann zwischen einer Gemeind und mehr solcher Gemeind Particolaren ein Rechtshandel erwachsete und zu guten der Gemeind das Urtheil gesprochen wurde, ist geordnet, dass bei solcher Begebnuss gedachte Particolaren alle die aufgeöffneten Kosten, sowohl rechtliche als andere, gleich wie die übrige gemelter Gemeind nach gewohnlichem Brauch laut über ihre Güter und Feuerstätt gemachter Tax zu bezahlen, wann sie einigen Nutzen mit denen andern der Gemeind von der gehaltener Urtheil geniessen wolten, verbunden sein sollen; da aber das Widerspiel sich erzeigte, als nämlich wann über die streitige Sach das Urtheil zu guten der Particolaren gefällt wurde, sollen sie alsdann zu keiner Bezahlung der verursachten Kosten mögen gehalten werden, noch weniger ihre Güter und Feuerstätt den geringsten dessenhalber unterliegen, im Fahl wegen der rechtlichen Kosten nicht anderst in dem Urtheil erklärt sein wurde.

173. Capitel.

Rechtshändel über Gründ oder Fehler sollen von dem Richter wiederum verhört werden.

Belangend die Rechtsfehler oder de facto,¹⁾ so mehrmalen unterschiedliche grosse Streitigkeiten verursachen, ist erkennt, dass die de facto genannt, für welche man die in Einer Rechnung doppelt gesetzte oder scheinbarlich ausgelassene Posten und dergleichen verstehet, in einem jeden Handel allzeit sollen corrigiert und ersetzt werden, wegen jenen aber, die Rechtsfehler sind, als nämlich wann in Ausführung des Streithandels ein Fundamentalrecht oder Grund vor dem Urtheil nicht angezogen worden, kann der verlierende Theil vor dem Herrn Landvogt erscheinen und mit Anbringung neuwer Rechten, die niemalen eingewendet worden, ungeacht des ergangenen Urtheils wiederum verhört werden.

174. Capitel.
Heurathgut²⁾ betreffend.

Betreffend nun das Heurathgut, so denen Weibspersonen von ihren Voreltern oder andern bestellt wird, ist geordnet, dass solches in barem Geld und nicht in Gütern wider ihren Willen, dafern bei dessen Bestellung nicht anderst wurde er-

¹⁾ Errore di fatto e di ragione.

²⁾ Dote.

klärt sein, solle bezahlt werden; wann aber gedachte Weibspersonen erfahreten, dass die Schuldner ihres Heurathguts nicht genugsame Mittel hätten, sie mit Baarschaft zu befriedigen, und willens wären, liegende Güter für die Bezahlung anzunehmen, soll ihnen alsdann freistehen, auf jedem verlassenen und noch ledig stehenden Gut desjenigen, der solches Heurathgut vermachte hat, nach ihrer Willkur sich zu bezahlen. Im Fahl aber gemelte Schuldner mehreren Theil der Gütern oder sie völlig verkauft oder unterpfandet hätte, mögen gedachte Weibspersonen bei Ermanglung anderer genugsamen Mittlen, als nämlich Hausrath und Anspräch, das Ihrige darmit zu erlangen, die allerletzte Käufer ersuchen und sie vom Besitz der erkauften Gütern vertreiben, so ihnen hernach durch neuwe Schätzung oder öffentlichen Incant (hiemit das ihnen bestellte Heurathgut samt erlittenen Kosten in baarem Geld könne gebracht werden) diese anzunehmen bewilligt ist.

175. Capitel.

Heurathgut oder Erbrecht der Töchtern und Enklinen.

Item wann denen Töchtern oder Enklinen von ihren Voreltern das Heurathgut mit minderer Portion als ihr Erbrecht solcher Verlassenschaft mit sich bringt, vermachte wird, solle in dergleichen Fählen bemelten Töchtern oder Enklinen erlaubt sein, nach ihrem Belieben solches gestelltes Heurathgut in baarem Geld zu empfangen oder aber mit Ersuchung ihres rechten Erbteils nach Absterben gedachter Voreltern zu verwerfen, deren hinterlassenen Erben soll aber die ersuchte legitimam in Baarschaft zu bezahlen oder auf die von gedachten Voreltern verlassenen Mittlen nach Proportion selbige auszuzeichnen bewilligt sein.

176. Capitel.

Erbrecht oder legitima-Erklärung.

Was aber die legitima oder Erbrecht seye und wie hoch solche von allen verlassenen Mittlen der Voreltern sowohl des vächterlichen als mütterlichen Stammens auszunehmen und unter denen Kindern oder Enkeln zu theilen, ist zu allgemeiner Wüssenschaft erkannt worden wie folget: nämlich wann die Miterben vier oder minder sind, dass gemelte legitima in dem dritten Theil der Verlassenschaft, so ihnen hätte sollen zukommen, wann zwischen gedachten Miterben eine gleiche Theilung erfolget wäre, nach Abstattung aber aller Schulden, bestehen solle; da aber fünf oder mehr die Miterben sein wurden, soll für die legitima die Hälfte desjenigen,

was ihnen wie oben zugehörig ware, verstanden und gerechnet werden, hingegen das Erbrecht oder legitima, so der Vatter oder Grossvatter und andere der aufsteigenden Linie von denen Mittlen der Kindern oder Enkeln beziehen können, soll sich nur auf den dritten Theil derselbigen belaufen.

177. Capitel.

Genamsete Erben wie hoch sie mögen beschwert werden.

Wann einer als Erb von einem Verwandten ex linea transversali oder anderer nicht verwandter Person genamset wird mit der Pflicht, unterschiedliche Legaten samt andern Auflagen und Beschwerden zu erfüllen, welche das Vermögen der hinterlassenen Mittlen dermassen übersteigeten, dass nach Abstattung deren der vierte Theil gedachten Erben ledig und frei nicht überbleiben thäte, laut gemeinen Rechten, kraft welchen die Einsetzung des Erben nicht vergeblich sein solle, ist erklärt, dass man in dergleichen Zufällen von allen vermachten Legaten oder angelegten Beschwerden eine solche Abziehung thun solle, dass nämlich den benannten Erben der vierte Theil der ganzen Verlassenschaft netto und unbeschwert verbleiben möge.

178. Capitel.

Gebäu antreffend.

Betreffend die Gebäu, deren Ursach, obschon nicht täglich, jedoch mehrmalen unterschiedliche Streitigkeiten mit grossen Kosten und Schaden entstehen, ist erkannt, wann man an einem schon verfertigten Gebäu einen Anhang oder aber eine Thüre, Fenster oder Löcher von neuwem machen oder sonst etwas daran wider Zulassung der Kunst zu Nachtheil des oder der Nachbarn erneuweren wolte, dass dieses ohne vorgehender, auch privatweis bei denen Benachbarten abgelegter Ermahnung, hiemit diese ihre Gründ und Rechten anbringen mögen, man nicht zu thun befugt seye, und wann man einer solchen Sach halber nicht könnte übereins kommen, soll beiderseits gütlich ein Erfahrner, oder für beide nur einer, da es also eingewilligt wurde, erwählt werden, mit deren oder dessen Gutachtung beide streitige Partheien sich vergnügen sollen. Wann aber vermittelst der zwei erwählten Kunst erfahrenen kein Vergleich erfolgte, werden gedachte Partheien, im Fahl solcher Gewalt denen benannten zwei erst Erfahrenen nicht wurde gegeben sein, den dritten Kunst erfahrenen erwählen und bei entstehender Uneinigkeit auch in dessen Ernamsung soll ernannte Ernamsung von Herrn Land-

vogt erfolgen, dessen Erklärung jede Parthei sich unterwerfen und beruhigen soll, auch bei Straf der Nullität und Ersetzung aller Kösten und Schaden wird es keinem Theil einige Erneuerung ohne Haltung und Erfüllung der schon erklärt Bedingen vorzunehmen erlaubt sein.

Item wegen dem Grundboden, so unter eines oder mehr Particolaren Dachrinne sich befindet, über welchen gedachte Particolarpersonen kein einiges Recht haben, ist erörtert, dass die Eigenherren, welche solchen Grund als eigen besitzen, mit dessen Geniessung bis an die Mauer des anstossenden Gebäu zugelangen sollen, indeme sie als Grundherren aller Billigkeit nach auch dessen Nutzung bis an gedachte Mauer haben sollen, das abfallende Dachwasser aber wird an seinem Ort verbleiben, in welchem dieses wie vorhero laut altem Possess auf keine Weis soll verhindert werden, dessenhalben man auch nicht weiter die Dachrinne als sie sich befindet ausziehen mag. Gleiches soll ebenmässig inskünftige in allen Gebäu, so möchten aufgeführt werden, in Acht genommen und practiciert werden.

179. Capitel.

Falsches oder leichtes Gelds Verwechslung.

Anlangend das Geld, so von einem dem andern gegeben oder zwischen ihnen verwechselt wird und hernach solches leichter im Gewicht oder von geringer und schlechter Prob als es sein sollte erfunden wurde, oder sonst falsch, wie auch eins oder mehr Geldstück für das andere gegeben worden, hiemit ein jeder hinfüro im Geldempfangen behutsam und vorsichtig seye und wusse, wie er sich in solcher Materie zu verhalten habe, ist erkannt, dass nach verflossenen 15 tägigen Termin von der Zeit an, da das Geld ausgegeben ist, man nicht mehr einiges Recht habe noch haben solle, solches wieder zu verwechseln noch dessen halber etwas von jenigen, der ihm solches gegeben oder verwechselt hat, zu ersuchen, dafern zwischen dem fünfzehentägigen Termin man nicht dieses rechtlich oder privatweis selbigem, deme man solches in der Meinung, ein anderes dafür wieder zu haben, wieder zustellen wolte, ankündiget hätte, indeme bei so erfolgter Andeutung in obigem Termin das Recht keineswegs, bis nachdem der führende Streithandel gütlich verglichen oder rechtlich erörtert, verschrieben (verjährt) sein solle; und da einer, dem es angelegen sein wurde, die streitige Sach zu verwechseln oder zurückzunehmen, abwesend wäre oder sonst seine stäte Wohnung in der Landschaft Lauwis nicht hätte, wird man alsdann die Pflicht haben, dem regierenden Herrn Landvogt oder

dessen Statthalter dieses anzugeben, wie auch durch einen Bankschreiber solche Anhaltung verzeichnen lassen, welches so es geschehen, soll keine Verschreibung einiges Rechtes bis zu Endigung des Streithandels nicht verstanden sein; da aber eine aussert dem Flecken und dessen Bezirk wohnende Person in dem bestellten fünfzehentägigen Termin den ergangenen Fehler oder Missverständ gewahr nemmete und iho nicht kummlich wäre die verordnete Ankündigung dessen rechtlich oder privatweis abzulegen, soll es genug sein, dem Consul selbiger Gemeind diese Ersuchung und solches Anliegen anzudeuten, kraft welches hernach das Recht oder führende Erforderung eines jeden niemahlen verschrieben, sondern also freistehen wird, dass solche zu seiner Zeit den gebührenden Fleiss anwenden möge.

180. Capitel.

Hölzer von den Flüssen weggeführt wem sie zugehören.

Demnach die tägliche Erfahrnuss erzeigt hat, dass bei Anläufen und Ueberschwellen der Flüsse oder Gewässer oftermals die Hölzer, Brücken, Träm und sonst einer Mühle oder anderm Gebäu zugehöriges Holz hinweggeführt, wie auch Bäume ausgegraben und abgeführt worden, und weilen über dergleichen Zufälle bishero niemahlen einige gewisse Regel gesetzt ware, hat man also nöthig erachtet zu verordnen, dass alle die Hölzer, so vorhero einer Brücke, Mühle oder anderm Gebäu, Wasserschleuse oder Wehrung gedienet und darzu gebraucht worden, welche inskünftige in was Form und Weis sie möchten entführt werden, von denen wahren Eigenherren allezeit in einem jeden Ort ohne Widerstand der Grundherren, wo sie liegen möchten, obgleich auch von andern gezeichnet wären, und einige Bezahlung möge wieder ersucht und erlangt werden. Antreffend aber ein stehendes oder abgehauwenes Holz so entführt wurde und im Bette des Flusses oder dessen Gestad sich aufhalten thäte, wird solches deme es in die Hand kommen, allein zugehören, da es aber auf eines Particular Grundstücke sich legen würde, soll es dessen Eigenherrn, obgleich von andern schon gezeichnet wäre, verbleiben und als eigen zuständig sein.

181. Capitel.

Häuser auf den mit Gnad der Erlösung verkauften Gütern.

Wegen denen Verkaufbriefen mit Erlösung und Investitur, so fürohin über liegende Güter, auf welchen Stall, Heuboden und andere Baurenzimmer oder Gemäch sich befinden, ohne

deren einige in dem Instrument gesetzte Vermeldung möchte gemacht und beschlossen werden und zu End der Gnad mit Erlösung der Ansprecher laut seines Instrumentsbrief mit Ausnehmung gewisser Portion der erkauften Gütern sich zu bezahlen trachtete, ist geordnet, dass er dieses ohne Pflicht, etwas wider seinen Willen von ernannten Gemach zu nehmen, thun möge, da aber gedachte Zimmer in dem Instrumentbrief einvermeldet wären, soll ernannter Ansprecher Theil von selbigen nach Proportion des ausgenommenen Grundstucks anzunehmen schuldig sein, und im Fahl mehr Verkaufbriefe mit Erlösung sein wurden, nach Befriedigung des ersten die andere gleichergestalt den Ueberrest oder Theil gedachter Zimmer laut obangezogener Proportion und Form anzunehmen verbunden sein; wann aber einem Ansprecher Theil von diesen Zimmern, welche wahrscheinlicherweise er nicht gebrauchen könnte, überbleiben thäte, soll dieser alsdann selbige anzunehmen nicht verpflichtet sein, sondern sie denen mehr habenden Jukerten¹⁾ hinterlassen.

182. Capitel.

Die Gebäu belangend und Backöfen.

Dass inskünftige keine Backöfen noch Küchen neben Canzleien oder Studierstuben der Notarschreiberen, Fürsprechern, Bankschreibern und dergleichen wie auch nicht neben Ställ und andern Gemäch, wo man gewohnlich Heu, Streu, grobes Gestreu und kleines Holz zu legen pfleget, damit von kleinen Fünklein des Feuers nicht eine grosse Brunst zu eigenen und der Nachbarn Nachtheil entstehe, sollen gemacht werden, und dass man solcher Backöfen und Küche sich auch nicht in einem Ort bedienen möge, an welchem merklicherweise der Benachbarten Zimmer einem Schaden wegen dem Rauch unterliegen könnten, und da im Haus eine oder mehr Personen untere Gemäch besitzeten, andere aber obere Zimmer hätten, ist geordnet, dass die Besitzer der untern Zimmer nicht mögen in selbigen einige Backofen oder Oefelein machen noch machen lassen, nicht allein der Gefahr des Feuers zu entgehen, sondern auch die obere Zimmer von dem aufsteigenden Rauch und Dunst schadlos zu halten. Belangend dann die schon gemachte Backofen oder Gemäch neben den Studierstuben wie oben, deren sich die eigene Herren bedienen, Heuw, Streuw, grobes Gestreu und kleines Holz wie oben zu behalten, wann ein Zweifel einer Brunst erwachsen

¹⁾ che avranno maggior perticato.

solte, werden die Eigenherrn solche nicht in obangezogener Form, wohl aber für andere ihre Bequemlichkeit gebrauchen.

183. Capitel.

Streuw auf die Strassen fallend wem zugehöre.

Antreffend nun das grobe Gestreuw oder von Bäumen abfallendes Laub, so sich auf einer öffentlichen oder Comunalstrassen befindet, ist erkannt, dass dieses von denen nächsten Angrenzern, als jeder vor seinem Grundstück bis auf die Mitte der Strassen, soll gemacht und genossen werden. Gleiches eben zu verstehen ist im Fahl durch den Wind oder anderer Weis solches Laub dorthin getragen worden, dafern von der Gemeind (dero Willkur und Gutachtung allezeit darüber zu ordnen freistehen soll) nicht anderst wurde anbefohlen sein.

Die Früchten aber, so von den Bäumen auf anderer Personen Güter fallen werden, ist geordnet, dass diese den Eigenherren gedachter Bäumen verbleiben sollen, die Kästenen dann, Kastanienschalen, Nüsse oder andere von Bäumen abfallende Früchten, welche auf den Dächern verbleiben werden, sollen ohne vorgehender Wissenschaft der Eigenherren solcher Dächern, hiemit sie alle Vorsehung, gemelte Dächer schadlos zu halten, thun können, nicht mögen abgenommen werden, und da bei Einziehung dergleichen Früchten ernannte Dächer beschädiget wurden, soll es dann die Eigenherrn der Bäumen dem Besitzer solcher Dächer allen verursachten Schaden nach Gutfindung der Erfahrnen, wann sie sich selber nicht vergleichen könnten, obliegen zu ersetzen.

184. Capitel.

Eisen-, Kupfer- und Goldschmidthäuser sollen weit von den Kirchen und Advocatenhäusern sein.

Und damit der Gottesdienst nicht verhindert seye, ist geordnet, dass hinfür denen, so die Kunst eines Eisen-, Kupfer- oder Goldschmidt practicieren und treiben, einige Gemäch oder Häuser dergleichen Kunst Erfahrnen, als in der Weite von vierzig Schritten von denen Kirchen, Bethäusern und Klöstern, wie auch von Häusern, so durch Advocaten, Schriftgelehrte oder Docter der Medicin bewohnt werden, und in solcher Lehr sie exercendo fortfahren, niemand solle im Bestand geben oder verzinsen mögen. In diesem Gesatz aber werden alle Gemäch, Häuser und Zimmer, welche in verflossenen Zeiten, obschon nicht in der Weite der obbemelten vierzig Schritten, denen benannten Eisen-, Kupfer- und Goldschmidten wie oben zinsweis gegeben sind, nicht begriffen noch verstanden sein.

185. Capitel.

Lohn der Zeugen und deren Examen.

Denen Personen, so inskünftige auf Lauwis kommen, sich einem Examen in Civilrechtshändeln als Zeugen zu unterwerfen, ist geordnet, dass von der Parthei, in deren Namen sie ersucht sind, jedermänniglicher Zeit mit 32 Kreuzern Lauwiser Währung, die Weiber aber mit 16 für jeden Tag gleicher Währung solle bezahlt werden, und da sie in einem Tag nicht abgefertigt wurden, und die Noth erforderte, dass sie sich bis auf den andern nachfolgenden Tag aufhalten solten, wird man sie mit einem andern Taglohn gleich dem ersten befriedigen; gedachte Zeugen dann, wofern sie dem ersuchenden Theil bis in dritten Grad inclusive verwandt wären und der Gegentheil nicht einwilligte, sollen zu gleichen Examen nicht angenommen werden, wie auch erkannt ist, dass kein öffentlicher erklärter Feind sowohl eines als beiden Theils nicht als Zeug solle angenommen, sondern entworfen werden; dabei auch zu beobachten sein wird, dass diejenige Person, welche als Zeug zu verhören ist, das erwachsene Alter solle erreicht haben. Betreffend nun die Personen vom Flecken Lauwis und dessen Bezirk, so examiniert werden, soll jeder Mann mit zwanzig, eine Weibsperson aber mit zehn Kreuzern obiger Währung bezahlt werden; denen Bank- und andern Notarschreibern, die dergleichen Zeugen oder andere Personen, welche den Eid wegen einem Rechtshandel ablegen sollen, anhören und verfassen, thut man anbefehlen, dass sie bemelten Personen oder Zeugen die Wichtigkeit des Eides und was dieser begreift oder sagen will, deutlich und mit klaren Worten als nämlich mit Benamsung der allerheiligsten Dreifaltigkeit (indeme man bei solcher Gelegenheit Gott zum Zeugen anrufet) und was solchen Eid ablegenden Personen an Leib und Seel, ja auch ihrem ganzen Vermögen, im Fahl sie falsch schwören wurden, nachtheilig erwachsen möchte, auslegen sollen.

186. Capitel.

Fide commiss betreffend.

Und weilen einem jeden bewilligt ist und hinfür noch freistehen wird, die Bestättigung der Fidecommissen von denen Herren Ehrengesandten mit Bezahlung drei per cento bis auf 3000 Kronen und über ermelte Summa von denen hochoberkeitlichen lobl. Orten selber laut vorgeschrriebenen Decrets zu begehren, damit dergleichen Fidecommissa des Dritten Interesse nicht beschädigen mögen, hat man gut er-

achtet zu verordnen, dass ein jeder, der solche Bestättigung verlangen oder neuwe fidecommissa bestellen wird, erstlich bei dem Bankgericht, wann es ein Generalfidecommiss aller seiner Güter und Mittlen sein solle, diese seine Meinung nicht allein anzubringen und zu verzeichnen lassen schuldig seye, sondern wird es auch ihm obliegen, da solches Fidecommis nur einige Particolargüter oder Theil seines Vermögen begreifen thäte, anzuschaffen, dass gemelte Particolargüter oder Theil derselben besonderlich und stuckweis von einem Bankschreiber beschrieben werden, über welche sowohl General- als Particular-Fidecommissen man hernach zu allgemeiner Wüssenschaft eines jeden einen Ruf, so die Bankschreiber in ihren actis eben verzeichnen sollen, wird publicieren lassen.

187. Capitel.

Zugrecht und Option der Zehenden und Livellen.

Item weilen in dem 149. Decret betreffend das Zugrecht der Verkäufen, welche der Zehenden und Bodenzinsen halber erfolgen möchten, keine eigentliche Erläuterung geschehen, wie solches vorzunehmen ist, thut man also erklären, dass im Fahl ein Zehend und Livell solte verkauft werden, ebenmässig erstlich das Zugrecht die Verwandten, hernach aber die Mitgespän solcher Zehenden und Bodenzinsen oder Livellen, diese gleich als verkaufte liegende Güter wann sie gänzlich mit allen ihren Rechten verkauft sein wurden, an sich zu ziehen haben sollen. Im übrigen dann wird man alles, was in bemeltem obigen Decreto verordnet ist, beobachten und selbigem sich nachrichten.

188. Capitel.

Aufgab oder Renuntiation der Decrete und Statuten.

Item soll nicht gestattet noch zugelassen sein, dass man hinfür das Beneficium der Statuten, Gesetz und Decreten, in welchen die Reduction und Einschliessung der alten Decreten und Statuten mit deren als in gegenwärtigem Buch begriffen völliger Abschaffung geschehen ist, nicht aufgeben möge, und obschon ein Aufgab solcher Statuten und neuwen Decreten oder eines oder mehr derselben vorgenommen wurde, ist geordnet, dass doch solche Aufgab oder Aufhebung allzeit als kraftlos und von keiner Wirkung solle gehalten werden, aussert wann Weibspersonen von freiem Willen eine Pflichtschrift, Verkaufbrief oder andere dergleichen Contracten mit Aufgebung der Statuten und Decreten, so zu ihrem eigenen Vortheil beschrieben sich befinden, eingehen und aufrichten wolten,

denen bewilliget ist, solches in der Manier zu thun, dass nämlich alle von ihnen auf diese Weis gemachte Contracten allzeit ihren Bestand, Werth und Gültigkeit laut ihrem Inhalt und nicht anderst haben und erreichen sollen.

189. Capitel.

Richter sollen laut den Statuten urtheilen.

Dass hinfür die Richter und Scheidmänner im Urtheilsprechen sich nicht mögen noch können anderer erfolgten Zufäll, Uebungen und Gewohnheiten weder in vorigen Zeiten gefällten rechtlichen Ausspruch oder Urtheilen bedienen, auch von diesen kein Exempel nehmen, sondern allein nach Inhalt der Statuten und in diesem Buch neu beschriebenen Decreten urtheilen und erklären, welche Statuten und Decreten nicht anderst als dem Buchstaben nach von Wort zu Wort sollen verstanden und ausgelegt werden.

190. Capitel.

Wann ein Decret oder Statut wider das ander sich findete, soll das letzte observiert sein.

Wann in gegenwärtigem Buch ein Statut oder Decret sich befindete, welches einem vorgesetzten zuwider wäre, ist geordnet, dass man nach des letzten buchstäblichem Verstand und Inhalt sich richten solle.

191. Capitel.

Wo keine Statuten oder Decreten sich finden, sollen die kaiserlichen Rechte observiert sein.

Item ist beschlossen, dass in allen Rechtshändeln und Zufällen, über welche keine ausdrückliche Ordnung und Regel mit diesen Statuten und Decreten vorgeschrieben ist, dem kaiserlichen Recht man nachleben solle.

192. Capitel.

Honoranz der Herren Landvögten.

Und hiemit ein jeder wüssen möge, was gebräuchlich denen Herrn Landvögt und Statthaltern für die Honoranz solle bezahlt werden, thut man folgend erklären:

Für die Honoranz eines jeden Urtheils so unter

50 Kronen ist	Kreuzer 8.
Für jedes Urtheil so auf 50 Kronen inclusive	
und über diese Summa	60.
Für Verordnungen, Deputatschaften der Ver-	
wandten und Bestätigungen	8.
Für die Bestellung der allgemeinen Vögt	60.

Für Ernamsung eines Vogts über eine Particolar- sach	Kreuzer	8.
Für Freilassung von väterlichem Gewalt	„	60.
Für Eröffnung der Testamenten oder Codicillen in scriptis	„	60.
Für die Erklärung eines Majorenns	„	60.
Für das Sigil der Urtheilen so unter 50 Kronen sind	„	9.
wann diese aber von 50 Kronen inclusive oder mehr waren	„	27.
Für das Wort ad derobandum oder Erlaubnuss zu pfänden oder Arresten zu setzen und dergleichen Acten, um jede zwei Kronen	„	4 $\frac{1}{2}$.
Für das Wort den introitum so unter 50 Kronen zu nehmen ist	„	9.
da aber 50 Kronen oder mehr wäre	„	27.
Für die Sigill der Precept ist nicht gewohnlich Honoran zu geben.		
Für das Sigill so auf Civil- und Criminalruf gesetzt wird	„	27.
Für die Erlaubnuss zu wümmeln	„	22 $\frac{1}{2}$.
Alles in imperial Kreuzer Lauwiser Währung zu ver- stehen.		

193. Capitel.

Tax und Lohn deren Bankschreiberen.

Item thut man verordnen, dass der Bankschreiber von Lauvis für die Acten und Urtheilen kein grösseren und höheren Lohn als hier verzeichnet ist, ersuchen und beziehen mögen.

Für die Beyurtheilen sollen sie keinen Lohn erlangen mögen, aussert in der Tax der rechtlichen Sprüch, in welchen Beyurtheilen geschehen, man für die rechtliche Ersuchung, Termin und Production in allem in Lauwiser Währung nur bezahlen solle Kreüzer 6.

Für die Precepten samt der Relation Kreüzer 5.

Da aber ermelte Relation von dem Precepto ab-
gesonderet und anders wo verzeichnet ware,
wird man eben für diese zahlen „ 5.

Wie auch wann sie von einem andern notario
geschrieben wurde „ 5.

Für die Form des Eyds „ 6.

Für das Capitulum die Prob zu thuen „ 6.

Für die ausführliche Verzeichnung des abgelegten
Eyds „ 10.

Für ein versiegeltes Bussprecept „ 10.

Für ein civil oder criminal Precept vor einem lobl. Sindicat	Kreüzer 10.
Für die Aufhebung oder Aufschub der Buss eines Precepts	10.
Für die Widersprechung des Rufes	8.
Für die Protesten	10.
Für die Ansagung, Verkündigung der Urthlen oder Sprüch der Scheidrichtern	16.
Für das Worth oder Erlaubnuss den introitum zu erlauben zu nehmen	10.
Für die Urthlen von und unter 25 Kronen, neben der Tax	16.
Gleiches für die Deputatschaften	16.
Für die Urtheilen aber, so über 25 Kronen, von welcher Importanz sie immer seyn möchten	30.
Gleiches für die Deputatschaften	30.
Für Urthlen, so ex amicabili gesprochen werden, ein Krone von hundert.	
Für die rechtliche Arbitrament neben der Tax	50.
Gleiches für jedes Capitel der Auffählen neben der Tax, und dass die Honoranz des Richters und Lohn des Fürsprechers sollen von ge- dachten Bankschreibern in ermelten Capitlen zu gut der Ansprechern geschrieben werden.	
Für das Examen der Zeügen in Anfang eines Process anstat der Mahlzeit	32.
Und für jeden Zeügen	6.
Für den Befrager des Gegentheils, obschon die Zeügen in mehrmalen und nicht in Einem Tag examiniert wurden, in allem	32.
Für die gütliche Sprüch, so ewige Sachen an- treffen, Ein Kronen.	
Die andere aber, so über 50 Kronen sind, Ein Kronen für jedes Hundert, welches allein für diejenige Summa, so mit Abzug der Gegenposten liquidiert wird, zu verstehen ist; unter 50 Kronen aber soll es nur Ein halbe Krone seyn.	
Für ein Urthel so ein ewige Sach bezeüget .	Kreuzer 30.
Für jeden Ruf wird der Lohn bestehen in . .	32.
Für jeden Aufsaz der Schazung und Einhendi- gung der Früchten	32.
Für die Aufgebung der vättter- oder mutterlichen Erbschaft	60.
Für Einsetzung einer jeden Erbschaft, so ex linea transversali, collaterali oder extranea herkommt	60.

Für ein rechtlichen Hilfbrief, so subsidiär genannt
wird Kreuzer 32.

Für die Erwehlung eines general Vogts Eine Krone

Gleiches für die Erkennung einer general Verwaltung der Abwesenheit halber.

Für die Erklärung einer particolar Verwaltung „ 32.

Im Fahl andere Notarschreiber der Landschaft dergleichen Acten schreiben solten, vorbehalten allein diejenige, so denen Bankschreiberen zuständig sind, werden diese nicht mehr als die gegenwärtige vorgeschriften Tax ausweiset, für selbige beziehen mögen.

Ermelte Tax ist aber nur von imperial Kreuzern Lauwiser Währung zu verstehen.

194. Capitel.¹⁾

Concordatum wegen dem Lohn der Medicorum, Chirurgis und Apothekern.

Concordato delle mercedi, che si dovranno pagare a Sig^{ri} Medici, Chirurgi e Speziali, fatto da' Sig^{ri} Deputati del magnifico Borgo e Sig^{ri} Deputati delle quattro magnifiche Pievi, con notizia de'detti Sig^{ri} Medici, Chirurgi e Speziali senza pregiudizio del Borgo e Comunità.

Per una ricetta in casa, moneta di Lugano , soldi 5.

Per visita nel Borgo e dintorni 12.000 lire, per una notte in casa, mensa di Legante 1.500 lire.

Per visita del Borgo : soldi 12.
Per visita di notte tempo soldi 30.

Per visita con surrezione notturna uno Scudo.

Per cadauna andata fuori del Borgo da due miglia in giù L. $7\frac{1}{2}$ terzole ed il cavallo; dalli due miglia sino alli quattro lire $12\frac{1}{2}$ terzole ed il cavallo, e d'indi sopra lire 20 ed il cavallo, e dovendo consumare più d'un giorno se li dovrà pagare per cadaun giorno conforme lo specificato di sopra, oltre il vitto, quando non possa il medico commodamente tornare a casa.

Per un consulto o collegio con altri Sig^{ri} Medici, si nel Borgo come in Comunità, uno scudo oltre la visita.

Per un attestato di potersi cibare di carne ed ova in tempi proibiti soldi 12, e per un attestato da presentarsi in giudizio un Scudo; ed occorrendo che li Sig^{ri} Medici andassero sopra una qualche visita fuori del Borgo, e che nel medemo

¹⁾ Die Capitel 194 und 195 sind auch im deutschen Text nur in der italienischen Redaktion aufgenommen. Das Cap. 194 bildet in dieser letztern die Cap. 206—208 und ist auch abgedruckt im *Bollettino storico della Svizzera Italiana* anno X (1888) Nr. 3/4 p. 71 ss.

luogo ove fossero stati chiamati venissero ricercati alla visita d'altri ammalati, non potranno avere per tal visita che soldi 12, e se venissero chiamati in altri luoghi circonvicini o lontani, dovranno avere alla rata come si è specificato di sopra.

Tassa dellì Chirurgi.

Per qualsi voglia caso di Chirurgia ordinaria lire 2 di Milano, oltre il cavallo se dovrà viaggiare, e non potendo ritornare a casa il medemo giorno, oltre le dette lire 2 se gli dovrà dar il vitto ne aggravarlo di spesa alcuna per il cavallo, quando poi il medemo Chirurgo con la sua operazione caderà ossa, manifesterà, darà punti, scarnificherà, porrà a luogo una coltura, aggiusterà una slogatura, darà fuoco o cautarizerà in quel giorno che ciò opererà potrà avere due lire di più, e se il seguente giorno farà la medesima operazione, potrà avere il medemo onorario per causa del tempo che più dell'ordinario perde intorno tale operazione, e per molte cause.

Per trappanatura lire 4 di più al giorno.

Per ferite di capo fatte con trappanatura l. 3 ogni giorno sino a giorni 14 in modo tale, che d'indi sopra non possa importare tale cura più di L. 48.

Per cure ove si radono ossa potranno conseguire sino alli giorni 14 soldi 30 per giorno, e poi sino alli giorni 30 soldi 20 di Milano, curando però due volte al giorno, ma quando sopragiugnesse qualche rosapila,¹⁾ si dovrà crescere qualche conveniente cosa.

Per ferite semplici senza scoperta d'ossa sino a giorni 14 soldi 20 al giorno, e d'indi sopra soldi 10, bastando una visita al giorno, e se bisognasse dare punti, si accrescerà soldi 10 per punto.

Per ferite penetranti come sono le ferite di capo con trappanatura, o fare una contrappertura l. 6 di più.

Per le ferite non penetranti potranno avere quella mercede che meritano le ferite ordinarie come sopra.

Per ferita di gamba o braccia, archibugiata, con frattura d'ossa, ove occorrerà levare scaglie d'ossa, porre lacci o fare incisioni, se gli deve come nelle ferite di capo con trappanatura; e per rotture e slogature la mercede dovrà essere come sopra è tassato per le ferite di capo senza trappano. Quando la rottura fosse unita con la slogatura, piaga o nizzatura, avranno la stessa mercede, eccetto l. 4 di più per porre a luogo la slogatura, intendendosi però quando il Chirurgo fa due visite

¹⁾ risipola.

al giorno, ma facendone una sola al giorno, resta tassata la mercede solo per la metà, riservate però le L. 4 di più per l'agiustamento della rottura o slogatura.

Per le ferite de'nervi, tendoni, muscoli o legamenti si tassano come le ferite di capo senza trappano ma con frattura, quelle delle giunture e rottura d'ossa, putrefazione di ligamenti ed aposteme, come accade, quando vien allongata la cura, e si richiedono incisioni, si tassano sino al quinquagesimo giorno nella mercede di capo con trappano.

Per curare un apostema ordinaria o piaga, ove non bisogna operazione di mano, soldi 20 al giorno, venendo fatte due visite al giorno, cioè per giorni 14, e se è una sola visita, la metà, ma nel giorno che occorrerà fare l'operazione manuale, L. 2 di più, dovendo sempre pagare li medicamenti l'oppresso o infermo, come similmente si dovrà intendere in simili altri casi, lo stesso se si trattasse di scaranzia o carbone, ma se l'infermo andasse a casa, di chi lo cura, dovrà avere un terzo meno della mercede.

Per mettere una fontanella o cauterio l. 1, ed essendo necessaria cura sino a giorni 7 soldi 10, ancorche vi andasse due volte al giorno.

Per fare un laccio o visigatorio bisognando curarli, come per la fontanella.

Per attaccare una sanguetta portata dal Chirurgo L. 1.

Per un salasso di braccio soldi 10 e per detto in altra parte del corpo soldi 20.

Per dare le stiffe o sudori per morbo gallico in casa del Chirurgo compreso il vitto e tutto ciò farà di bisogno alla cura, L. 6 al giorno ed andando a casa dell' infermo per la sua fatica L. 2; andando però due volte al giorno.

Per dare l'unto o profumi, L. 4 per volta per sua fatica.

Per cavar intiero un parto morto l. 15, e per cavarlo in pezzi L. 30, e per cavare il feto o morto o vivo dall' utero della donna, che allora fosse spirata, L. 14.

Per morsicature velenose, per scarnificarle ed altre appartenenze alla prima operazione L. $3\frac{1}{2}$.

Per le creste ed occorrendo tagliare o dare fuoco nelle parti del sedio per la prima operazione L. 7 e per ridurre a loco un ernia intestina L. 5.

Quando il Chirurgo facesse accordo di sanare in un tempo preciso un qualche paziente, e poi lo sanasse prima, potrà avere nulla di meno la stessa mercede convenzionata. Quando l'infermo muore, e che il Chirurgo abbia rettamente e canonicamente operato, potrà pretendere la medema mercede come

se fosse guarito, solo se vorrà, potrà avere qualche riguardo colla parte a causa del morto sconsolata. Dovendo andare fuori à fare operazioni semplici ed ordinarie, resta la mercede tassata in soldi 15 per miglio, e dovendosi fermare a fare più operazioni all' inferno medemo o d'altri, che debba esser appartatamente pagato, conforme le operazioni che avrà da fare. Dovendo andare di notte tempo o in tempi molto disastrosi, si dupplica la mercede per le visite fatte nel medemo loco tassate L. 3, e dovendo andare fuori soldi 15 di più al miglio.

Avendo di dare al giudice il notificato in scritto Lira una.

Per consulti che verranno fatti da Chirurgi mettodicci, di pratica e teorica L. 5.

Per rispetto alle cure che occorreranno farsi nel Borgo, si leva il quarto della tassa che si deve praticare in Comunità, come pure tutte le spese de viaggi in considerazione del commodo maggiore che detti Chirurgi hanno nel medicare nel Borgo, mentre nel medemo tempo possono applicare a più cure.

Tassa degli Speziali si nel Borgo che nella Comunità.

Li Speziali dovranno in avvenire regolarsi per li medicinali come la tariffa di Milano in tutto e per tutto e di tempo in tempo come quella verrà rinnovata, qual tariffa dovranno li medemi Speziali avere e tenere presso d'essi per governo e loro regola, ed acciò possa esser vista e considerata da tutti quelli a quali parerà vederla, e similmente di tempo in tempo far quel rilascio che verrà fatto in generale da Speziali di Milano; con dichiarazione che detti Speziali siano tenuti mantenere li medicinali e droghe e qualsivoglia altra cosa spettante al loro esercizio di buona qualità, ed acciò venga conosciuta la qualità di quelli, dovrà ogni anno essere visitata ciascheduna speziaria d'uno delle due Regenti di Comunità e del Borgo, quale dovrà essere nominato dal Consiglio nel tempo dell' elezione degli medemi, e d'un Regente delle Pievi per giro, conforme l'anzianità d'esse Pievi, e per rispetto alla Pieve d'Agno per essere due li Regenti, dovrà essere nominato da detta Pieve conforme lo specificato per quello del Borgo, e ciò con assistenza d'un Sig^{re} Fisico d'esser eletto dalli detti Deputati, e se verranno ritrovati in qualche d'una delle dette speziarie uno o più medicinali, che alla relazione del Fisico non siano di buona qualità o mancanti nelle cose usuali, delle quali gli sene darà nota, che detti Deputati li possano sospendere, ed applicarsi anche ad altri rimedii, come da essi verrà giudicato espediente; quali Deputati dovranno farlo gratis

si in Borgo come in Comunità, e per la mercede del Fisico se li dovrà corrispondere L. 7 di Milano d'esser pagati in tutto e fra tutti, restando in arbitrio d'essi Sig^{ri} Deputati di far scelta anche d'un medico forastiere, nel qual caso per quello risulta di più da darsi per l'onorario del medemo, resti in aggravio per la metà al sodetto Borgo e per l'altra metà alla medesima Comunità.

195. Capitel.

Tax deren Gerichtschreiberen belangend.

Concordato per le onoranze di sentenze ed atti che da qui avanti saranno rogati da Sig^{ri} Attuarii Criminali, seguito fra li medemi e li Sig^{ri} Deputati di Comunità. Nelle cause di Pievi e Comuni con le persone particolari s'aspetteranno alli Sig^{ri} Attuarii conforme il dichiarato de'lodev. Cantoni l'anno 1692. Per le cause di Comunità e Borgo litigante contro Pievi e Comuni per ciascheduna sentenza Scudi sei.

Per le sentenze di terminazioni tra Comuni e Comuni oltre gl'interlocutorii Scudo uno. Per l'assistenza alla piantazione de' termini, quando siegua giuridicamente, Scudi due oltre L. 5 di Milano per la sua andata quando si faccia in un giorno, e quando occorressero più giornate, L. 5 di Milano per giorno oltre il rogito soddetto.

Per le sentenze de terminazioni tra Comuni e Comuni, uno Scudo.

Le cause poi di piantazione di termini tra Comuni e persone particolari aspetteranno alli attuarii civili.

Per ogni liberazione d'innocente in cause criminali, quando si proceda sopra indizi sufficienti alla forma de' decreti, soldi 32 di Lugano, e quando si proceda sopra querela, dovrà il liberato pagare li soddetti soldi 32, ed avrà ragione di conseguirli contro il querelante, e più essi Sig^{ri} Attuarii potranno conseguire l'uno per cento d'esso querelante, come pure le altre spese in causa seguite.

Per ogni liberazione d'innocente in causa maleficiosa, quando si proceda sopra indizi sufficienti alla forma de' decreti, uno Scudo, e quando si procede sopra querele o notificazioni, dovrà il liberato pagare il Scudo ed avrà la ragione di conseguirlo contro il querelante o notificante, ed essi Sig^{ri} Attuarii potranno conseguire uno per cento dal querelante o notificante, incluso il detto Scudo con tutte altre spese in causa seguite.

Per qualsivoglia interlocutorio soldi 32 di Lugano.

Per qualsivoglia rogito di sentenza, si criminale come maleficiosa, sino alli Scudi 2000 uno per cento, e d'indi sopra mezzo, oltre gl'interlocutorii.

Per ogni sentenza di diffesa d'onore, nella quale marito, moglie e figli s'intendono una medema persona e causa, uno Scudo.

Per il rogito dell'iagiustamenti che verranno fatti in Camera sino alli Scudi 25 soldi 32 imperiali di Lugano e d'indi sopra alla rata d'uno per cento sino alli Scudi 400 e d'indi sopra mezzo per cento.

Venendo più persone, Pievi o Comuni inquisiti per qualche criminale o malefizioso, per una medema causa nella quale più procuratori assistessero, e che li interessati con una sola ed uniforme ragione e che la causa fosse contestata unitamente, s'intende che li Attuarii non debbano avere che la mercede d'un solo interlocutorio tutte le volte che si agiterà la causa unitamente et eodem tempore, ed essendo li detti inquisiti liberati, che li Sig^{ri} Attuarii debbano dare una sola liberazione, all' incontro seguendo poi composizione per li medemi inquisiti o parte di quelli, potranno conseguire gl'interlocutorii di ciascheduno di quelli che si saranno agiustati separatamente per ciascheduna comparsa.

Per le sigurtà che occorreranno darsi in cause criminali o maleficiose, in somme si limitate che illimitate, soldi 32.

Per ogni esame de testimonii in cause maleficiose soldi 32 per ogni testimonio oltre il Capitolo, ed in cause criminali soldi 12 oltre il Capitolo. Per li Capitoli che si danno dalle parti per l'esame di testimonj in criminale soldi 12 ed in maleficio soldi 32.

Per ogni constituto in Sala del Palazzo mezzo Scudo, e nel luogo de' tormenti un Scudo. Per ogni confronto nella Sala del Palazzo uno Scudo e nel luogo de' tormenti due Scudi.

La presente tassa dovrà avere vigore d'oggi avanti per li sudditi de' nostri Illustrissimi Sig^{ri} della Comunità di Lugano, e per li forensi che non sono di questa Comunità, come pure per le terre separate si lasciano detti Attuarii nel loro antico solito, come pure per quello non si fosse specificato nella suddetta tassa, non intendendosi li sudditi Deputati della Comunità di pregiudicare alla Cancellaria de' nostri Illustrissimi Sig^{ri} predetti, quando vi fosse differenza per il rogito de' suddetti atti.

196. Capitel.

Erbschaft der Brüder und Schwestern ohne Kinder und Testament absterbend.

Item wann mehr Brüder wären, deren einer oder mehr Kinder hätten, ein anderer aber oder mehr mit keinen be-

gabet wären, ist geordnet und erklärt, wann selbiger oder selbige, die keine Kinder haben, ohne Testament absterben würden, dass in dessen oder deren Erbschaft nicht allein die Brüder, so noch bei Leben sind, sondern auch die hinterlassene Kinder der abgestorbenen Brüdern in gleichem Theil als wann sie im ersten Grade jure representationis wären, per stirpes und nicht per capita treten sollen. Gleiches ist auch mit denen Schwestern zu verstehen, nach welchen gradum solle dann die nachfolgende Succession keinen Effect mehr erlangen können, sondern in solchem Fahl das Erbrecht denen allernächsten Blutsverwandten zuerkennet sein.

197. Capitel.

Die nach dem Testament und in selbigem nicht genamsete geborene Kinder belangend.

Item wann Vatter oder Mutter ein Testament aufrichtete und in diesem den gebornen Töchtern allein ohne einige Benamsung aller andern, die noch möchten mit einander erzeugt werden, das Heurathgut bestellen thäte, im Fahl hernach der gleichen Kinder, die nicht benamset sind, möchten geboren werden, ist geordnet, dass diese gleich denen, welche in dem Testament benennet sind, sollen in allem angesehen und ausgesteuert werden, die sich aber hingegen mit diesem vergnügen sollen, ausgenommen da sie sich in der legitima verletzt befinden würden, in welchem Fahl ihnen keine Rechtsame nicht benommen, sondern hiemit sie die vollkommene legitimam und nichts anders erlangen mögen, bewilligt ist, da sie sich der gemeinen Rechten darzu bedienen können; mit diesem allem sollen doch die Rechtsame, so von der Trabellianica und Falcidia herfliessen, in ihrem Bestand verbleiben, welche nach Ordnung der gemeinen Rechten sowohl für die genamsete als nicht sollen practiciert und geübt werden. Eine gleiche Sach soll auch sein, wann sie neben dem Testament mit andern Dispositionen, Codicillo oder andern Schriften ausgesteuert wären. Item thut man erläutern, wann ein Testament aufgerichtet wurde, in welchem nur die geborne Kinder (nicht aber die nach gemachtem Testament oder Tod des Testierenden möchten an Tag gebracht werden) als Erben eingesetzt sich befinden, dass keinem zugelassen seye einige rechtliche Ersuchung zu thun, das obvermelte Testament umzustürzen oder selbiges kraftlos und ungültig zu machen, sondern dass sowohl die benannte als nicht genamsete wie gleiche Erben ohne einigen Eintrag der Prelegaten in allem sein sollen und verstanden werden, bei welchen Begegnussen nicht

allein die Rechtsame der legitima, im Fahl jemand verletzt wäre, sondern auch die Trabellianica und Falcidia, wann solche vorfallen, vorbehalten sein sollen, die zugleich nach Ordnung der gemeinen Rechten wie oben sollen reguliert werden, mit nachfolgendem Geding, dass alles dasjenige, was ob für die Kinder ist geordnet worden, ebenfahls mit denen Enkeln als beschlossen zu verstehen seye.

198. Capitel.

Verordnete Richter und Scheidmänner betreffend.

Dass die verordnete Richter oder erwählte Scheidmänner in den Urtheilen oder Arbitramenten, so sie sprechen werden, den eigentlichen Tag, in welchem die Deputatschaft oder Compromiss in ihnen sind gemacht worden, sollen einsetzen lassen, welche Deputatschaften oder Compromissen in Anfang des Rechtshandels sollen aufgewiesen werden, und weilen die verordnete Richter oder Scheidmänner bisweilen in denen Rechtshändeln in ihren Erkantnüssen oder Arbitramenten pflegen ihnen Gewalt vorzubehalten, auf neuwes zu urtheilen, wird derhalben geordnet, dass sie keinen Zusatz oder Minderung an der Erkantnuss machen können, ausgenommen über neuwe Vorfallenheiten und Rechtsamen des schon erörterten Rechtshandels, welche niemal sind vorgebracht und eingewendet worden, und dass solcher vorbehaltener Gewalt nicht länger als auf sechs Monat von dem Tag an, da die Publicierung der obvermelten Urtheilen oder Arbitramenten erfolget ist, sich erstrecken solle, nach welchem Termin ein solcher Gewalt sein End solle erreicht haben, doch in demselbigen Verstand, wann solche Erkantnüssen oder Arbitramenten oder ein Capitel derselben ein Erläuterung oder Erklärung von Nöthen hätte, auf Anhalten der Partheien sollen obgedachte Richter oder Scheidmänner solche zu geben befugt sein, und wann die Partheien diese Instanz zu machen nicht übereinstimmen könnten, wird eine Parthei der andern ein peremptorische Citation zuschicken mögen, damit sie dessen avisirt im Rechten antworten, ihre Rechtsamen einwenden und ihre Defension und nicht anderes vorbringen könne.

199. Capitel.

Lehenleuth belangend.

Item wird denen Lehenleuten mit dem Viech sociidi zu machen noch mezzadighi von diesem her auf gleichen Nutzen oder Comunion zu empfangen, wie auch dergleichen Contracten ohne Wüssen ihrer Herren, damit keine Missverständ, Ver-

wirrung und Betrug zu Nachtheil deren erfolgen, einzugehen verbotten, zugleich soll auch allen andern Personen mit den Lehenleuten dergleichen Contracten ohne Wissenschaft und Bewilligung ihrer Herren aufzurichten zu dem End wie oben nicht zugelassen, noch weniger gestattet sein; und wann die Lehenleuth oder andere Personen mit ihnen dergleichen socii oder mezzadighi ohne Wissenschaft und Bewilligung deren Eigenherren aufrichteten und dass gedachte Eigenherren etwas von ihren Lehenleuten zu verlieren hätten, ist erörtert, dass sie sich in solchem Fahl auf selbigen ohne ihren Consens gemachten socii und mezzadighi ohne einigen Widerstand bezahlen können.

200. Capitel.

Arrogation halber.

Item ist geordnet, dass einer, der sich ohne rechtmässigen Leibserben befinden wurde und auch mit keiner Hoffnung einige zu überkommen, getrostet wäre, da solcher das sechzigste Jahr inclusive oder mehr erlangt hat, soll ihm gestattet und bewilligt sein, einen actum arrogativum zu thun, kraft welchem er einen, der frei, ledig und keinem Andern unterworfen, dafern solcher das achtzehende Jahr vollkommenlich erreicht hat und rechtlich als majorenis schon erklärt, ihn anstatt eines Kindes zueignen und aufnehmen möge, welches ebenmässig von vierzehn Jahren bis zu dem achtzehenden mit Einwilligung dessen Vogts, wann solcher mit einem versehen ist, in Ermanglung des Vogts aber mit Beistand und Consens zweier seiner nächsten Verwandten zu des Aufnehmers Trost und Erhaltung seines Stammes zu practicieren und vorzunehmen erlaubt ist, mit dem nachgesetzten Anhang, dass solches zugeeignetes Kind hernach, wann es anderst nicht abgeredt oder zugelassen sein würde, von seines Aufnehmers Geschlecht sich benennen lasse, welches Kind auch, da gedachter Aufnehmer ab intestato absterben sollte, dessen vollkommener und rechtmässiger Erb und Herr der ganzen seiner Verlassenschaft sein solle. Im Fahl dann ermelter Aufnehmer testieren wurde, soll dieser solchem ihm zugeeignetem Kind aufs wenigst das Erbrecht oder legitima zu lassen verpflichtet sein, dafern nicht genugsame Ursachen oder eine von denen bemelten in gemeinen Rechten dieses von der gedachten legitima auszuschliessen vorhanden wäre, welche legitima solchem Kind gleich als seinem wahren natürlichen und ehelichen Sohn soll gegeben und zuerkannt werden; mit dem Geding, dass wann ermeltes Kind in berührter legitima vernachlässigt oder verkürzt wurde, dieses ungeacht man ihm

solche zu geben schuldig seye, welches Kind gleich von Tag an, da für solches aufgenommen worden, in des Aufnehmers Gewalt und Befehl gesetzt sein solle, welche Aufnehmung oder Arrogation vor einem lobl. Sindicat geschehen und erfolgen wird, dessen Mittlen dann samt allem Gewinn, so von Tag der Aufnehmung solches Kind erwerben wird, völlig dem aufnehmenden Vatter zugehören sollen, aussert wann dieses Kind ohne rechtmässige Erben¹⁾ vor dem Tod seines Aufnehmers absterben sollte, dass in diesem Fahl seine Verlassenschaft zu Nutzen desjenigen oder deren, welchen ab intestato, wann ermelte Kindsaufnehmung nicht erfolgt wäre, sonst diese antreten wurden, zukommen und wieder zugestellt werden, der Profit aber, den ermeltes Kind von Tag der Aufnehmung bis zu dem Tod gemacht hat, solle dem Vatter, der solches Kind für eigen aufgenommen hat, gebühren und gelassen werden; gedachtes Kind soll aber wirklich die Erbschaften, so seinem aufnehmenden Vatter bei Lebzeiten zukommen möchten, anzutreten nicht befugt, sondern nur allein dessen Recht zu rappresentieren ihm gestattet sein, indeme dergleichen Erbschaften in solchem Fahl denen nächsten Befreundten des ermelten aufnehmenden Vatters und nicht anderst, damit zwischen denen natürlichen ehelichen Erben und rechtlicher Kindsaufnehmung ein Unterschied seye, zugehören sollen; ist aber das arbitrium nicht benommen zu Zeit da solches Aufnehmen oder Arrogation erfolget, vertragsweis gegen einander unter den Contrahenten, wie sie bequemlicher erachten werden, sich zu verstehen; wann dann der aufnehmende Vatter mit einem ehelichen Kind wider alle Hoffnung begabet wurde, soll alsdann dessen Verlassenschaft, da dieser ab intestato das Zeitliche segnen thäte, seinem natürlichen und rechtmässigen Erben mit Vorbehalt allein einer gewissen Portion, so dem arrogierten Kind oder Sohn für die gebührende legitima als Eigenthum dienen wird, zukommen und gegeben werden.

201. Capitel.

Adoption betreffend.

Gleiche Erklärung ist auch geordnet, wann ein Adoption vorzunehmen wäre, mit diesem Unterscheid allein, dass die Person, welche kraft der Adoption an Kindstatt soll aufgenommen werden, annoch in des Grossvatters oder eigenen Vatters Gewalt sich befinden solle, unter welchen so lang sie leben werden, sie auch wird zu verbleiben haben, welche Adoption nicht anders als mit dero eigenen Eltern Bewilligung

¹⁾ senza prole alcuna legittima.

und vor dem ordentlichen Richter geschehen soll. Anlangend dann das übrige der Adoption halber, so hier nicht specificirlich vermeldet ist, wird man sich den gemeinen Rechten nachzurichten wüssen.

202. Capitel.

Testament in scriptis belangend.

Und weilen wegen den Testamenten und Codicillen in scriptis, die fürohin möchten gemacht werden, unterschiedliche Streitigkeiten und Rechtshändel entstehen könnten, wird derhalben diese zu vermeiden geordnet und anbefohlen, dass gedachte Testamente oder Codicillen in scriptis keine Wirkung erlangen sollen, dafern sie nicht von dem Testator oder Codicillanten selbst geschrieben oder aufs wenigst unterschrieben und mit eigener Hand, wann er schreiben kann, verzeichnet und bestätigt sind. Im Fahl aber ein solcher in dem schreiben nicht erfahren wäre oder sonst gewisser rechtlicher Ursach oder Verhindernuss halber nicht schreiben könnte, soll alsdann solches durch dritte Person nach Belieben des Testierenden oder Codicillanten mit Unterschreibung sieben Personen, als vier Zeugen und drei Pronotarii, da es ein Testament ist, mit fünf aber wann es ein Codicill sein soll, als drei Zeugen und zwei Pronotarii, geschehen, denen es zu verzeichnen obliegen wird, dass sie den Testator oder Codicillanten mit eigner Hand sich unterschreiben gesehen haben, oder aber, wann dieser nicht schreiben wusste oder könnte, dass sie gehört haben ermelten Testator oder Codicillanten eine dritte Person mit dero Benamsung ersuchen, der er anbefohlen hat, solches Testament oder Codicill in Namen seiner zu unterschreiben, als nämlich dass dieses ein Testament oder Codicill und seine letzte Meinung seye, welches hernach eben von denen Zeugen wird in der Form unterzeichnet werden, dass sie als Zeugen gegenwärtig gewesen, und einer nach dem andern in seiner Unterschreibung vermelden, dass sie dieses wie oben gesehen und gehört haben, mit dem Anhang, dass nachdem der erste Zeug sich unterschrieben hat, der nachfolgende in seiner Verzeichnung den ersten ihme vorgesetzten Zeugen benennen solle, so gleicher Form von allen andern, bis solche Unterschreibung das End erreicht hat, soll observiert werden. Neben diesem wird auch der Testator oder Codicillant sein Insigel, wann er mit einem versehen ist, darzu setzen, bei dessen Ermanglung ist es zugelassen, dass er sich eines Dritten Petschaft mit Ernamsung dessen bedienen möge, welches an dem Rand grad gegen seiner Unterschrift soll ge-

setzt werden; mit gleicher Weis werden sich auch die Zeugen mit ihrem eigenen Sigill, da sie es haben, regulieren; derjenige dann, so solches bei sich nicht hätte, wird dieses durch eines andern mit dessen Nennung verrichten mögen.

Nachdem solches vollführt ist, soll ermelter Testator oder Codicillant berührtes Testament oder Codicill in einem oder mehr Bogen Papier einschliessen und also beschlossen und mit einer Schnürlein oder Faden gebunden zum wenigsten in drei Orten mit Spanischwachs oder gleiches versiegeln, hernach solches einem öffentlichen Notario der Landschaft Lauwies selbst oder durch andere einhändigen lassen, hiemit dieser bemeltes Testaments oder Codicills Uebergebung in Gegenwart auch nur fünf Personen, als drei Zeugen und zwei Pronotarii, welche eben diese sein mögen, so benanntes Testament oder Codicill unterschrieben, oder andere, wie es die Gelegenheit zulassen wird, beurkunden möge, vorhero aber soll oftermelter Testator oder Codicillant ein Ueberschrift auf das Papier, so berührtes Testament oder Codicill einschliesst, mit nachfolgenden oder gleichen Worten machen oder verzeichnen lassen, als nämlich: das ist mein Testament oder Codicill von mir schriftlich verfasst, welches ich dem Notarschreiber übergeben habe in der Meinung, dass er dieses bei ihme, so lang ich leben werde, behalten und erst nach meinem Tod, dafern ich solches nicht mehr von ihme ersuchen thäte, offenbaren und publicieren solle, so zu keinem andern End als zu Vermeidung aller Gefährden angesehen ist. Welche Testamenten oder Codicillen dieser Form nach auf- und eingerichtet ihr völlige Wirkung und Werth haben sollen, widrigenfahl sie kraftlos und ungültig zu halten sind, aussert allein wann dergleichen Testamenten oder Codicillen auf dem Land oder in den Dörfern, allwo man kein Spanischwachs und Petschaft darauf zu drucken finden wurde, solten gemacht werden, denen zu Favor geordnet ist, wann alle andern Requisiten und Umständen wie oben vollzogen, auch mit anderem Wachs oder Oblat diese versieglet sind, dass sie eben für gut und gültig sollen erachtet und angesehen werden.

Nach erfolgtem Tod des Testierenden oder Codicillanten wird der Notarschreiber bei Anlass der Verwandten oder Anderen, ja auch ohne einiger Ersuchung, hiemit der Abgestorbenen Meinung und Intention vollbracht werde, vor dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter oder einem Delegierten erscheinen und solches Testament oder Codicill also, dass es erkennt werde, vorstellen, dieses hernach eröffnen und zugegen wie oben der fünf Personen als drei Zeugen und zwei Pronotarii

mit ermelter Offenbarung Aufsatz publicieren, in welcher er von Wort zu Wort die Testament oder Codicillen in der Manier, dass sie in öffentliches Instrument mögen gebracht werden, einschreiben wird, von welcher er hernach ein oder mehr authentische Copey machen könne, solche denen ersuchenden Personen zuzustellen.

Die Testamenten oder Codicillen dann, so zu Zeit während einer Sucht oder Pest (von welcher uns der Allerhöchste bewahren wolte) sowohl schriftlich als ohne Schrift sollen aufgerichtet werden, ist geordnet, dass diese ihren Effect haben und als gültig angesehen sein sollen, wann sie nur mit zwei Zeugen unterschrieben sich befinden; gleich da man aber von solcher Krankheit sich erholet und das Commercium in freien Stand wieder gesetzt, wird man mit den obigen vorgesetzten Umständen und Requisiten, weilen die schon vorhero der Noth halber gemachte kraftlos verbleiben sollen, von neuwen wieder testieren müssen. In den Testamenten oder Codicillen aber, so von den Grossvättern oder eignen Vättern gegen ihre Söhn und Enkeln respective möchten aufgerichtet werden, die inter liberos man zu nennen pfleget, wird es genug sein, wann diese in Gegenwart fünf Personen, als drei Zeugen und zwei Pronotarii, gemacht werden. Mit drei Zeugen dann solle es auch als gültig bewilligt sein, wann es ad pias causas, und die andere obberührte Umständen observiert werden, angesehen ist; da es aber in scriptis wäre, soll es mit Einhändigung wie oben und nicht anderst erfolgen.

Belangend die Testamenten oder Codicillen, so von denen Soldaten in der Zeit, da sie wirklich dem Krieg ergeben sind, gemacht werden, ist verordnet, dass diese ihren Effect und Wirkung erreichen sollen, wann sie nur in Gegenwart zwei Zeugen, die solchen actum bestätigen, geschehen, welchen weiter in Ermanglung der Tinten und anders zum schreiben gehörig zugelassen ist, dass sie sich des eigenen Bluts, ermeltes Testament oder Codicill zu schreiben, bedienen und behelfen mögen, mit dem Geding aber, dass wann sie vom Krieg erlöst und in freien Stand gesetzt, in bestelltem Termin eines Jahres solche von neuwem mit allen gebührenden und gewöhnlichen Umständen und Requisiten wieder aufsetzen lassen, welches so es nicht erfolgen wurde, sollen dergleichen von Soldaten gemachte Testamenten oder Codicillen wie oben ungültig und kraftlos gehalten werden.

In denen Testamenten, so nicht schriftlich geschehen und nuncupativi genannt werden, wird die testierende Person ihren oder ihre Erben mit eigenem Mund bei dero Nullität

und Ungültigkeit zu namsen die Pflicht haben; im Fahl dann einer auf sein Landgut oder in einem Dorf unversehens mit einem Accident überfallen wurde und dessentwegen in grösster Gefahr seines Lebens sich finden thäte, da ein solcher willens wäre, sein Testament oder Codicill zu machen, und nicht möglich sein wurde, die Zahl der gebührenden sieben Zeugen für ein Testament und fünf für ein Codicill zu überkommen, nachdem man allen möglichen Fleiss angewendet, wird solcher das Testament mit fünf und das Codicill mit drei Zeugen sowohl eines als das andere respective als gültig aufzurichten befugt sein, mit dem Anhang, dass der Notarschreiber in diesen verzeichnen und vermelden solle, dass bei seinem Gewüssen und Wüssen in solcher Gelegenheit man nicht mehr Zeugen hat finden können; wann dann der Kranke von solchem Accident oder Unpässlichkeit sich wieder erholen thäte, wird dieser sein Testament mit allen gehörigen Umständen und vorgeschriebenen Requisiten wie oben, indeme das ob angezogene bei erhaltener Gesundheit ohne Wirkung zu achten ist, von neuwem wieder aufzurichten verbunden sein.

203. Capitel.

Lehenleuth so das Viganale zu bezahlen nicht schuldig sind.

Die Lehenleuth aber, so das Viganale denen Gemeinden zu bezahlen nicht verbunden sein werden, verstehet man diejenige allein, welche als wirkliche Lehenleuth liegende Güter der Burgeren oder Vicinen selbiger Gemeinden, in welchen Bezirk solche Güter werden gelegen sein, auf welchen Gütern sie die Lehenleuth samt ihrem Hausgesind oder Familia sich und ihres Viech erhalten werden, und nicht die pigionanti genannt.

204. Capitel.

Tax der Notarschreibern.

Item ist geordnet, dass die Notarii der Landschaft Lauwis für die Aufsätz der Schriften und Instrumenten ihres Lohnes halber nicht mehr als folgend beziehen mögen.

Für jedes Instrument, so in einem Kauf, Verkauf, Bezahlung oder dato in pagamento, Versicherung, general Quittung, Aufgebung, Tausch, Pflicht-Schrift¹⁾ mit sonderlichem Unterpfand, Schenkung, Enthebung oder Versprechung wieder zurückzugeben oder verkaufen, Aufschub oder Verlängerung einer vorbehaltener Gnad, Anweisung, Cession einer Ansprach mit sonderlichen Unterpfand, wie auch in einer Schadloshaltung

¹⁾ obbligazioni.

mit Specialität bestehet, soll man, wann die Summa nur auf 2000 Kronen sich belauft, dem Schreiber Eins per cento zu bezahlen schuldig seyn, da aber diese in dergleichen Instrumenten begriffene Summa ermelte 2000 Kronen übersteigen thäte, wird der Notarschreiber nicht mehr als halbes pro cento begehrten und beziehen mögen; im Fahl dann die Summa minder als 25 Kronen seyn wurde, soll der Lohn nur mit 32 Kreuzern abgestattet werden; belangend die Verkäuf mit Gnad und Investitur unter acht Kronen, ein halbe Kronen, über die acht bis auf 25 Kronen 9 Pf. tersole, über die 25 bis auf die obige Summa der 2000 Eins per cento für den Verkauf, item ein andere für die Gnad, und über diese noch 32 Kreuzer für die Investitur; über ermelte Summa dann der 2000 Kronen nur eine halbe Kronen für jedes hundert, sowohl für den Verkauf als der Gnad halber, und 32 Kreuzer um die Investitur wie oben.

Für die Instrumenten der Pflichtschriften, Schadloshaltungen, Cessionen, einfache Bekennungen ohne Specialität, Bestätigungen, Erkantnuss eines anderen Ansprächers, ein halbes per cento.

Für jeden Vertrag, so in einem jeden Instrument eingesetzt wird, 10 Kreuzer Lauwiser Währung, wie auch für jede ausführliche Beschreibung einer Sach neben den Lohn des Instruments.

Für jedes Testament oder für die vermachte Verlassenschaft von hundert bis auf 2500 ja auch mehr Kronen soll man nur Eins per cento für die begriffene Summa bezahlen, in der Gestalt, dass die Notarschreiber für dergleichen Testamenten Lohn, obschon die Summa von grosser Importanz oder Belauf wäre, nicht mehr als 25 Kronen erlangen mögen, so von denen Erben sollen bezahlt werden, und dass der Notarius kein in dem Testament oder Codicillo beschriebenes legatum als bei Ersuchung derjenigen, denen es vermacht ist, ausgeben mögen, für welches er auch, welcher Summa dieses seyn möchte, nicht mehr als 32 Kreuzer obige Währung begehrten und bekommen mögen.

Für ein Codicill soll von den Erben Ein Kronen bezahlt werden, in welchen wann von dem Codicillanten die Abtheilung oder Anweisung der Gütern den Kindern oder anderen zu thuen ist, beschrieben sich befindete, soll alsdann in solchem Fall neben dem Lohn ermeltes Codicilli denen Notarschreibern auch der Lohn obberührter Theilung oder Anweisung von denen, zu deren favor und Gunst sie angesehen und vermacht sind, in obiger vorgesetzter Form abgestattet werden.

Für ein Instrument mit general Quittung, so gegen einander gemacht wird, wird jede Parthey Eine Kronen bezahlen.

Für eine Schrift, so den Frieden und Verzeihung eines Theils antrifft, Eine Kronen; da aber diese gleicherweis gegen einander wurde gemacht seyn, Ein Kronen von jedem Theil.

Für ein allgemeine Verwaltung, so rechtlich ergehet, Eine Krone, im Fall diese aber in Kraft eines Testaments oder Codicills einem aufgetragen wurde, soll dessenthalber der Notarschreiber kein Lohn neben Bezahlung des Testaments oder Codicilli begehren noch beziehen mögen.

Für ein sonderliche Verwaltung 32 Kreüzer.

Für ein Investitur 32 Kreüzer von jeder Parthey, aussert deren so durch Verkauf mit Erlösung geschieht, von welcher man kein andere Copey als diejenige, so in gedachtem Verkauf mit Erlösung sich befindet, ausgeben mag.

Für die Abtheilung bis auf 2000 Kronen Eins per cento, über diese Summa aber nur ein halbes per cento, welcher Lohn über ganzen Inhalt gemelter Abtheilung zu rechnen ist.

Für jedes Compromiss 32 Kreüzer für jeden Theil.

Für jede Abstellung, Verordnung oder Bestättigung der Bluthsverwandten 32 Kreüzer. Für ein Bodenzins bis auf 2000 Kronen zwey von hundert, über diese Summa dann gleich wie die Verkäuf mit Erlösung nur Eins per cento.

Für ein Vertrag, so gegen einander aufgerichtet wird, Ein Kronen von jedem Theil, da auch solcher Accord Grund und Boden bezeigen sollte.

Für jeden ewigen Zins oder Livell Ein Krone von jedem Theil.

Für ein Bitt oder Beding-Schrift 32 Kreüzer von jedem Theil.

Für die Schätzungen, so gemacht werden, obgleich in unterschiedlichen Grundstükken, doch in Einem Contract allein bestehen, 32 Kreüzer von jedem Theil.

Für jede Bürgschaft, von was Summa sie seyn möchte, 32 Kreüzer.

Für jeden Sindicat, so in einer Gemeind gemacht wird, Eine Krone.

Für sonderliche Gewalt-Briefe 32 Kreüzer, für die aber so aussert Lands geschikt werden, ein halbe Kronen.

Für ein general Gewalts-Brief Eine Kronen.

Für jede Erwehlung Ein Kronen.

Für jede Schrift, kraft welcher das Viech als zu gemeinen Nutzen gegeben bezeugt wird, 32 Kreuzer.

Für den Lohn der Notarschreibern und der liegenden Güter Abmässern für jeden Tag neben der Nahrung Eine

Krone, ohne diese aber täglich 20 Pfund Lauwiser Währung; die Abmässung dann, so tagweis nicht erfolgen, wird man sich nach Proportion der Zeit und gehabter Reis befriedigen.

205. Capitel.

Tax der Fürsprechern.

Betreffend nun den Lohn der Fürsprechern und Anfang eines Streithandels ist geordnet wie folget:

Für die fünf interlocutoria oder Anbringungen bei dem Bankgericht, dafern ein Sach so oft vorgebracht worden, werden sie 10 imperial Kreüzer Lauwiser Währung für jede Anbringung oder interlocutorio beziehen mögen. Und weilen die tägliche Erfahrnuss erzeigt hat, dass mit so vielfältigem Anbringen mehr Rechtshändel gar zu grossem Nachtheil der Clienten gezogen werden, diesem Uebel vorzukommen ist erkant, dass wann nach dem fünften interlocutorio, mit welchem der Process eines jeden Rechtshandel endigen soll, der Fürsprecher von neuwem wieder den Streithandel bey dem Bankgericht vorbringen thäte, und dass der Gegentheil währendem Process sich schon verantwortet hette, nicht mehr schuldig seyn Antwort zu geben, wie auch das Urtheil, so möchte gefelt werden, einige Wirkung nicht haben solle, weder der Fürsprecher von solcher einigen Lohn beziehen möge, sintemahlen die Meinung ist, dass nachdem der Process sein End erreicht hat, man den Streithandel hernach vor der Audienz anbringen solle, bey welcher, wann zu erster Anbringung das Urtheil nicht mag gegeben werden, man bey der anderen nächstfolgenden diese ersuchen solle, und so nach und nach von einer zu der anderen, ohne dass man den Streithandel wiederum bey dem Bankgericht vorziehen möge, und da es bei der ersten oder anderen Audienz, vierten oder fünften nicht möglich wäre, das Urtheil zu erlangen, oder dass der Actor diese nicht hat begehrten wollen, wird man in solchem Fall verbunden seyn ein peremptorium für ein andere Audienz zu schikken, damit die Parthey nicht unversehens ertapt oder in contumacia verfellt werde; und da ein Actor nach vollführten Process ein Jahr oder mehr bis auf das zehende den Streithandel, ohne einige Instanz zu machen, hätte veralten lassen, und hernach willens wäre, diesen von neuwem wieder vorzunehmen, dass er alsdann verpflichtet seye seiner Gegenparth ein peremptorium für das Bankgericht, den Fortgang des Streithandels zu hören, zu schikken, welches wann es nicht beantwortet wurde, soll man ein peremptorium für ein anders Bankgericht schikken des Inhalts, dass man das Endurtheil an-

zuhören erscheinen solle, auf welches wan ebenmässig kein Antwort erfolgen thete, möge das Urthel in contumacia gefelt werden; da es aber beantwortet wurde, wird man den Tag die ausführlich disputa definitive an einer anderen Audienz vorzubringen benennen; nach verloffenen zehn Jahren wann der Actor den Streithandel wieder anbringen wolte, soll dieser keiner vorhero ergangenen Acten sich behelfen mögen, sondern diese wieder in dergestalt anzufangen, als wan derenthalber niemahl etwas vorgenommen worden seye. Für die Urtheilen, so vor dem H: Landvogt und dessen Statthalter wie auch vor die Deputierte und Scheidrichter ergehen, sollen die Fürsprecher, nachdem zwischen ihnen von ein und anderem Theil die Compensation ergangen, für jede hundert Kronen, so hernach möchten liquidiert werden, Ein Kronen, und nicht lauth Begehren, beziehen können, welches sich verstehen thuet allein bis auf 2000 Kronen, dann über diese ermelte Summa soll es nur ein halbes per cento seyn, und im Fahl nach geschehener Compensation ein Theil dem anderen nichts schuldig verbleiben oder in einer kleiner Summa liquidiert wurde, wann doch die erste Pretension über hundert Kronen gestiegen hätte, soll ein jeder Fürsprecher von seinem Theil mit Einer Krone befriediget werden. Diejenige Urtheile dann, so kraft einer Handschrift oder sonst über einen anderen nicht beydigten Contract erfolgen, um welchen ein Theil auf des anderen Eyd sich referiert, wird der Fürsprecher für seinen Lohn wegen solcher Urtheile von 16 Kronen ab 20 imperial Kreüzer Lauwiser Währung beziehen, da es aber über 16 Kronen wäre bis auf 200, Ein Kronen; über die 200 dann nur ein halbes per cento.

Für ein freywillige Urthel, in welcher man die Schuld bekennen thut, wie auch für jenige, allwo der Fürsprecher zur Antwort giebt, dass er nichts darwider einzuwenden habe, von 16 Kronen ab 20 Kreüzer Lauwiser Währung, über die 16 Kronen dann bis auf hundert und mehr Kronen nicht mehr als Ein Kronen.

Für einfache Ersuchung eines Termins Aufschub oder gleiches, da ein Sach von geringer Importanz ist, 20 Kreüzer, da es aber von mehrerem Ansehen wäre, 32 Kreüzer, im Fahl sie in dem Urtheil nicht begriffen sind.

Für jedes Urtheil, so die Landschaft, Viertelen oder Gemeinden angehet und von dem Landvogt gefelt wird, Ein Kronen.

Für ein Urtheil, mit welcher Grund und Boden oder gleiches gescheidet wird, samt dem Gang 35 Pfund terzole,

ohne den Gang 20, und da es mehr als Ein Tag erforderet, für jeden Tag 15 Pfund terzole.

Für jede Session, da die Fürsprecher gegen einander den Rechtshandel verfechten, 32 Kreüzer für einen jeden.

Für jede Bürgschaft, so von den Principalen gegeben wird, dafern diese rechtlich zugelassen ist, 32 imperial Kreüzer Lauwiser Währung.

Für Zulassung eines possess über ein Erbschaft bis auf 2000 Kronen halbes per cento, über diese Summa aber nur ein Viertel per cento.

Für ein Rechtshandel, so eines Particular ewige Sach antrifft, ein Kronen, im Fahl es aber die Landschaft, Viertlen und Gemeinden angehe, zwey Kronen.

Für Rechtshandel, so von etlichen Fürsprechern für mehr particolar Personen, die in Einer Sach alle gleich interessiert sind, disputieret oder behauptet werden, ist geordnet, dass ermelte Fürsprecher alle sammelhaft nicht mehr als Ein Lohn von der Summa, welche wird liquidieret seyn, so unter ihnen nach Proportion der Rechten eines jeden respective Principalen lauth obangezogener Form zu theilen ist, beziehen mögen.

Für das Fürsprechen in Criminalsachen ist die folgende Tax:

Für jedes interlocutorium 32 imperial Kreüzer.

Für die Criminal oder Malefiz Urthel bis auf 2000 Kronen Eins von hundert, über die 2000 nur ein halbes per cento, da dann mehr Personen für einerley Sach rechtlich ersucht wurden, soll der Fürsprecher nicht mehr als Einen Lohn für alle begehren und beziehen mögen.

Für Streithandel von 25 Kronen und minder 32 Kreüzer.

Für ein Urtheil, so zu Schirmung der Ehre dienet, Eine Krone.

Für die Verglich, so mit der lobl. Kammer in Nahmen der Clienten von dem Fürsprecher gemacht werden, soll dieser von 25 Kronen ab 40 Kreüzer und über 25 Kronen bis auf 50, 80 Kreüzer beziehen, von 50 aber bis auf 300 Eins per cento, über die 300 dann nur ein halbes per cento.

Für das Vorsprechen vor einem lobl. Sindicat wird man sich folgend halten:

Für die Information, so denen HH. Gesandten gegeben wird, Ein Filipp.

Für ein einfache Erscheinung vor der Session Ein Kronen.

Für die Urtheilen, so von dem lobl. Sindicat gefelt werden, Eins per cento bis auf 2000 Kronen, über diese aber nur ein halbes per cento für jede Summa, dann die unter 100 Kronen wären, Ein Kronen.

Für jede Erscheinung vor Einem der HH. Gesandten,
32 Kreüzer.

Für ein Urtheil, so die Landschaft, Viertlen oder Gemeind angehet, 6 Kronen.

Für die Bestättigung einer protesta und gleiches 32 Kreüzer, da es aber wegen der Landschaft, Viertlen oder Gemeinden wäre, Ein Krone.

206. Capitel.

Verzeichnuss der Festtagen und Ferien, in welchen die Richter in Civilhändlen keinen Spruch fellen sollen.

Item ist geordnet, dass der H. Landvogt und dessen Statthalter und andere erwehlte Richter und Scheidsmänner nicht mögen in den unterschriebenen Tagen wegen Civilhändel urtheilen noch erkennen, wie auch dass keinem etwas verpfandt genommen noch einigen introitum und dergleichen Acten gemacht werden, aussert wann die streitige Partheyen freywillig das gegenwärtige Statut aufgeben und diesen renunzieren wolten, in welchem Fahl es ihnen solches zu thuen, damit ein Urtheil oder andere Acten zwischen ihnen ergehen mögen, freystehen wird, doch allein in denen Tagen, so für Einziehung Korns, Wümmens und Fassnachts reserviert sind, in welchen Tagen denen Ansprechern auch der Zinsen und Löhnen halber allein in denen Tagen wider ihre Schuldner allerley rechtliche Acten vorzunehmen bewilligt ist; solches soll aber in denen Feyertägen, so zu Lob und Ehre Gottes und seiner Heiligen eingesetzt, wie in gegenwärtiger gestellter Verzeichnuss zu sehen ist, nicht gestattet, noch weniger erlaubt seyn, als nämlich:

Die erste 8 Täg des Monats	9. S. Appollonia.
Januarii wegen der Geburt	22. S. Peter Stuhl.
Christi und hh. drey Königen.	24. S. Matthias.
den 17. Januarii wegen dem	Martii.
Fest Sancti Antonii.	d. 8. S. Provini.
d. 20. Sancti Sebastiani.	12. S. Gregorii.
d. 21. S. Agnetis.	19. S. Josephi.
d. 22. S. Vincentii.	21. S. Benedicti.
d. 25. S. Pauli Bekehrung.	24. Vigilia des Fests.
Februarius.	25. Verkündigung Mariae.
d. 1 ^{ten} wegen der Vigil des	Aprilis.
Fests.	d. 2. S. Abundii.
2. Purificationis Mariae.	23. S. Georgii.
3. S. Blasii.	25. S. Marci.
5. S. Agatha.	29. S. Petri Martiris.

- | | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Majus.</p> <p>d. 1. SS. Philippi und Jacobi.
3. Kreuz Erfindung.
4. S. Gotthardi.
8. S. Victor.
20. S. Bernardini.</p> <p>Item der letzte Freitag May wegen der gewöhnlichen Procession.</p> <p style="text-align: center;">Junius.</p> <p>d. 11. S. Barnabas.
13. S. Antonii von Padua.
24. S. Joannis Baptistae.
29. SS. Petri und Pauli.</p> <p style="text-align: center;">Julius.</p> <p>d. 2. Mariae Elisabeth Heimsuchung.
12. S. Lucii.
16. S. Quirici.
20. S. Margaritae.
22. S. Mariae Magdalena.
25. S. Jacobi.
26. S. Annae.
27. S. Pantaleonis.
28. S. Nazari.
29. S. Marthae.</p> <p style="text-align: center;">Augustus.</p> <p>d. 1. SS. Petri in Vinculis et Eusebii.
5. S. Mariae ad nives.
6. Erklärung Christi.
7. SS. Carpofori und Donati.
10. S. Laurentii.</p> <p>Item die ganze Wochen der Fastnacht.
Item 7 Tag vor Ostern und 10 darnach.
Item die Täg der Romanischen und Ambrosianischen Litaney.
Item die Auffahrt Christi. Item die drey Pfingsten Täg. #
Item From Leichnams Tag samt acht nächstfolgenden Tägen.
Item alle Sonntäg und Marktstäge.
Item von 15. Junii bis 15. Julii wegen Einziehung des Korns.
Item von 15. Septembris bis 15. Octobris wegen der Weinlesung.</p> | <p style="text-align: center;">14. Vigilia.
15. Mariae Himmelfahrt.
16. S. Rochi.
24. S. Bartholomaei.
28. S. Augustini.
29. Johannis Enthauptung.</p> <p style="text-align: center;">September.</p> <p>d. 7. Vigilia.
8. Mariae Geburts.
14. Erhöhung desh. Kreüzes.
21. S. Matthei.
29. S. Michaelis.
30. S. Hieronimi.</p> <p style="text-align: center;">October.</p> <p>d. 4. S. Francisci.
18. S. Lucae Evangelistae.
28. SS. Simonis und Judae.</p> <p style="text-align: center;">November.</p> <p>1. Aller Heiligen.
2. Aller Seelen.
4. S. Caroli.
11. S. Martini.
21. Mariae Opferung.
25. S. Cattarinae.
30. S. Andreae.</p> <p style="text-align: center;">December.</p> <p>4. S. Barbarae.
6. S. Nicolai.
7. S. Ambrosii und Vigilia.
8. Mariae Empfängnuss.
13. S. Lucia.
21. S. Thomae.</p> <p>Item 8 Tag vor Geburt Christi bis 3 König.</p> |
|---|---|

207. Capitel.

Bestättnuss der Decrete und Statuten vom lobl. Sindicat zu Lauwis anno 1696.

Wir von Statt und Landen der zwölf Orten lobl. Eidgnossenschaft Räth und Gesandte mit vollmächtigem Gewalt und Befehl unserer allerseits Gn. Herren und Obern auf halbender Jahrrechnung zu Lauwis versammlet thun kund hiemit: Als heut dato vor uns erschienen sind unsere G. L. Herrn Joh. Bapt. Riva, Ciprian Tarillo, Sebastian Quadri, Anton Oldello und Michel Angelo Vordoni, alle als Anwälde des Fleckens und der ganzen Landschaft Lauwis, welche uns in aller Unterthänigkeit vorgebracht, als nämlich von dem ferndrigen lobl. Sindicat mit sonderbarer Instruction unser allerseits Gn. Herren und Obern selbiger Landschaft auferlegt und anbefohlen worden seye ein Buch, in welchem alle Freiheiten, Satzungen, Decrete und Statuten, die sie hat, einbegriffen sein solten, zu vervollständigen, welchem Befehl gehorsamlich nachzukommen haben selbige Deputierte das von ihnen gemachte Buch, in welchem die von den hohen Oberkeiten und lobl. Sindicaten ihnen von anno 1513 bishero bewilligte Freiheiten und Erkanntnissen samt allen Criminal-Decreten, wie auch die von ihnen Deputierten in Namen selbiger ihrer Landschaft corrigierten, gemachten, gemehrten und geminderten Statuten und Civil-Decrete und Taxen laut einer von den hohen Oberkeiten der zwölf lobl. Orten ihnen anno 1678 bewilligten Freiheit einbegriffen und einverlebt sind, vor uns präsentiert, welches alles laut des ferndrigen obgesagten Sindicats Befehl erstlich von dem Herrn Landvogt und Obrist von Beroldingen übersehen und revidiert ist worden, weilen aber kraft einer Erkanntnuss, so von dem lobl. Sindicat anno 1682 mit Instruction unser Gn. Herren und Obern geschehen, nämlich dass alle Statuten und Civildecreten, so von der Landschaft gemacht worden, von dem erstnachkommenden lobl. Sindicat sollen bestätigt und confirmiert sein, also ist ihr demüthiges Begehren an uns, wir wollen selbige nach reifer Betrachtung deren Tenor, indem sie nur zu Nutz des gemeinen Manns gemacht sind, bestätigen und confirmieren, damit sie inskünftig observiert sein sollen, mit dem Anhang, dass wegen der Taxen der Medicorum, Chirurgen und Apothekern, so von selbigen Deputierten im Namen der Landschaft gemacht worden und welche zu machen der Flecken Lauwis ihm allein zugehören vermeint, dass bei erster Gelegenheit eines Generalcongresses oder Versammlung der ganzen Landschaft zusammen berathschlagen und gütlich sich vereinbaren mögen, und wann es zwischen ihnen wird

verglichen werden können, ebenmässig und nunc pro tunc confirmiert haben wollen. Weiters begehrten sie an uns, wir ihnen nicht, wie die des obgesagten ferndrigen lobl. Sindicats Erkanntnuss ausweiset, wann hinfür andere Freiheiten oder Erkanntnussen, so von lobl. Orten oder lobl. Sindicaten gemacht, welcher sie jetzunder unwüssend sind, herfürkommten, wie wohl sie in selbigem Buch nicht begriffen, und insonderheit die Diminution der Mannschaft, so ihnen in Kriegszeiten aufgerlegt und von den lobl. Orten anno 1689 von 1200 in 900 reducirt worden ist, welcher Reduction nur eine Copey und nicht das Original finden, für ungültig achten, sondern in seiner Kraft lassen wollen.

Wann wir nun ermelter Herren Anwälden Vorbringen der Länge nach angehört und solches reiflich erdauret, haben wir erkant, dass auf verhörte Relation auch des Herrn Landvogts und Herrn Obrist von Beroldingen, dass sie ermelte Privilegien, Decreten und Statuten auch übersehen, samt iher bishero gemachte Civil-Decreten, Statuten und Taxen also und in dergestalten bestättiget und confirmiert, dass unsere diess Amts Herren nachhommenden Gesandten, Landvögt und Richtern derenselbigen Inhalt und nicht anderst sich richten und nachleben sollen, doch der hohen Oberkeiten ihre Autorität und Gewalt, solche zu minderu oder zu mehren, laut der Ortstimmen von anno 1678 allezeit vorbehalten, wie auch dass dasjenige, so der Doctoren, Schärrern und Apothekern halber zwischen der Landschaft und Flecken Lauwis wird verglichen werden, confirmiert sein solle; zudem soll ein Register nach Form desjenigen, so zu Lugarus sich befindet, aller Privilegien, Decreten und Statuten innerhalb sechs Monaten in alle lobl. Ort geschickt werden, und im Fahl sich einige neue Ortstimmen oder Privilegia herfürthun oder noch gefunden wurden, sollen solche dem Register beigefügt werden, und was nicht in dem Register sein wird, solle für nichtig erkannt sein.

Belangend dann die Mannschaft, so das Land geben soll, ist es bei der aufgewiesenen Ortstimmen von anno 1689 gelassen worden.

Geben in unser aller Namen mit des Hochgeachten, Wohledelgeborenen und Gestrengen Herrn Johann Jacob Escher des Raths lobl. Vororts und Stadt Zürich Sigill verwahrt den 22. Augusti 1696.

Sig. Joh. Christof Rieser Unterschreiber.



Alphabetisches Sachregister.

- A**bbreviaturen der Notare, 100. 153. 171.
Absonderung, der Ehefrau von ihrem Manne, 169.
Abwesende, Ersitzung gegen A., 105. Präclusion in Rückgabe falschen Gelds, 179.
Adoption, 201.
Advocatenhäuser, Entfernung von lärmenden Gewerben, 184.
Aerzte, Taxen, 194.
Aeste, überhängende über Strassen, Nachbarhäuser, 134.
Apotheker, Taxen, 194.
Appellation, Zulässigkeit, 29. an die Gesandten, 101. in die XII Orte, 102. in Criminalsachen, 103.
Arbitramenten, 198.
Arreste, Dauer, 13. gegen Fremde, 19. mit Schuldgefängnis, 176. innerhalb sechs Monaten vor dem Auffall erwirkte sind ungültig, 125.
Arrogation, 200.
Audienztage, 154.
Auffall, dati in pagamento, 122. Collocation für Zinse, 123. Kosten, 125. Rangordnung, 125. Termin, 126. 127. Lohn, 128.
Aufgebung, der Decrete, 188. der Erbschaften, Pflicht, 24.
Augenschein, Lohn dafür, 159. 160.
Aushöhlungen, bei Grenzbäumen, 137.
Ausrüstung oder Scherpa der Braut, 39.
- B**acköfen, Distanz von Canzleien usf., 182.
Bäume, Abstand von der Grenze des Nachbarts, 134. in Wäldern, 135. auf fremdem Boden gepflanzt, 161.
Bankschreiber, Taxen, 193.
Beihilfe, sussidio, der Lehenleute, 50.
Besitzeinweisung in Schuldners Gut, 10.
Besoldung des Landvogts, 1.
Bianchi Segnati, Gültigkeit, 28.
Bodenzinse, in den Verkaufsurkunden zu erwähnen, 35. Zugrech, 187.
Bürgschaft, der Anwälte, 14.
Bürgschaften, solidarische und einfache, 71. beneficium excussionis, 71.
- C**essionen, ungültige, 25. von Fremden an Einheimische, 78. Anzeige an den Schuldner, 79. durch nachfolgenden Auffall aufgehoben, 125.
Chirurgen, Taxen, 194.

Citation, der Fremden vor Gericht, 3. des Beklagten, 6. 9. 116.
bei Appellation in die XII Orte, 103. durch Weibel und Trompeter, 117.
Codicille, Zeugenzahl, 133.
Collocationsordnung, 125.
Compensation, verzinslicher mit unverzinslichen Forderungen, 146.
Compromiss, gilt nur für sechs Monate, 27.
Confidenten, für Entscheid von Streit unter Verwandten, 27.
Consules, Amtsumgang, 165. Pflicht zum Zeigen und zur Schätzung der Güter betriebener Schuldner, 74.
Contumaz, 205.

Dachtraufe, 178.
Dati in pagamento, 122.
Decrete, einzig zu befolgen, 189. bei Widerspruch unter einander, 190.
Subsidiarität der kaiserlichen Rechte, 191. Aufgebung oder Renunciation, 188.
Depositarii, Pflicht, 6. Dauer, 13.
Deputatschaften, in die Orte, Lohn, 130.
Diener- oder Schergenamt, 15.
Durchgänge, durch Güter, 90. durch Wälder, 91.

Ehefrau, getrennt vom Manne lebend, 170.
Eheleute, gegenseitige letztwillige Verfügungen, 59. Niessbrauch, 60.
Ehorecht, der Frau, nicht zu verkaufen, 69.
Eid, des Landvogts, 2. in Civilprozessen, wann nicht zulässig, 6. zulässig, 18.
Eisenwerkstatt, Entfernung von Kirchen, 184.
Emancipierte Kinder, haben Anspruch auf den Pflichtteil, 142.
Enterbung der Descendenten, 124.
Erbeinsetzung, Unehelicher, 104.
Erben, genamsete, berechtigt zum Abzug der Falcidia, 177.
Erbrecht, ab intestato des Vaterstamms gegen Descendenten, 62. des Inhabers der väterlichen Gewalt, 113. der Descendenten, 124, 142. der mit Heiratsgut ausgestatteten Töchter, 175. unter voll- und halbbürtigen Geschwistern, 156. der postumi, 197.
Erbrecht, = Pflichtteil. S. Pflichtteil.
Erbschaft, Liquidation, 24. Verschollener, 30. streitige, Inventarisierung, 58.
Erbschaftsklage, Verjährung, 106.
Erbverzicht, der Frauenspersonen, 64.
Erlösung, verkaufter Güter, Termin, 108. Schätzung, 109. Viertel minder, 150. Häuser darauf, 181.

Ersitzung, des Zehntrechts, 56. von liegendem Gute, 105.
essbare Sachen, Teilung unter Miterben, 143.

Exceptionen, Termin, 26.

Excussion, s. Auffall.

Execution, von Civilurteilen, 6. durch Besitzeinweisung, 10.

Falcidia, 124. 177. 197.

falsches Geld, Rückgabe, 179.

Fehler, in der Messung der Güter, 167. in Rechtshändeln, Revision, 173.

Ferien, 206.

Festtage, 206.

Fideicommissa, Errichtung, Bestätigung, 186.

Fittalezze, 85.

Frauenspersonen, Erbverzichte, 64. Verzicht auf Privilegien, 188.

Fremde, Citation vor Gericht, 3. Gerichtsstand, 157. Prozesskosten, 4.

cautio pro expensis, 5. 14. Steuerpflicht, 80. Cessionen
an Einheimische, 78. Arrest gegen sie, 13. 19.

Früchte, nach beendigtem Niessbrauch, 61. Verpfändung, 113.

Teilung unter Miterben, 143. auf des Nachbars Grundstück
fallende, 183.

Fürsprecher, mögen nur fünf interlocutoria fordern, 6. 205. Zahl

derselben, 152. Lohn, 23. Lohn bei Gang in die Orte, 130.

Taxen, 205.

Gebäude, Nachbarrecht, 178. auf fremdem Boden, 81. feuers-
gefährliche, 182.

Gefangenschaft, für Schulden, 76.

Geld, falsches, Rückgabe, 179.

Gemeinden, Haftpflicht für Schaden an Gütern, 77. Kosten ihrer
Prozesse, 172.

Gemeinderschaft, 139. betr. peculium castrense u. s. w. 140.
Teilung, 141.

Gemeindeschulden, Haftung der Gemeindeangehörigen, 75. 92.

Gemeindeversammlungen, Stimmrecht, 132.

Generalpfandrechte, der Ehe halber, 63. den Spezialpfandrechten
nachgehend, 107.

Generalverkäufe von Gütern, 47. 67.

Gerichtsschreiber, Taxen, 195.

Gesammte Hand, 139.

Geschwister, voll- und halbbürtige, Erbrecht, 156.

Geschwisterkinder, Repräsentationsrecht, 196.

gestohlene Sachen, auf Märkten gekauft, 158.

Gewalt, väterliche, Aufhebung, 72. Erbrecht des Inhabers, 112.

Testierfähigkeit der Kinder unter väterlicher Gewalt, 140.

Gewaltbrief, für Anwälte, 14. 22.
Goldschmiedhäuser, Distanz von Kirchen, 184.
Graben an der Grenze, 138.
Gruben bei Grenzbäumen, 137.

Häge, an Strassen und Gütern, 98.
Häuser, auf den mit Erlösungsrecht belasteten Gütern, 181.
Handelsbücher, der Kaufleute, Beweiskraft, 111.
Handelsleute, öffentliche, Unterschrift, 86.
Handschriften, äussere Form, 166.
Hausrat, Verpfändung, 57. 113. gelehnter, 151.
Heimsteuer, 38. Versicherung, 41. zurückbegehrte, 43. nicht veräußerlich, 69.
Heirat, ins Ausland, Beschränkung, 129.
Heiratsbriefe, 42.
Heiratsgut, 38, 43. Ausweisung in Hausrat u. a., 113. in andern Sachen als Geld, 174. Verfügung darüber, 115. Testieren darüber, 124. keinem Zugrecht unterworfen, 147. im Testament bestellt, 163. Erbabfindung, 175. den vom Manne getrennt lebenden Frauen entzogen, 170. bei Erbverzicht, 64.
hipotecaria, 121. 125. 127.
Hölzer, angeschwemmte, 180.
Honoranz, des Landvogts, 192.

Impensae utiles, 81. 108.
Instrument, öffentliches über Liegenschaftsverkauf, 34. Testamente und Schenkungen inter vivos, 35.
Interlocutoria, 6. 205.
Introitus, 10, Dauer, 13.
Inventar, über streitige Erbschaften, 58.
Investitur, der Güter, 51. 109.
Ius offerendi, 120.

Kaiserliche Rechte, Subsidiarität, 191. betr. Falcidia, 124.
Kauf, von Liegenschaften in öffentlicher Urkunde zu verfassen, 34.
Kaufbriefe, specielle Nennung der verkauften Güter, 47.
Kaufleute, Beweiskraft ihrer Handelsbücher, 111.
Kinder, unter väterlicher Gewalt, nicht belangbar für Schulden, die sie gemacht, 94. s. auch Erbrecht, posthumi, Testierfähigkeit u. s. w.
Kirchen, Distanz lärmender Gewerbe, 184.
Klitterbücher der Handwerker, 111.
Kosten, der Urteile und Schiedsprüche, 110. s. auch Fremde, Gemeinden, Processkosten.

- Kundschaften, Verhörung, 31.
- Kupferschmiedwerkstätten, Entfernung von Kirchen u. s. w. 184.
- Landvogt, Besoldung, 1. Eid, 2. Unparteilichkeit, 16. Honoranz, 192.
- lebige Sachen, Verpfändung, 113.
- Legate, gegenseitige der Eheleute, 59. zu gunsten des instrumen-tierenden Notars, 82. an uneheliche Kinder, 104.
- Legatenzinse, wieweit zahlbar, 84.
- legitima, s. Pflichtteil.
- Lehenbrief, 51. 109.
- Lehenleute, Verbot des Verkaufs der Lehengüter, 44. der An-eignung derselben, 45. Pflicht gegen den Lehenherrn, 46.
- Weiterverleihung, 48. Kündigung, 49. Zurücklassung des Gutsbeschlags, 50. Beihilfe, sussidio, 50. Investitur, 51.
- Schulden, 52. Zinsverjährung, 53. Contracte socii und mezzadighi, 199. Pflicht zu Zahlung des viganale, 203.
- Leihe, von Hausrat, 151.
- Livellen, Zugrecht, 187.
- Lohn, der Consuln für Güterschätzung, 74. der Richter, 128.
- der Deputierten und Fürsprecher, 130. der Zeugen, 185.
- für Augenscheine, 159. 160. der Weibel und Trompeter, 117. 145. der Notare, 155. 162. der Vögte, 162.
- M**ängel von Pferden und Vieh, 131.
- Mannschaft, Contingent der Landschaft, 207.
- Marktkauf gestohlener Sachen, 158.
- Mehrjährigerklärung, 72. 99.
- Messung, Fehler bei Gutsverkauf, 167.
- mezzadighi Contracte, 199.
- Minderjährige, nicht belangbar für Schulden, 94. Ersitzung gegen M., 105. Verjährung gegen M., 111. 120. 134. Vormund-schaft, 132.
- mora accipiendo des Gläubigers, 66.
- Morgengabe, 38. 40. Versicherung, 41. nicht veräußerlich, 69.
- Mühleruns, Instandhaltung, 97.
- Müller, Pflichten, 96.
- Mündigkeitsalter, 99.
- Nachbarrecht, betr. Häge, 98. Baumabstand, 134. 135. 137.
- Weinstöcke, 134. 136. Graben, 138. Wehrung der Güter gegen Wasserschaden, 164. der Kirchen und Advocatenhäuser gegen lärmende Gewerbe, 184. betr. überfallende Früchte, 183. Dachtraufe, 178. feuersgefährliche Einrichtungen, 182.
- Gebäude, 178. Einspruchsrecht, Verjährung, 134.
- nachgeborene Kinder, Erbrecht, 197.

Nachwährschaft, für Viehmängel, 131.
Närrische, 68. Ersitzung gegen N., 105. Verjährung, 111. 134.
Vormundschaft, 162.
Nahrung, der für Schuld Gefangenen, 76.
negotiorum gestio, 70.
neue Gründe, neues Recht (Revision), 173.
Niessbrauch, der Eheleute, 60. Anfall der Früchte nach beendigtem N., 61.
Notare, Akten derselben, 100. 153. Lohn, 155. Ausfertigung und Ausgabe der Instrumente, 171. Taxen, 204. Legate zu Gunsten des instrumentierenden N., 82.
Notweg, 89.

Obligationen s. Schulden.

Oefen, Nachbarrecht, 182.

Option, s. Zugrecht.

Ortstimmen, bei Appellation, 103.

Peculium, castrense, quasicastrense, adventitium, profectitium, 140. 141.

Pferde, Nachwährschaft für Mängel, 131.

Pflichtschriften, s. Schuldbriefe.

Pflichtteil, 124. der emancipierten Kinder, 142. der Descendenten und der Ascendenten, 176. der arrogierten Kinder, 199.

posthumi, Erbrecht, 197.

Praecepta erster Instanz, peremptorische, 6. 9.

Premium offerendi, bei gepfändeten Gütern, 20. 21.

Privatschriften, nur durch weltliche Personen zu errichten, 83.

Processgang in Civilsachen, 6. 205.

Processkosten, 8. 110. in Processen von Gemeinden, 172.

Protokolle der Notare, 100.

Provisionalsachen, Process, 6.

Quarta Falcidia, Trebellianica, 124. 177. 197.

Quittung für Zins, Präsumtion für Zahlung früherer Zinsen, 54.

Reallasten, Angabe in den Kaufverträgen über Liegenschaften, 85.

receptum cauponum, 65.

Rechte, kaiserliche, subsidiär anwendbar, 191. betr. Falcidia, 124. verordnete, 198.

Rechtsfehler, 173.

Regenwasser, 87.

Relation der Akten, Bestellung, 12.

Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder, 196.

- Repudiation der Erbschaft, 24.
 Revision, wegen Rechtsfehler, 173.
 Richter, Lohn in Auffällen, 128.
 Rindvieh, Nachwährschaft für Mängel, 131.
- S**chätzung der Güter des Schuldners, bei Execution, 10. gepfändeter Güter durch die Consuln, 74.
 Scheidmänner, 198.
 Schenkungen, unter Lebenden in öffentlichem Instrument zu verfassen, 34. zwischen Mann und Frau, Gültigkeit, 37. von Frauen über ihr Heiratsgut, 115. von peculium adventitium, 140. mortis causa, Voraussetzungen, Inhalt, 36.
 Schergenamt, 15.
 Scherpa, der Braut, 39. der Witwe, 169.
 Schuldbriefe, zerschnitten ohne Quittung bleiben wirksam, 118. äussere Form, 166.
 Schulden, von Vater und Sohn gemeinsam, Solidarität, 73. von Gemeinden, Haftung der Gemeindeglieder, 75. 92. Minderjähriger, 94.
 Schuldhaft, 76.
 Schuldner, Verhalten bei mora accipendi des Gläubigers, 66.
 Seckelmeister, Unterschrift, 86.
 Sindicat, Bestätigung der Statuten, 207.
 Sinnlose, 68. Ersitzung gegen S., 105. Verjährung 111. 120 134. Vormundschaft, 162.
 socii Contract, 199.
 Specialpfand, den Generalpfandrechten vorgehend, 63. 107.
 Spielschulden, 95.
 Spoliatio bonorum, Generalverkäufe, 47. 67.
 Stallknechte, Haftung für illata, 65.
 Statuten, Bestätigung durch das Sindicat, 207. s. auch Decrete.
 Stellvertretung in Contractsschluss, 70.
 Steuerbezahlung, der Fremden, 80.
 Stimmrecht, in Gemeindeversammlungen, 132.
 Streu auf den Strassen, wem gehörig, 183.
 Studenten, während der Studienzeit für Schulden nicht belangbar, 93.
 sussidio, Beihilfe den Lebenleuten gegeben, 50.
- T**aglöhner, Competenzstücke, 33.
 Taxen, des Landvogts, 192. des Bankschreibers, 193. der Aerzte, Chirurgen, Apotheker, 194. des Gerichtsschreibers, 195. der Notare, 204. der Fürsprecher, 205.
 Teilung, der Güter, modus, 88. der Gemeinderschaft, 141. der essbaren Sachen, 143.

Termine, Berechnung, 11. Unabänderlichkeit, 17. enden nicht an Ferientagen, 32. der Erlösung verkaufter Güter, 108. der Auffallbereinigung, 126. 127.

Testamente, in öffentlichem Instrument zu verfassen, 35. 36. Zeugen, Zahl, 133. der Kinder unter väterlicher Gewalt, 140. Transmission der eingesetzten Erben auf ihre Kinder, 168. in scriptis, nuncupativa, Soldatentestament, T. in Pestilenzzeit, in Krankheit, 202.

Testierfähigkeit, 114. der Kinder unter väterlicher Gewalt, 140. Transmission der Erbschaft, 168.

Trauerkleid der Witwe, 169.

Trebellianica, 124. 197.

Trompeter, Lohn für Citationen, 117.

Ueberfallende Früchte, wem gehörig, 183.

Ueberhangende Aeste, Nachbarrecht, 134.

Uneheliche Kinder, haben kein Erbrecht, 104.

Unterpfund, hipotecaria, 125. Zugverfahren unter den Hypothekargläubigern, 120. 121. Vorgang des speciellen vor dem generellen, 63. 107. auf dem Hausrat, 57.

Unterschrift in Schuldurkunden, 86.

Urteilstellung, 7. nach Anhörung der Widerpart, 116.

Urteilkosten, 110.

Väterliche Gewalt, Aufhebung, 72. Erbrecht des Inhabers, 112.

Testierfähigkeit der Kinder, 140.

Vaterstamm, Intestaterben, 62.

venia aetatis, 72. 99.

Vergantung, von Pfändern, 57.

Verjährung, des Zehntrechts, 56. der Erbschaftsklage, 106. der Erlösungsgnade, 108. der Forderungen aus Schuldbüchern, Handschriften, 111. nachbarlicher Rechte, 134.

Verpfändung, Hausrats, 57. 113. 151.

Verschollenheit, 30.

Verschwender, 68.

Verwandtenstreitigkeiten, durch Confidenten zu entscheiden, 27.

Verwendungen, des gutgläubigen Besitzers auf Grundstücke, 81.

Verzicht, Unanfechtbarkeit, 119. der Frauenspersonen auf gesetzliche Beneficien, 188.

Verzugszins, 144.

Veten, Dauer, 13.

Viehmängel, Währschaft, 131.

Viertel minder der Schätzung, 150.

Viganale, 80. 203.

Vögte, Pflichten betr. Ausschlagung der Erbschaft, 24. bei Führung der Vormundschaft, 162.

Vormundschaft, über Sinnlose, Närrische, Verschwender, 68. über Minderjährige, 132. 162.

Wälder, Durchgänge, 91.

Wasser, des Mühlbachs, 97.

Wege, durch Güter, angemasse, 90. durch Wälder, 91.

Wehrung der Güter gegen Gewässer, 164.

Weibel, Lohn für Ladungen, 117. für Executionen, 145.

Weiber, Contractsfähigkeit, 99. Verfügung über Heiratsgut, 115. mit Erbschaften, Verbot des Heiratens ins Ausland, 129.

Weinstöcke, Weinreben, Abstand von der nachbarlichen Grenze, 134. 136.

Wirte, Haftung für recepta, 65. klaglos gegen Kinder, 94.

Witwe, Vormundschaft über die Kinder, 162. Wohnrecht im Trauerhause, Trauerkleid, 169.

Zehnten, 55. 56. Zugrecht, 187.

Zeugen, in Testamenten, Codicillen, und sonstigen Instrumenten, Zahl, 133. Lohn, Abhörung, 185.

Zinse, von Legaten, 84. in Auffällen, 123. von Sondergut in die Gemeinderschaft fallend, 141.

Zinsmaximum bei Darlehen, 144.

Zinsschuld des Lehenmanns, 53. Quittung, 54.

Zugang zu Gütern, 89.

Zugrecht, der Verwandten und der Nachbarn, 147. bei Tausch von Gütern, 148. bei Mehrheit verkaufter Güter, 149. bei Verkauf mit dem Viertel minder der Schätzung, 150. der Zehnten und Livellen, 187.

Zugverfahren unter Hypothekargläubigern, 120. 121.

Zuwendungen, letztwillige gegenseitige der Eheleute, 59.

